

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Montag, dem 21. September 2015, 19:30 Uhr, in Thedinghausen, Gasthof Niedersachsen, Braunschweiger Str. 19, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 20.07.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. T.1.17.M446 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“,
 - a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung, Anlage 1),
 - b) Entscheidung über die während der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung, Anlage 2)
 - c) Satzungsbeschluss
(DS-Nr. T.4.17.449 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Braunschweiger Straße“ – Textliche Änderung zur Wohnnutzung.
-DS-Nr. T.4.17.440
(Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 09.09.2015, TOP 5)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezügl. Bebauung des Grundstücks „Auf dem Rövekamp 13“, Thedinghausen.
(DS-Nr. T.4.17.438 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezügl. Bebauung des Grundstücks „Syker Str. 25“, Thedinghausen.
(DS-Nr. T.4.17.439 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Grundstück „Verdenner Straße 25“, Thedinghausen-Morsum.
(DS-Nr. T.4.17.444 ist beigelegt.)

10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Kirchengemeinde Lunsen auf Förderung eines barrierefreien Zugangs zur Lunsener Kirche.
(DS-Nr. T.4.17.443 ist beigefügt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des 1. Thänhuser Schloss Erbhof-Laufes am 17.04.2016
(DS-Nr. T.1.17.M448 ist beigefügt.)
12. Beratung und Beschlussfassung i. S. Hundetoiletten,
 - a) Standortfestlegung für angeschaffte Behälter
 - b) evtl. Neuanschaffung für Morsum(DS-Nr. T.4.17.445 ist beigefügt.)
13. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Verden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.
(DS-Nr. T.3.17.441 ist beigefügt.)
14. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
15. Mitteilungen und Anfragen.
16. Einwohnerfragestunde.

Nichtöffentliche Sitzung ab 21.00 Uhr

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen T/4/622-21	Datum 09.09.2015	Drucksachen Nr. T. 4. 17, 449
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	21.09.2015	5				

Bisheriger Beratungsgang: Rat Thedinghausen 20.07.2015, DS-Nr. T.4.17.435

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Bepener Bruch“,

- a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung, Anlage 1),
- b) Entscheidung über die während der erneuten öffentlichen Auslegung und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung, Anlage 2)
- c) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- a) Über die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Bepener Bruch“ eingegangenen Stellungnahmen wird, wie in den beigefügten Abwägungsempfehlungen (Anlage 1, Seite 1-100) aufgeführt, entschieden.
- b) Über die während der erneuten öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Bepener Bruch“ eingegangenen Stellungnahmen wird, wie in den beigefügten Abwägungsempfehlungen (Anlage 2, Seite 1-16) aufgeführt, entschieden.
- c) Der Rat beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 Abs. 1 und des § 30 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung den einfachen Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Bepener Bruch“ als Satzung sowie die dazugehörige Begründung.

Sachverhalt:

Der Entwurf des obigen Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 26.05.-26.06.2015 öffentlich ausgelegen. Mit den vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat sich in der oben zitierten Ratssitzung befasst. Aufgrund einer inhaltlichen Änderung der Planzeichnung musste der Bebauungsplanentwurf erneut ausgelegt werden. Hierüber hat der Rat einen Beschluss gefasst.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde vom Zeitraum etwas verkürzt und es wurde darauf hingewiesen, dass nur zu den geänderten Planinhalten Stellungnahmen abgegeben werden können.

Diese erneute öffentliche Auslegung hat nunmehr vom 04.08.-25.08.2015 stattgefunden. Es wurden einige Stellungnahmen abgegeben, sowohl von öffentlicher Seite als auch von privater Seite. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der beigefügten Zusammenstellung (Anlage 2, Seite 1-16) zu entnehmen. Wenn den Beschlussempfehlungen so gefolgt wird, ist keine inhaltliche Änderung der Planzeichnung mehr erforderlich und der Plan kann als Satzung vom Rat beschlossen werden. Die vom Planungsbüro vorgeschlagenen Abwägungsempfehlungen sind mit der Verwaltung abgestimmt. Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Abwägungsempfehlungen anzunehmen und den Plan als Satzung zu beschließen.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen hat der Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine Abwägungsentscheidung über die gesamten während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen zu treffen. Daher ist die Abwägungstabelle aus der ersten Auslegung (Anlage 1, Seite 1-100) nochmals beigefügt und im Beschlussvorschlag aufgeführt.

Aufgrund der jetzt vom Planungsbüro ausgearbeiteten Abwägungsempfehlungen sind lediglich einige kleine redaktionelle Änderungen in den textlichen Festsetzungen vorgenommen worden. Zusätzlich hat eine Maßnahmenfläche noch die Bezeichnung MA1b bekommen.

Für alle Ratsmitglieder sind die Abwägungsempfehlungen als Anlage 1 und 2 beigefügt. Für den Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Einzelratsmitglieder sind zusätzlich die Planzeichnung und die Begründung in der zu beschließenden Fassung beigefügt.

Das Planungsbüro wird für Fragen in der Sitzung anwesend sein.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0843.doc

19.9.15

K. 10.9.15



Gemeinde Thedinghausen
Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Bepener Bruch“

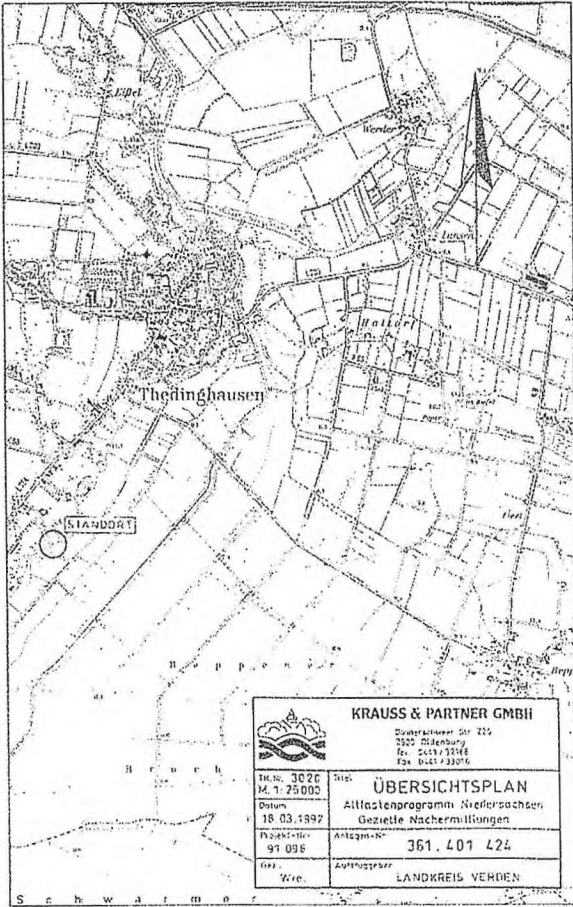



Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Landkreis Verden Bauen, Planung und Straßen 27281 Verden (Aller) 12.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>1. Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Die Abgrenzung des Plangebietes ist von Ihnen nicht begründet worden. Eine Herleitung aus dem Flächennutzungsplan ist nicht erfolgt. Hier sind Ergänzungen zwingend erforderlich.</p> <p>Die Argumentation hinsichtlich der Wertigkeit des Landschaftsbildes kann ich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehen (siehe dazu Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden 2008, Kapitel 3.2, S. 69). Der Bepener Bruch hat in der Bewertung die Wertstufe I Landschaftsbild mit sehr geringer Bedeutung erhalten.</p> <p>Die Aussagen zum Wald (S. 6) sind in dieser Form fehlerhaft. In dem Plan werden lediglich Bestandsflächen dargestellt und der Umbau des Pappelforstes führt nicht zu einer Vergrößerung des Waldanteils. Hier mangelt es an konkreten Festsetzungen zur Erstaufforstung von Flächen.</p> <p>Falls dies von der Gemeinde geplant ist, weise ich darauf hin, dass die Inhalte von § 9 NWaldLG von der Gemeinde angewendet werden müssen. Die Entscheidung, ob und wie die Flächen aufgeforstet werden, trifft der Landkreis Verden als untere Waldbehörde. Im Zuge des Umweltberichtes muss von der Gemeinde je nach Größenordnung der aufzuforstenden Flächen die Umweltverträglichkeit durch die Gemeinde geprüft werden.</p>	<p>Die Begründung zur Abgrenzung des Plangebietes wurde zu den Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB ergänzt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan bewertet in der kreisweiten Betrachtung im Maßstab 1 : 50.000.</p> <p>Das Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Thedinghausen erfasst und bewertet Natur und Landschaft im Maßstab 1:10.000. Es entwickelt ein differenziertes Bild zwischen den an der kleinen Eyter gelegenen Flächen, den Bereichen der großen Melioration aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhundert, den durch Windkraft überprägten Bereichen und den in Richtung Holdorf ausgerichteten Flächen. In der differenzierten Betrachtung der Gemeinde zeigen sich örtlich besondere landschaftliche Qualitäten mit Bedeutung für den Gesamttraum auf, die im Rahmen der vorliegenden Planung erhalten und entwickelt werden sollen.</p> <p>Das in der Plangrafik gemäß Planzeichenverordnung verwendete Planzeichen als Fläche für Wald orientiert sich an dem vorhandenen Waldbestand. Darüber hinaus sind in der Planzeichnung keine zusätzlichen Flächen mit dem Planzeichen als Fläche für Wald versehen.</p> <p>Jedoch ist die nördlich an den Waldbestand angrenzende Fläche zur Erweiterung des bereits vorhandenen Baumparks als Fläche mit Maßnahmen für Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Baumpark festgesetzt.</p> <p>Bei den vorgesehenen Baumpflanzungen handelt es sich nicht um eine Erstaufforstung. Jedoch wird zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, dass sich langfristig möglicherweise Waldqualitäten entwickeln können.</p> <p>Die Ausführungen wurden zur Entwurfsfassung entsprechend richtiggestellt.</p>

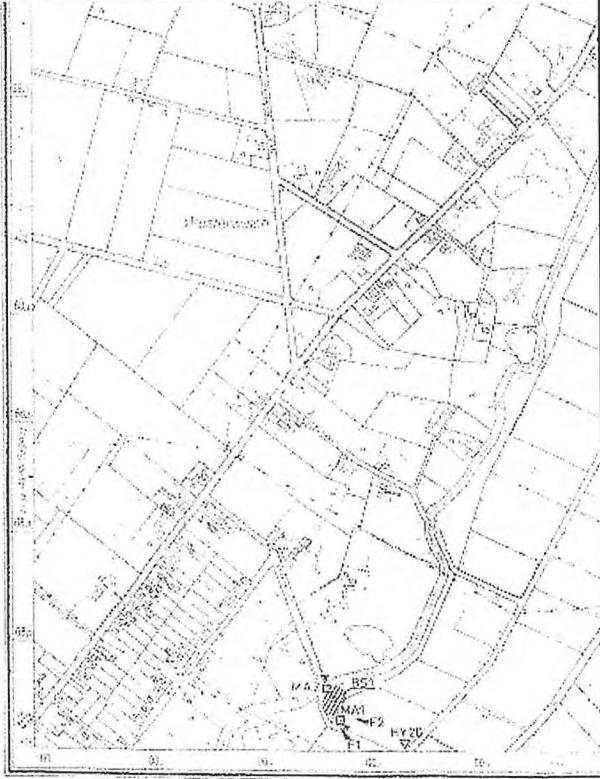


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Verden</p>	<p><i>Auf den festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft sollen auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig sein. Diese Erklärung auf S. 6 ist für die Umsetzung nicht ausreichend, hier ist eine textliche Festsetzung erforderlich.</i></p> <p><i>Zu den Gewässerrandstreifen merke ich an, dass die meisten Streifen im Zuge der Flurbereinigung Morsum ausgewiesen wurden. Der Bebauungsplan übernimmt hier die Inhalte des Flurbereinigungsplanes.</i></p> <p><i>2. Altlasten:</i></p> <p><i>Im Plangebiet an der westlichen Grenze befindet sich noch die Altablagerung „Am Sodenstich“. Übersichts- und Lageplan sowie Ergebnis der Ortsbesichtigung und das geologische Profil habe ich als Anlagen 1 bis 4 beigefügt. Der Vollständigkeit halber sollte diese noch in die zeichnerische Darstellung mit aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor. Bedenken bestehen auf Grund des Planungszieles insoweit nicht.</i></p> <p><i>Aus Sicht der übrigen Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zur Änderung des Bebauungsplanes.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Thedinghausen erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.</i></p>	<p><i>Die Flächen für die Landwirtschaft mit Maßnahmen für Natur und Landschaft sind in der Planzeichnung gesondert abgegrenzt und gekennzeichnet. Die vorgesehenen Maßnahmen wurden zur Entwurfsfassung durch entsprechende textliche Festsetzungen konkretisiert.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren mit den Inhalten der Flurbereinigung abgeglichen (s.o.).</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt. Die Altlast wurde zur Entwurfsfassung nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Begründung wurde um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</i></p>




Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung														
	Fortsetzung Landkreis Verden	 <table border="1" data-bbox="871 1088 1178 1278"><tr><td colspan="2"></td></tr><tr><td colspan="2">KRAUSS & PARTNER GMBH</td></tr><tr><td colspan="2">Bismarckstr. 50 725 3100 Lüneburg Tel. 04231/33048 Fax 04231/33076</td></tr><tr><td>Dt. Nr. 3020 M. T. 25000</td><td>Titel: ÜBERSICHTSPLAN</td></tr><tr><td>Datum: 18.03.1992</td><td>Alltagsprogramm Niederachsen, Gezielte Nachermittlungen</td></tr><tr><td>Projekt-Nr.: 91 095</td><td>Arbeits-Nr.: 361.401.424</td></tr><tr><td>Ort: Wie.</td><td>Auftraggeber: LANDKREIS VERDEN</td></tr></table>			KRAUSS & PARTNER GMBH		Bismarckstr. 50 725 3100 Lüneburg Tel. 04231/33048 Fax 04231/33076		Dt. Nr. 3020 M. T. 25000	Titel: ÜBERSICHTSPLAN	Datum: 18.03.1992	Alltagsprogramm Niederachsen, Gezielte Nachermittlungen	Projekt-Nr.: 91 095	Arbeits-Nr.: 361.401.424	Ort: Wie.	Auftraggeber: LANDKREIS VERDEN	
																	
KRAUSS & PARTNER GMBH																	
Bismarckstr. 50 725 3100 Lüneburg Tel. 04231/33048 Fax 04231/33076																	
Dt. Nr. 3020 M. T. 25000	Titel: ÜBERSICHTSPLAN																
Datum: 18.03.1992	Alltagsprogramm Niederachsen, Gezielte Nachermittlungen																
Projekt-Nr.: 91 095	Arbeits-Nr.: 361.401.424																
Ort: Wie.	Auftraggeber: LANDKREIS VERDEN																



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden		



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p style="text-align: center;"> BRUNNEN & VANDER GRIEB ANLAGEN-NR.: 061.401.424</p> <p>ORTSBEZICHTIGUNG UND BEFRAGUNG VON ZEUGZEUGEN</p> <p>Standortbezeichnung: Am Sodensich, Thedinghausen</p> <p>Befragte Personen: Hr. Meyer, Ordnungsamt Gemeinde Thedinghausen Hr. Flippe, Am Sodensich 1, Thedinghausen</p> <p>Datum: 28.02.1992</p> <p>Bearbeiter: G.Schmidt</p> <hr/> <p>Ablagerungsart: Verfüllung eines ehemaligen Teichs</p> <p>Größe: Breite: 30 m Länge: 30 m Mächtigkeit: 2 m Fläche: 900 m² Volumen: 1800 m³</p> <p>Ablagerungszeitraum: 1950 - 1960</p> <p>Abfallart: Hausmüll, Bauschutt, Bodenaushub, Land- u. forstwirtschaftliche Abfälle, Torfrippenabfälle, Sägespäne bituminöse Abfälle der Fa. Waldmann</p> <p>Abgelagert durch: Gemeinde Thedinghausen, Fa. Waldmann</p> <p>Zustand: Abgedeckt, gegenwärtig Ackerland, der Bereich des ehemaligen Teichs ist auf der Ackerfläche auf dem abgesenkten Boden noch schwach zu erkennen.</p> <p>Bemerkungen: Zur Grundwasserüberwachung existieren die Brunnen MA 1 und MA 2</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Geologisches Profil</p> <p>Legende:</p> <table border="1"><tr><td>6-7</td><td>Waldweg</td></tr><tr><td>63-64</td><td>Stiftungs-Abzäunungen</td></tr><tr><td>74-7</td><td>Stiftungs-Abzäunungen</td></tr></table> <p>KRAUSS & PARTNER GMBH Geologisches Profil</p>	6-7	Waldweg	63-64	Stiftungs-Abzäunungen	74-7	Stiftungs-Abzäunungen	
6-7	Waldweg								
63-64	Stiftungs-Abzäunungen								
74-7	Stiftungs-Abzäunungen								



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Landkreis Verden Bauordnung 25.06.2015</p>	<p>Seitens des Landkreises Verden nehme ich wie folgt Stellung zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen:</p> <p><u>1. Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt es sich bei diesem einfachen Bebauungsplan um die Summe von nachrichtlichen Übernahmen u.a. aus der Flurbereinigung Morsum, dem Ausgleichskonzept Eyterniederung und der gemeindlichen Heckenschutzsatzung ohne jeglichen Entwicklungsansatz. Im Ziel zu diesem Bebauungsplan wird auch von Entwicklungsmaßnahmen (S. 5) gesprochen, dies trifft bei dem Thema Natur und Landschaft nicht zu.</p> <p>Der Widerspruch zwischen der Heckenschutzsatzung der Gemeinde und der Festsetzung von 10 m breiten Pflanzstreifen ist aufzulösen. Typisch für den Bereich Thedinghausen sind einzeilige i.d.R. 5 m breite Weißdornhecken (mit und ohne Überhälter). So werden sie auch in dem Flyer der Gemeinde beschrieben.</p> <p>Der im einfachen Bebauungsplan festgesetzte Schutz der Bäume in den Hecken (sog. Überhälter) wird ausdrücklich begrüßt. Hier sollte aber im Sinne der Gleichbehandlung im Gemeindegebiet überlegt werden, die flächendeckende Baumschutzsatzung (LB-VER 11) um den Schutz der Überhälter zu ergänzen.</p>	<p>In der Begründung (S. 5) wird auf das von der Gemeinde am 24.11.2011 als Abwägungsgrundlage gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossene Konzept zur Landschaftsentwicklung an der Eyter, zwischen Weserdeich und Beppener verwiesen. Im Rahmen des Konzeptes wurden die konkreten Maßnahmen der nebenstehend genannten Flurbereinigung und des Ausgleichskonzeptes Eyterniederung übernommen. Darüber hinaus benennt das Landschaftsentwicklungskonzept konkrete geeignete Maßnahmen für die im Plangebiet differenzierten Entwicklungsräume. Dabei werden die vorgeschlagenen Maßnahmen i.d.R. nicht parzellenscharf verortet, sondern die Maßnahmen sind allgemein für den Entwicklungsraum geeignet und können, je nach der Verfügbarkeit geeigneter Flächen, umgesetzt werden. Diese Entwicklungsmaßnahmen und die daran gebundenen Entwicklungsziele finden ihren Niederschlag in den Bebauungsplan u.a. dadurch, dass anhand der Gehölz- und Heckenfestsetzungen deutlich wird, in welchen Teilen des Plangebietes sich die Landschaft eher kleinstrukturiert entwickeln soll und wo durch Freihaltung von Hecken die landschaftliche Weitläufigkeit mit weiten Sichtbeziehungen gesichert und entwickelt werden soll. Insofern setzt der vorliegende Bebauungsplan als ein Schwerpunktthema die Entwicklungsziele von Natur und Landschaft um.</p> <p>Es besteht kein Widerspruch zwischen der Heckenschutzsatzung und den flächig festgesetzten 10 m breiten Anpflanzflächen.</p> <p>Die Anpflanzflächen sind plangrafisch durch ein eigenes flächiges Planzeichen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB gekennzeichnet und beschränken sich auf die Eingrünung von Stallanlagen.</p> <p>Die vorhandenen und zu entwickelnden Heckenbereiche sind durch ein lineares Symbol gemäß § 9 (1) 25 a+b BauGB gesondert gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die flächendeckende Baumschutzsatzung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. (Hinweis: Die Anregung zur Baumschutzsatzung kann unabhängig vom vorliegenden Verfahren nach gesonderter Anforderung als eigenständiger Punkt beraten werden.)</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Nördlich an den einfachen Bebauungsplan grenzt das LSG-VER 56 „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder,“ an, die Aussage auf S. 60 ist zu korrigieren.</p> <p>Die Aussagen zum Wald sind immer noch fehlerhaft. Der Umbau des Pappelforstes führt nicht zu einer Vergrößerung des Waldanteils. Die Aussage auf S. 69 ist zu korrigieren.</p> <p>Die Fläche für Aufschüttungen am Rand der Entwicklungsfläche 7.1 steht im Widerspruch zur der von hier genehmigten Ausgleichspflanzung (einzeilige Weißdornhecke) im abgeschlossenen Baugenehmigungsverfahren (AZ 63-00861-08). Die Hecke ist vorhanden und unterliegt damit dem festgesetzten Erhaltungsgebot. Eine ausgewachsene Weißdornhecke erreicht eine Höhe von ca. 6 m; auf Grund des Standortes unmittelbar neben dem Radweg ist die Ortseingangssituation von Werder (aus nördlicher Richtung) als naturraumtypisch gestaltet anzusprechen.</p> <p>Die Umsetzung der Ziele der Raumordnung aus dem RROP Entwurf 2013 - abgeleitet aus dem Landschaftsrahmenplan 2008 und dem Vorkommen der Wiesenweihe im Bepener Bruch -erfolgt nur in dem Umfang, der bereits durch die Flurbereinigung festgeschrieben ist. Die im Flurbereinigungsplan dargelegten Breiten der Gewässerrandstreifen sind nicht breit genug, um der Wiesenweihe einen ungestörten Lebensraum zu bieten.</p> <p>Die Entwicklungsflächen 3, 5 und 8 liegen zu nah an den Gewässern. Änderungen/Ergänzungen sind auch artenschutzrechtlich geboten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Begründung an der genannten Stelle korrigiert.</p> <p>Die Aussage an der genannten Textstelle wird dahingehend ergänzt, dass mit der Festsetzung einer Erweiterungsfläche für den vorhandenen Baumpark als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB mit der Zweckbestimmung Wald auch den Zielen der Raumordnung zur „Vergrößerung des Waldanteils“ entsprochen wird.</p> <p>Hier wird die Waldentwicklung und Vergrößerung des Waldflächenanteils als Maßnahmenfläche gemäß § 9 (1) 20 BauGB und nicht als Festsetzung einer Waldfläche begründet.</p> <p>Auf dem Streifen ist ein begrünter Wall in einer Höhe von 2 m anzulegen. Die Fläche weist eine Breite von 10 m auf. Sie ist damit ausreichend dimensioniert, um neben der bestehenden Anpflanzung einen Wall anzulegen. Der Wall mindert die Einsehbarkeit auf die Entwicklungsfläche. Damit wird eine optische Trennung zwischen der Ortslage Werder und dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine Mindestbreite von 10 m festgesetzt. Breitere Gewässerrandstreifen obliegen der Umsetzungsebene und sollen hier, je nach Flächenverfügbarkeit, forciert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt Mindestabstände von 10 m. Größere Abstände können im Einzelfall auf der Bauantragsebene geregelt werden.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Im Bereich des Beppener Bruches sind schwerpunktmäßig breite Röhrichzonen zu entwickeln. Die auf S. 55 und 56 genannte Zielsetzung Sukzession für die Gewässerrandstreifen ist zu konkretisieren. Vollständig mit Gehölzen bewachsene Uferstrandstreifen sind kein geeigneter Lebensraum für die Wiesenweihe.</p> <p><u>2. Sonstiges:</u> Bezüglich der übrigen von mir zu vertretenden Belange bestehen weder Bedenken noch gebe ich Anregungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und der B-Plan entsprechend konkretisiert. Im Bereich Beppener Hauptgraben, Beppener Wegegraben, Thedinghauser Graben und Wakershausener Graben sind schwerpunktmäßig als Röhrichsäume zu entwickeln.</p>
2	<p>Landkreis Diepholz Fachdienst Bauordnung und Städtebau Niedersachsenstr. 2 49356 Diepholz 19.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p><i>Aus meiner Position werden zu der von Ihnen beabsichtigten Planung keine Anregungen und auch keine Bedenken vorgebracht.</i></p> <p><i>Leider war die Anschrift nicht korrekt und die Stellungnahme vom 4. März 2014 kam wieder zurück.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
3	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Bavinkstraße 23 26789 Leer 06.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p><i>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.02.2014.</i></p> <p><i>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Abschließend bitten wir Sie, ab sofort Ihre bzw. die in Ihrer Dienststelle gespeicherte Adresse unserer zuständigen Planungsgruppe von Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Bavinkstraße 23, 26789 Leer, auf Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Bavinkstraße 23, 26789 Leer zu ändern.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Verteiler wird entsprechend angepasst.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelwe- ser e. V. Hauptstraße 36-38 28857 Syke 14.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Zunächst bedanken wir uns für die Übermittlung der Karte, aus der die räumlichen Umgriffe der Planung hervorgehen, sowie die Beschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung fordern wir, gemeinsam mit dem Landvolk Rotenburg/Verden, die folgenden Erwägungen in die Planung mit einfließen zu lassen:</p> <p>Als Anlass und Ziel der Planung formuliert Natur und Landschaft zu Erholungszwecken zum Ausbau des Tourismus zu fördern. Dem haben wir grundsätzlich nichts entgegen zu setzen.</p> <p>Jedoch muss berücksichtigt werden, sofern wertgebende Landschaftselemente sowie andere Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung zunehmend unter Schutz gestellt werden, darf dies nicht zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die wertgebenden Hecken als zu erhalten festgesetzt. Soweit bereits unter Schutz stehende Biotope im Geltungsbereich liegen, werden diese nachrichtlich übernommen. Ihr Schutzstatus ergibt sich aus den Fachgesetzen unmittelbar.</p> <p>Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden aus dem vom Rat der Gemeinde beschlossenen Konzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und dienen dem Erhalt der Landschaftsfunktion und damit der Sicherung des Freizeit- und Erholungswertes. Die im nördlichen Plangebiet festgesetzten Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (MEyter) sind aus dem Modellprojekt Eyterniederung zum Großräumigen Kompensationsmodell Bremen-Niedersachsen des Mittelweserbands (2010) übernommen. Die Maßnahmenflächen M_{WA} dienen der Waldentwicklung, M_{GWR} der Entwicklung von Gewässerrandstreifen, M_{K} kleine Eyter der naturnahen Gewässerentwicklung und M_A der Umsetzung von einem Eingriff zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen werden gemäß textlicher Festsetzung erst zu dem Zeitpunkt umgesetzt, zu dem die Gemeinde Thedinghausen Eigentümerin der Flächen wird. Bis zum Zeitpunkt des freiwilligen Eigentumswechsels kann die bisher tatsächlich ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung durchgeführt werden. Insofern werden durch diese Festsetzungen keine erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben für die Landwirtschaft verursacht.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Landvolk Niedersachsen</i>	<p><i>Die im Plangebiet gelegenen Flächen werden zum Teil zur Erzeugung von Futtergrundlagen genutzt. Sofern diese nur noch mit Auflagen zu bewirtschaften sind, ist eine ausreichende Futterversorgung der gehaltenen Tiere nicht mehr gewährleistet.</i></p> <p><i>Sofern Biotop- oder geschützte Landschaftselemente herausgestellt werden, ist jeweils zu prüfen, ob sich landwirtschaftliche Anlagen in unmittelbarem Umfeld befinden, die sich nicht mit dem geplanten Schutzziel vereinbaren lassen. Anderenfalls würde der Erhalt der vorhandenen Landwirtschaft erheblich eingeschränkt werden. Denn derartige von Ihnen geplante schützenswerte Elemente können zukünftig zu Auflagen führen bzw. sind mit solchen verbunden, die mit einem grundsätzlichen landwirtschaftlichen Betrieb nicht vereinbar sind (kein Stickstoffeintrag usw.).</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe dürfen, wie von Ihnen oft dargestellt, nicht in ihrer genehmigten baulichen Nutzung eingeschränkt werden. Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehen ist, dass die vorhandene Hofstelle aus dem festgesetzten Bereich der von der Bebauung frei zu halten sind, ausgespart werden sollen, muss dieser Bereich entsprechend immissionsrechtlich überprüft werden.</i></p>	<p><i>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Auflagen in der landwirtschaftlichen Flächennutzung werden durch den Bebauungsplan Nr. 48 nicht vorbereitet. Insofern ist davon auszugehen, dass die Futterversorgung der gehaltenen Tiere durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt wird. Im Gegenteil erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und Teil der Kulturlandschaft ist.</i></p> <p><i>Biotop- und Landschaftselemente werden lediglich nachrichtlich übernommen. Ihr Schutz ergibt sich aus den Fachgesetzen unmittelbar.</i></p> <p><i>Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe/ Hofstellen werden von den „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“ ausgespart. Damit wird bei allen landwirtschaftlichen Betrieben zumindest der Bestand im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe richtet sich nach wie vor nach § 35 BauGB unmittelbar. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, hat in einem landwirtschaftlichen Fachbeitrag erfasst und bewertet, welche berechtigten Entwicklungsinteressen die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe verfolgen, um diese bei der Planung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Eine generelle immissionschutzrechtliche Überprüfung der genehmigten und bestehenden Hofstellen wird nicht für erforderlich gehalten. Die genehmigten Anlagen genießen Bestandsschutz, eine Überprüfung erfolgte bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Eine immissionschutzrechtliche Vorabschätzung erfolgt im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrags soweit eine räumliche Erweiterung im Nahbereich der bestehenden Hofstelle beabsichtigt ist. Dabei handelt es sich allerdings nur um eine grobe Einschätzung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlagen.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Landvolk Niedersachsen</i>	<p><i>Eine Aussparung allein durch Abstandskurven bildet nicht die tatsächliche Immissionsbelastung ab, so dass das ausgewiesene Baufenster im Zweifel gar keine Bebauung zulässt. Dies erfordert zukünftig zunehmende Bebauungsplanänderungen. Deshalb müssen entsprechende Immissionsberechnungen der Ausweisung eines Baufensters zugrunde gelegt werden, um realitätsnahe Abbildungen der Erfordernisse leisten zu können. Wird dies nicht entsprechend durchgeführt, sind der Erhalt sowie die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes eben nicht mehr gewährleistet. Wir fordern dies in der UVP mit aufzunehmen.</i></p> <p><i>Weiter führen Sie aus, dass die Planungen infolge der Zunahme der Anträge neuerer und größerer Tierhaltungsanlagen im Landkreis Verden vorangetrieben werden. Dies stünde vor dem Hintergrund, dass die vorsorgende Einflussnahme der Gemeinde Thedinghausen im Rahmen vom Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage von § 35 BauGB und der dargelegten städtebaulichen Ziele nicht gewährleistet werde. Dem muss angesichts der Novellierung des BauGB widersprochen werden.</i></p> <p><i>Gerade neuere und größere Tierhaltungsanlagen sind oftmals nur nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigungsfähig, was jeweils ein Planfeststellungsverfahren durch die Gemeinde Thedinghausen erfordert. Die Errichtung einer Tierhaltungsanlage im bisher un bebauten Landschaftsraum, ist gerade nicht ohne weiteres möglich, da die Erweiterung eines Betriebes jeweils nur an der vorhandenen Hofstelle möglich ist, um eine Zersiedlung des Außenbereiches auszuschließen.</i></p>	<p><i>Die Bemessung der Flächen, die von den von Bebauung freizuhaltenen Flächen für mögliche Betriebserweiterung ausgespart werden, ergibt sich nicht aus dem Immissionsschutz heraus, sondern aus einer groben Einschätzung der voraussichtlich für die Erweiterung - einschließlich der Erschließung - erforderlichen Flächen. Soweit von den geplanten Erweiterungen Immissionen zu erwarten sind, wurde im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages eine immissionschutzrechtliche Vorabschätzung durchgeführt, bzw. das geplante Vorhaben auf seine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit überprüft.</i></p> <p><i>Mit der Novellierung des BauGB bzw. den Änderungen in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ergibt sich für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht, keine Privilegierung mehr. Für diese Vorhaben ist zur planungsrechtlichen Absicherung eine Bauleitplanung der Gemeinde erforderlich. Für alle anderen, kleineren gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde mit der Novellierung des BauGB die Privilegierung nicht angetastet. Insofern erkennt die Gemeinde Thedinghausen- wie auch in der Begründung bereits dargelegt - das Erfordernis den Bebauungsplan Nr. 48 aufzustellen, um die Zulässigkeit von baulichen Anlagen im Außenbereich zu steuern. Die Begründung wurde zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB entsprechend um diese Erläuterungen ergänzt.</i></p> <p><i>Auch von kleineren gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können negative Auswirkungen ausgehen, die die ausführlich in der Begründung dargelegten Planungsziele der Gemeinde für den sensiblen Bereich der Eyterniederung und des Beppener Bruchs gefährden können. Daraus ergibt sich das Erfordernis zur Aufstellung dieses Bebauungsplans.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Niedersachsen	<p><i>Das entsprechende Erfordernis einer derartigen Überplanung des Gebietes ist daher schon fraglich. Zur Angemessenheit der entsprechenden Planung ist es daher erforderlich, dass eine hinreichende Entwicklungs- und Erhaltungsfähigkeit der vorhandenen Betriebe gewährleistet wird. Dies ist nur möglich, wenn die Bewirtschaftung der Flächen ohne entsprechende naturschutzrechtlichen Auflagen möglich ist, sowie vorhandene Hofstellen mit entsprechenden immissionsrechtlichen Berechnungen berücksichtigt werden, um tatsächliche erforderliche Erweiterungsflächen zur Bestandssicherung vom Ausschuss jeglicher Bebauung ausgenommen werden können. Dies muss bereits in der UVP mit einfließen.</i></p> <p><i>Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte werden in der Planung berücksichtigt. Zur Ermittlung der berechtigten Entwicklungsabsichten wurden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages einzelbetriebliche Gutachten für die betroffenen Betriebe erstellt, in denen Betriebsbeschreibungen und Entwicklungsabsichten dargestellt und bewertet sind.</i></p> <p><i>Zur Flächenbewirtschaftung s.o.</i></p>
	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelwe- ser e. V. Hauptstraße 36 – 38 28857 Syke 26.06.2015	<p>Zunächst bedanken wir uns für die Beteiligung am vorgenannten Verfahren und für die Übermittlung der Unterlagen.</p> <p>Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 14.03.2014. Weiterhin nehmen wir zum oben genannten Verfahren gemeinsam mit dem Landvolk Rotenburg/Verden wie folgt Stellung:</p> <p>In der städtebaulichen Begründung unter „1. Anlass und Ziele der Planung“ führen Sie aus, dass nur begrenzte Möglichkeiten der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde Thedinghausen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB und der dargelegten städtebaulichen Ziele bestehen. Daraus leiten Sie ein Erfordernis ab, bestimmte Räume zu definieren, die von Tierhaltungsanlagen freigehalten werden sollen.</p> <p>Dies hat im Umkehrschluss zur Folge, dass konkrete Bereiche für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen definiert werden müssen (Baufenster).</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 14.03.2014 siehe vorstehend.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan Nr. 48 handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan. Für die berechtigten landwirtschaftliche Entwicklungsabsichten wurden Bereiche von den von Bebauung freizuhalten Flächen ausgespart. Die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ergibt sich nach wie vor aus § 35 BauGB unmittelbar. Bei dem Bebauungsplan Nr. 48 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der keine konkreten landwirtschaftlichen Vorhaben absichert, so dass die Festsetzung von Baufeldern nicht sinnvoll ist. Die Auffassung, wonach Baufenster definiert werden müssten, wird nicht geteilt.</p> <p>Zur flexiblen Entwicklung der Betriebe nach § 201 BauGB reichen die ausgesparten Flächen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Niedersachsen	<p>Ihr formuliertes Ziel, nämlich Natur und Landschaft zu Erholungszwecken zum Ausbau des Tourismus zu fördern, wird auch von uns befürwortet. Dies hat unserer Ansicht nach jedoch dort seine Grenzen, wo erhebliche Bewirtschaftungsaufgaben für landwirtschaftliche Betriebe drohen bzw. deren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt werden.</p> <p>Entgegen Ihrer Auffassung ist nach der Novelle des BauGB im Jahr 2013 das Planen und Auffinden eines geeigneten Bauplatzes für jegliche Tierhaltungsanlagen stark erschwert worden.</p> <p>Die Zielsetzung der Novelle des BauGB 2013 lautet:</p> <p>„Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“</p> <p>Dies hat automatisch zur Folge, dass jegliche Bauvorhaben - auch die der Landwirtschaft zu Grunde liegen - erheblich erschwert werden. Zudem liegt bei fehlender Privilegierung die Planungshoheit bei den Gemeinden. Auch findet eine regelmäßige Überprüfung durch die Landwirtschaftskammer statt, ob die Flächen dem landwirtschaftlichen Betrieb für die ordnungsgemäße Nährstoffverwertung noch zur Verfügung stehen. Auch dadurch ist ein weiteres Kontrollinstrument zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen gegeben.</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets ist auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten Flächen Ackerbau, Wiesen- oder Weidewirtschaft, die Erzeugung gartenbaulicher Produkte, Erwerbsofthausbau und die berufsmäßige Imkerei zulässig. Bewirtschaftungsaufgaben werden durch den Bebauungsplan Nr. 48 nicht vorbereitet. Die festgesetzten Maßnahmen und Pflanzungen können erst zu dem Zeitpunkt erfolgt, wenn die Gemeinde Thedinghausen Eigentümerin der Flächen wird. Bis zum Zeitpunkt des freiwilligen Eigentumswechsels kann die bisher tatsächlich ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung durchgeführt werden.</p> <p>Die berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte wurden in der Planung berücksichtigt. Zur Ermittlung des berechtigten Entwicklungsinteresses wurden im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages einzelbetriebliche Gutachten für die betroffenen Betriebe erstellt.</p> <p>Die Regelungsinhalte bzw. die Genehmigungsvoraussetzungen für landwirtschaftliche Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurden durch die Novelle des BauGB nicht verändert. Ein erhebliches Erschwernis für landwirtschaftliche Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist daher für die Gemeinde Thedinghausen nicht erkennbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Niedersachsen	<p>Vielmehr sind durch die Steuerung der Tierhaltungsanlagen mittels eines Bebauungsplanes die Kosten für den potentiellen bauwilligen Landwirt erheblich gestiegen. Dieser hat die Planungskosten bei der Ausweisung eines Sondergebietes zu tragen. Bei der Standortfindung der einzelnen Baufenster ist ein individuelles Emissionsgutachten unerlässlich, das auch erhebliche Kosten verursacht. Außerdem werden durch die Ausweisung von Baufenstern Begehrlichkeiten bei den Landwirten geweckt, so dass bei konsequenter Betrachtung des engen räumlichen Zusammenhangs der Baufenster Zugzwang bei den Landwirten ausgelöst wird.</p> <p>Auch für die Kommune besteht ein erheblicher Aufwand, da in jedem Einzelfall ermittelt werden muss, ob die Betriebe Haupt- oder Nebenerwerbsbetriebe sind, ob es sich um Hobby-Tierhaltung handelt, und es müssen Nachfolgeregelungen festgelegt werden. Des Weiteren müssen zum Zeitpunkt der Planung bereits schon Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung getroffen werden. Dies hat zur Folge, dass Bauvorhaben größeren Umfangs geplant und unter Umständen auch durchgeführt werden, als dies ohne festgelegte Baufenster der Fall gewesen wäre. Zudem ist eine Standortprüfung für jeden Einzelfall erforderlich (Vorranggebiete, Erschließung, Emissionen, Immissionsausbreitungs-Gutachten).</p> <p>Die Ausweisung von Baufenstern bewirkt folglich erheblichen Aufwand und hohe Kosten für alle Beteiligten und schafft auch auf der anderen Seite trotzdem keine Rechtssicherheit. Vielmehr besteht die Gefahr des Verkaufs der Baufenster an überregionale Investoren. Dies befürworten wir in keiner Weise und dürfte vermutlich auch nicht im Interesse der Gemeinde Thedinghausen sein.</p> <p>Sollte doch an der Ausweisung von Baufenstern festgehalten werden, muss mindestens eine nachträgliche Anpassung der Baufenster möglich sein - wenn nämlich aus Emissionsschutzgründen eine Bebauung in den jeweiligen Gebieten nicht möglich sein sollte.</p>	<p>Die nebenstehenden Einwände beziehen sich nicht auf den Bebauungsplan Nr. 48 unmittelbar. Die Veränderungen bezüglich der Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, für die eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht, wurden vom Bundesgesetzgeber beschlossen. Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die zunehmende Flächeninanspruchnahme durch gewerbliche Tierhaltungsbetriebe von vielen Kommunen zunehmend als Belastung empfunden werden. Die Ausweisung von Sondergebieten für nicht mehr privilegierte Tierhaltungsbetriebe ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 48.</p> <p>Im einfachen Bebauungsplan Nr. 48 werden keine Baufenster festgesetzt. Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, müssen keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden. Die Erstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages war erforderlich, um die berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte zu ermitteln. In Anbetracht der Freihalteziele der Gemeinde auf der einen Seite und der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substantziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft, der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Thedinghausener Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung, der zusätzlichen Belastung der Ortslagen durch Immissionen und der zunehmenden Verschandelung der Ortseingänge auf der anderen Seite scheint dieser Aufwand aber gerechtfertigt.</p> <p>Die Rechtsicherheit für die Gemeinde besteht darin, dass sie ihren Freiraum so weit wie möglich unter Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der Landwirte planungsrechtlich freihält. Die Gemeinde hat über das Planungsrecht keinen Einfluss auf den Grundstücksmarkt. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag wurde jedoch überprüft, ob bei den betroffenen Landwirten ein berechtigtes Entwicklungsinteresse besteht. Nur in diesen Fällen wurden entsprechende Entwicklungsflächen im Bebauungsplan vorgesehen.</p> <p>Es werden keine Baufenster festgesetzt (s.o.). Eine Änderung der von der von Bebauung freizuhaltenden Flächen ausgesparten Bereiche würde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 erfordern. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages wurde eine immissionsschutzrechtliche Vorabschätzung durchgeführt, bzw. das geplante Vorhaben auf seine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit überprüft. Von daher sieht die Gemeinde derzeit keinen Anlass, über eine Änderung der Entwicklungsflächen nachzudenken.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landvolk Niedersachsen	<p>Bereits jetzt ist schon abzusehen, dass insbesondere im Bereich von Holtorf eine Erweiterung von vorhandenen Gebäuden nach jetzigen Planunterlagen kaum möglich sein wird. Hier sind größere Freiräume notwendig.</p> <p>Außerdem findet durch die Erweiterung des Bauparks und der schützenden Flächen an Gewässern ein nicht unerheblicher Entzug landwirtschaftlicher Flächen statt.</p> <p>Letztlich liegt jeglichen Planungen das Instrument der Angemessenheit zugrunde. Nach wie vor sind also die Belange aller durch die Bauleitplanung Betroffenen gegeneinander abzuwägen. Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung und der Ausbau des Tourismus sind mit den Belangen der vorhandenen Landwirtschaft abzuwägen. Deshalb müssen zukünftig auch weiterhin eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und die Möglichkeit der betrieblichen Erweiterung gegeben sein, sofern alle planungsrechtlichen Auflagen erfüllt sind.</p> <p>Etwaige Rückfragen Ihrerseits beantworten wir Ihnen gern.</p>	<p>Die Freihaltebereiche wurden im Bereich Holtorf so abgegrenzt, dass kleinere Erweiterungen der bestehenden Gebäude möglich sind. Soweit der Gemeinde Hinweise auf größere berechnete Erweiterungsabsichten für den Bereich Holtorf vorliegen, wurden diese ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Hauptziel- und Ausgangspunkt der Erholungsaktivitäten im Plangebiet und der näheren Umgebung ist der westlich an das Plangebiet angrenzende Erbhof. Zur Steigerung der Attraktivität wurde der Baupark Thedinghausen aufgewertet. Im Bebauungsplan wurde eine Erweiterung des Bauparks planungsrechtlich abgesichert. Der Flächenentzug der Landwirtschaft hierzu ist relativ gering. Die Gemeinde Thedinghausen gewichtet die touristischen Belange und Belange der Naherholung durch die Entwicklung des Bauparks höher als die landwirtschaftlichen Belange.</p> <p>Den nebenstehend umschriebenen Abwägungserfordernissen ist die Gemeinde Thedinghausen vollumfänglich nachgekommen. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr 48 wird verwiesen.</p>
5	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden Bgm.-Münchmeyer-Str. 10 27283 Verden (Aller) 11.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p><i>Das o. g. Plangebiet liegt in der Gemeinde Thedinghausen.</i></p> <p><i>Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Aufstellung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes zur Sicherung der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft im Plangebiet.</i></p> <p><i>Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Landesstraßen L 156 Bassen – Lunsen und L 203 Verden – Riede bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden.</i></p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</i>	<p>1. <i>Bei Antragstellung auf Neuanlage von Zufahrten zur L 156/L 203 bzw. Änderung vorhandener Zufahrten ist die hiesige Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung der geplanten Zufahrten an dem Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall, auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, zu beteiligen.</i></p> <p>2. <i>Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</i></p> <p>3. <i>Neupflanzungen entlang der Landesstraßen sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung abzustimmen.</i></p> <p><i>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</i></p> <p><i>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken</i></p>	<p><i>Die Zulässigkeit von Bauvorhaben auf den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen ausgesparten Bereichen richtet sich nach wie vor nach § 35 BauGB unmittelbar. Die nebenstehend genannten Punkte wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ein Exemplar des Bebauungsplanes übersandt.</i></p>
	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsb. Verden Bgm.-Münchmeyer-Str. 10 27283 Verden 15.06.2015</p>	<p>Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Auf meine Stellungnahme vom 11.03.14, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug.</p> <p>In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>1. Außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Thedinghausen (Ortschaften: Thedinghausen, Lunsen und Werder) entlang der Landesstraßen 156 und 203 sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraßen gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten.</p> <p>Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 11.03.2014 s.o..</p> <p>Die Zulässigkeit von Bauvorhaben auf den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen ausgesparten Bereichen richtet sich nach wie vor nach § 35 BauGB unmittelbar. Die nebenstehend genannten Punkte sind Rahmen konkreter Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt. Eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich. Die Regelungsinhalte ergeben sich durch das Straßengesetz unmittelbar.</p>

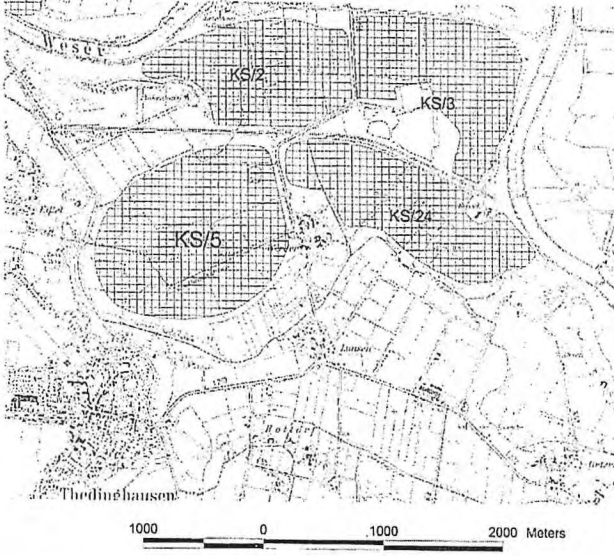


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>2. Bauliche Maßnahmen im Zuge der Landesstraßen wie Neuanlage von Zufahrten bzw. Änderung vorhandener Zufahrten usw. sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes abzustimmen.</p> <p>3. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ein Exemplar des Bebauungsplanes übersandt.</p>
6	<p>EWE NETZ GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst Fischstraße 35 27749 Delmenhorst</p> <p>14.01.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p><i>Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Wir haben keine Einwände, weisen jedoch darauf hin, dass sich im dortigen Gebiet Telekommunikations- und Stromleitungen befinden. Im Bereich der Leitungstrassen dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt werden.</i></p> <p><i>Für Fragen wenden Sie sich gern an Herrn Andreas Pilzner, Tel. 04221 9819-276.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</i></p>
	<p>EWE NETZ GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst Fischstr. 35 27749 Delmenhorst</p> <p>28.05.2015</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Bepener Bruch“.</p> <p>Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 19. Mai 2015 haben wir keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahme vom 14. Januar 2014 weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Fragen zu diesem Schreiben beantwortet Ihnen unsere Bezirksmeisterei Verden unter der Telefonnummer 04231 9098-420.</p> <p>Übrigens: Anfragen auf digitalem Wege erleichtern uns die Arbeit. Wir freuen uns künftig elektronische Anfragen von Ihnen an unser Postfach bauinfoNCD@ewe-netz.de zu erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme vom 14.01.2014 siehe oben.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 05.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planbereich befindet sich eine verfüllte Erdölbohrung so wie eine rekultivierte Schlammgrube der RWE DEA AG, Schachtstraße 76, 29323 Wietze.</p> <p>Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten.</p> <p>Des Weiteren muss die ehemalige Bohrung mindestens aus einer Himmelsrichtung für ein größeres Fahrzeug erreichbar sein.</p> <p>Rekultivierte Schlammgruben dürfen nicht befahren und auf ihnen dürfen keine Grabungen oder ähnliches durchgeführt werden. Das setzen von Sträuchern ist ebenfalls unzulässig. Arbeiten in der Nähe der Grube sind nur unter Rücksprache mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover und der RWE DEA AG statthaft.</p> <p>Koordinaten der Bohrung: R: 350 27 68 H: 586 99 88 Koordinaten der Schlammgrube: R: 350 27 65 H: 586 99 78</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Westlich Werder befindet sich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung (3020 KS/5, s. Anlage). In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Planungen erfolgen, die einen Rohstoffabbau erschweren oder verhindern. Aufgrund der hohen Rohstoffqualität dieser Lagerstätte hat die Fläche eine besondere Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung im Landkreis Verden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p> <p>Anlage: Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte 3020</p>	<p>Die Erdölbohrung und die Schlammgrube wurden zur Entwurfsfassung nachrichtlich in den Planteil übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Bohrung wird im Bebauungsplan einschließlich eines Radius von 5 m wurde zur Entwurfsfassung nachrichtlich übernommen. Die Erreichbarkeit der Bohrung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht tangiert.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine reine Fachkarte des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die weder Eingang in das RRÖP 1997 des Landkreises Verden noch in den Änderungsentwurf 2013 gefunden hat. Von dem Rohstoffsicherungsgebiet ist der nördliche Teil des Plangebietes betroffen. Die Gemeinde Thedinghausen gewichtet die ihrer Planung zugrunde gelegten Ziele, die insbesondere in einem Erhalt und einer Förderung der Landschaft, der Förderung der Erholungseignung und der Freihaltung der wertvollen Eyterniederung und des Beppener Bruchs zu sehen sind, höher als die Belange der Rohstoffsicherung, zumal der Rohstoffabbau diese Ziele weiträumig konterkarieren würde.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Ausschnitt Rohstoffsicherungskarte 3020</p> 	
	<p>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 02.06.2015</p> <p>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 10.03.2015</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.03.2014, die nach wie vor gültig ist und die ich Ihnen als Kopie beilege.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planbereich befindet sich eine verfüllte Erdölbohrung so wie eine rekultivierte Schlammgrube der RWE DEA AG, Schachtstraße 76, 29323 Wietze.</p> <p>Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten.</p>	<p>Die Erdölbohrung und die Schlammgrube wurden zur Entwurfsfassung nachrichtlich in den Planteil übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

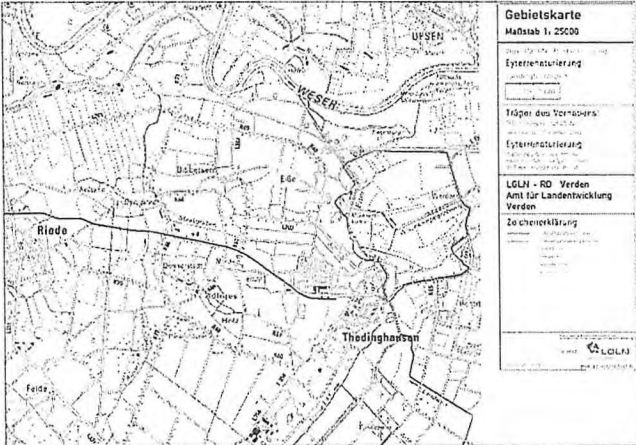


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LBEG	<p>Des Weiteren muss die ehemalige Bohrung mindestens aus einer Himmelsrichtung für ein größeres Fahrzeug erreichbar sein.</p> <p>Rekultivierte Schlammgruben dürfen nicht befahren und auf ihnen dürfen keine Grabungen oder ähnliches durchgeführt werden. Das setzen von Sträuchern ist ebenfalls unzulässig. Arbeiten in der Nähe der Grube sind nur unter Rücksprache mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover und der RWE DEA AG statthaft.</p> <p>Koordinaten der Bohrung: R: 350 27 68 H: 586 99 88 Koordinaten der Schlammgrube: R: 350 27 65 H: 586 99 78</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Westlich Werder befindet sich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung (3020 KS/5, s. Anlage). In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Planungen erfolgen, die einen Rohstoffabbau erschweren oder verhindern. Aufgrund der hohen Rohstoffqualität dieser Lagerstätte hat die Fläche eine besondere Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung im Landkreis Verden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Bohrung wird im Bebauungsplan einschließlich eines Radius von 5 m wurde zur Entwurfsfassung nachrichtlich übernommen. Die Erreichbarkeit der Bohrung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht tangiert.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine reine Fachkarte des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die weder Eingang in das RROP 1997 des Landkreises Verden noch in den Änderungsentwurf 2013 gefunden hat. Von dem Rohstoffsicherungsgebiet ist der nördliche Teil des Plangebietes betroffen. Die Gemeinde Thedinghausen gewichtet die ihrer Planung zugrunde gelegten Ziele, die insbesondere in einem Erhalt und einer Förderung der Landschaft, der Förderung der Erholungseignung und der Freihaltung der wertvollen Eyterniederung und des Bepener Bruchs zu sehen sind, höher als die Belange der Rohstoffsicherung, zumal der Rohstoffabbau diese Ziele weiträumig konterkarieren würde.</p>




Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	<p>NLWKN Betriebsstelle Verden Bgm-Münchmeyer-Str. 6 27283 Verden 06.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan ist folgendes anzumerken:</p> <p>Die Gewässer im Plangebiet werden durch die Planungsziele nicht stärker, im ökologischen Sinne, negativ oder positiv berührt als sie durch Siedlungsgebiete und Landwirtschaft bereits sind. Ausnahmen bilden die Gewässer aus dem Modellprojekt Eyterniederung, die durch die vorgesehenen Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden sollen. Für die übrigen Gewässer des Plangebiets - Eyter (oberhalb Thedinghausen), Kleine Eyter, Landwehr, Alte Landwehr und Mittelgraben (ev. weitere) - sollten ebenfalls Maßnahmen vorgesehen werden, welche die Auswirkungen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf die Gewässer bzw. die Lebensgemeinschaften in den Gewässern, reduzieren. Dazu gehört die lückenlose Anlage von Randstreifen mit orts- und gewässertypischer Vegetation in ausreichender Breite an den Gewässerabschnitten, an denen sie noch fehlen.</p> <p>Für eine geplante Umweltprüfung sollten die betroffenen Gewässer, hinsichtlich ihrer Fischbestände und der Zusammensetzung ihrer Besiedlungen durch Makrozoobenthos und Makrophyten, mit dem Ziel untersucht werden, nach FFH-Richtlinie (Anhang II) bzw. Roter Liste (Niedersachsen/ Deutschland) unter Schutz stehende und schützenswerte Organismen festzustellen. Diese sollten dann bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Weiterhin tangiert das Plangebiet den avifaunistisch wertvollen Bereich für Brut- und Gastvögel (s. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de).</p>	<p>Über die Maßnahmen aus dem Modellprojekt Eyterniederung hinaus setzt der Bebauungsplan an den nebenstehend genannten Gewässern Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen bzw. Entwicklung kleine Eyter fest. Insofern wird der nebenstehenden Anregung bereits entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan begründet keine Beeinträchtigungen der Gewässer, sondern hält Gewässerrandstreifen und sonstige Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung und damit zur Begünstigung der Gewässer vor.</p> <p>Im Sinne eines Monitorings wären entsprechende Untersuchungen interessant. Diese sollten dann vor der konkreten Maßnahmenumsetzung und nach Fertigstellung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgen, um die angestrebte Gewässerverbesserung zu dokumentieren.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sind jedoch zur Beurteilung der Planungsauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz und für die Eingriffsregelung, keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich, so dass an dieser Stelle auf weitere Gewässeruntersuchungen verzichtet wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Fachkenntnisse zur Bedeutung des Plangebietes für die Vogelwelt werden im weiteren Planverfahren in der Begründung des Bebauungsplanes dokumentiert. Die Planung begründet keine Beeinträchtigungen der avifaunistischen Bedeutung.</p>
9	<p>AVACON AG Am Winklerfelde 1 28857 Syke 05.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Im genannten Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon AG. Für Ihre Planungen können Sie unter http://www.planauskunftsportal.de Leitungspläne anfordern.</p> <p>Derzeit sind in der Eyterniederung – Beppener Bruch keine Bautätigkeiten geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

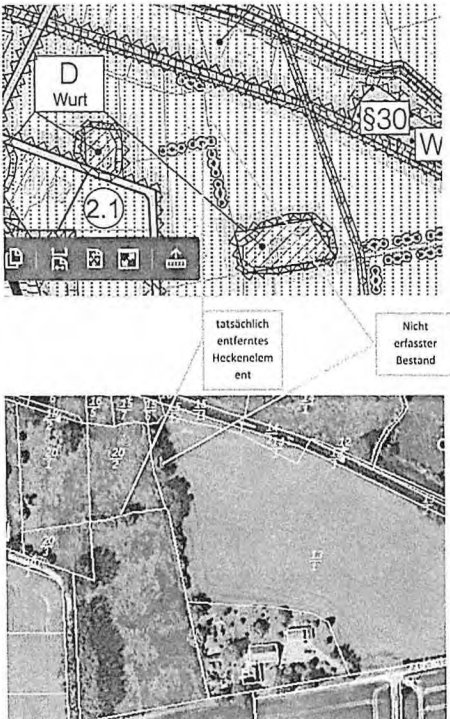


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	<p>LGLN Regionaldirektion Verden Eitzer Straße 34 27283 Verden 20.02.2014 (§ 4 (1) BauGB)</p>	<p>Ein großer Teil des o. a. Flurbereinigungsverfahrens befindet sich im Nordbereich des Bebauungsplanes. Im Rahmen des Verfahrens sind einige der von Ihnen in der Karte dargestellten Hecken im letzten Jahr beseitigt worden, andere sind oder werden neu angelegt. Den Umfang der Maßnahmen können Sie der beiliegenden Karte entnehmen.</p> <p>Ihre Karte ist deshalb in diesem Bereich nachzuarbeiten.</p> <p>Falls Sie für den Bereich des Verfahrensgebietes die rechtlich noch nicht gültigen neuen Flurstücke und deren Abgrenzungen benötigen, bitte ich um Mitteilung.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.</p> 	<p>Der Bebauungsplan wurde im weiteren Verfahren mit den Inhalten der Flurbereinigung abgeglichen.</p>
	<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Geschäftsstelle Verden Eitzer Str. 34 27283 Verden 29.06.2015</p>	<p>Ein Teilgebiet des oben genannten Bebauungsplans betrifft das laufende Flurbereinigungsverfahren "Eyterrenaturierung" (s. anliegende Gebietskarte). Gegen die in Ihren Planungen beabsichtigten Festsetzungen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Es fiel jedoch in Teilbereichen auf, dass Ihre Kartierung der Hecken nicht vollständig ist. Ich habe diesbezüglich einige Beispiele beigefügt.</p> <p>Anlagen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Planteil wird redaktionell um die Heckenstrukturen ergänzt.</p>

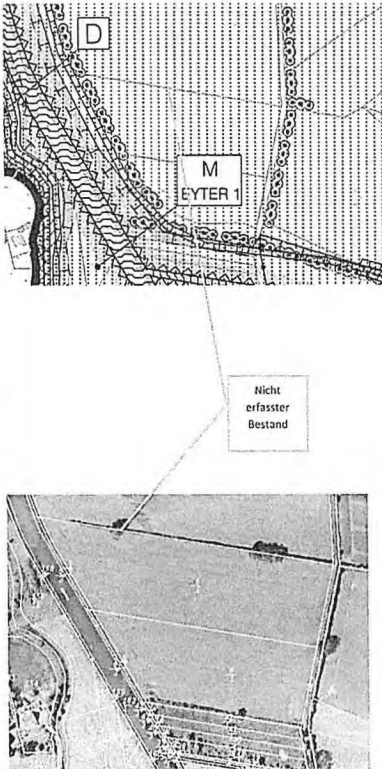


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung	<p>Gebietskarte:</p>  <p>Gebietskarte Maßstab 1: 25000</p> <p>Wasser- und Abwasserleitungen Eyterniederung LGLN - RD Verden</p> <p>Träger des Vorhabens: LGLN - RD Verden Eyterniederung LGLN - RD Verden</p> <p>LGLN - RD Verden Amt für Landesentwicklung Verden</p> <p>Zeichenerklärung</p> <p>LGLN</p>	

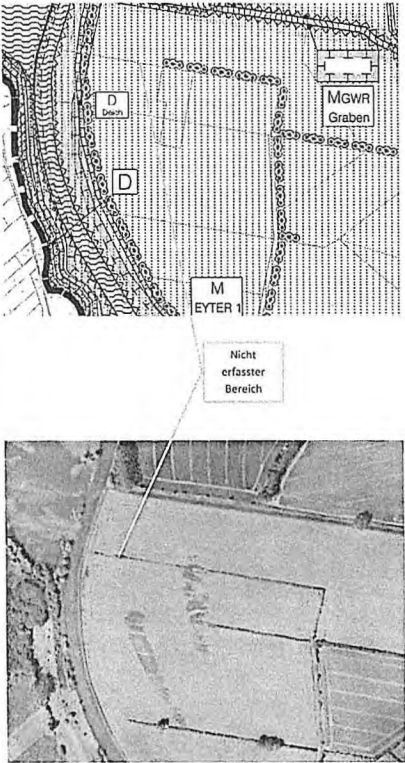


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung		



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung	 <p>The technical drawing shows a site plan with a hatched area labeled 'D' and a rectangular area labeled 'M EYTER 1'. A callout box with a dashed line points to a specific area within the plan, containing the text 'Nicht erfasster Bestand'.</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Amt für regionale Landesentwicklung		
11	Nds. Landesforsten Forstamt Rotenburg In der Ahe 32 27356 Rotenburg 14.03.2014 (§ 4 (1) BauGB)	<p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen keine Bedenken, da den in geringer Anzahl vorhandenen Wäldern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde und deren Erhalt und Erweiterung ein Teil dieses Vorhabens sind.</p> <p>Die Planungen werden begrüßt.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß § 5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg In der Ahe 32 27356 Rotenburg (Wümme) 25.06.2015</p>	<p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen keine Bedenken, da für die wenigen Waldbestände keine negativen Eingriffe etc. geplant werden.</p> <p>Zur Erhöhung des Waldflächenanteiles, der in der Samtgemeinde Thedinghausen bei nur etwa 2% (!!) liegt, sollten aber erheblich mehr Anstrengungen möglich sein, um den Zielen der Raumordnung zur „Vergrößerung des Waldanteils“ zu entsprechen.</p> <p>Die erwähnte Umwandlung eines kleinen Pappelwaldes in einen Erlen-Eschenwald hat neben der ökologischen Verbesserung eigentlich mehr kosmetischen Charakter. Einen Anteil an der Vergrößerung des Waldanteiles liefert er jedenfalls nicht.</p> <p>Diese unrichtigen Behauptungen sollten aus dem Plan gestrichen werden. (s. Seiten 9 und 69).</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK-Forstamt Nordheide /Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen des Bebauungsplanes sind nach den Ergebnissen des Konzeptes zur Landschaftsentwicklung an der Eyter zwischen Weserdeich und Beppener Bruch der Gemeinde Thedinghausen (2012) kein Schwerpunktsuchraum für die Entwicklung zusätzlicher Waldflächen. Vielmehr soll der örtlich offene und halboffene Landschaftscharakter gepflegt und entwickelt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme zielt auf die ökologische Verbesserung des Waldbestands ab und führt nicht zur Vergrößerung des Waldanteiles.</p> <p>Durch die Festsetzung der Erweiterungsfläche für den vorhandenen Baumpark als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB mit der Zweckbestimmung Wald wird auch den Zielen der Raumordnung zur „Vergrößerung des Waldanteils“ entsprochen. Die Begründung wird an den beiden genannten Textstellen um einen Hinweis auf die genannten Festsetzung mit der Zweckbestimmung Wald ergänzt.</p>
12	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde Albrecht-Thaer-Str. 6a 27432 Bremervörde 11.06.2015</p>	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zum o.g. Bebauungsplan aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.</p> <p>Durch vorliegenden Bebauungsplan sind für den östlich an die Gemeinde Thedinghausen angrenzenden Landschaftsraum „Eyterniederung und Beppener Bruch“ die Sicherstellung der Erholungseignung sowie der Erhalt und die Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Im überwiegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll im Zuge dessen die Zulässigkeit von baulichen Anlagen - darunter auch im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB - grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zulässig bleiben Vorhaben mit einer Grundfläche von 50 m² und 3,5 m Höhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.</p> <p>Wir stellen fest, dass durch die Regelung zur grundsätzlichen Unzulässigkeit baulicher Anlagen insbesondere das Baurecht für landwirtschaftliche Bauvorhaben im Geltungsbereich des B-Planes erheblich eingeschränkt wird und somit erhebliche Einschränkungen der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten ansässiger landwirtschaftlicher Betriebe ausgelöst werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Zur Berücksichtigung berechtigter Entwicklungsabsichten durch die Planung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe wurde die Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse in die Planungen eingeflossen sind. Dies wird aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Im Ergebnis werden im Geltungsbereich bestehende Hofstellen, Wohngebäude und Stallanlagen von den Freihalteflächen ausgenommen. Weiterhin werden Flächen, für die ein berechtigtes Entwicklungsinteresse der von der Planung betroffenen Landwirte vorliegt, im Rahmen von Entwicklungsflächen von der Ausschlussregelung ausgenommen. Diese Flächen sind nach Bestandskraft des Planes als bauplanungsrechtlicher Außenbereich anzusehen. Darüber hinaus wurden zur Berücksichtigung der Wirtschaftsweisen drei ansässiger landwirtschaftlicher Betriebe Ausnahmen von den Freihaltezielen in den textlichen Festsetzungen formuliert (Flächen A, B und C in der Plandarstellung), was ausdrücklich begrüßt wird.</p> <p>Im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages wurde die standörtliche Eignung der Entwicklungsflächen insbesondere anhand von immissionsschutzrechtlichen Vorabschätzungen auf ihre grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit überprüft. Wir weisen darauf hin, dass zur ausreichenden Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsinteressen über eine immissionsschutzrechtliche Vorabschätzung hinaus sichergestellt sein muss, dass keine weiteren, zum jetzigen Zeitpunkt überprüfbar Belange einer Zulässigkeit der angegebenen Vorhaben entgegenstehen (z.B. Erschließungsfragen).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat neben der immissionsschutzrechtlichen Vorabschätzung überprüft, ob andere Belange einer Verwirklichung der Entwicklungsabsichten auf den betreffenden Bereichen entgegenstehen könnten (z.B. Erschließungsfragen). Für die berücksichtigten Bereiche konnten keine grundsätzlich entgegenstehenden Belange festgestellt werden. Der Bebauungsplan Nr. 48 begründet jedoch keine Baurechte.</p>
13	Mittelweserverband Hermannstr. 15 28857 Syke 10.06.2015	Der Mittelweserverband als Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband ist schon seit vielen Jahren bemüht seine Verbandsgewässer und die Gewässer seiner Unterverbände unter ökologischen Gesichtspunkten zu unterhalten und dort, wo es hydraulisch möglich ist zu entwickeln. Hierbei handelt der Verband im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und im Rahmen der EG-WRRL. Diverse Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen wie z.B. die großräumige Eyterenaturierung zusammen mit der Gemeinde Thedinghausen konnten bereits realisiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Mittelweserverband	<p>Bei der Aufstellung des B-Plans wäre es für den Mittelweserverband von großer Bedeutung diese Fließgewässerentwicklung auch im Plangebiet „Eyterniederung - Bepener Bruch“ fortzuführen. Viele der Entwicklungsziele im Konzept zur Landschaftsentwicklung decken sich mit den selbstgesteckten Zielen des Mittelweserverbandes und der EG-WRRL.</p> <p>Es sollte jedoch auch im B-Plan festgestellt werden, dass aus dem B-Plan heraus keine Verpflichtung für den Mittelweserverband abgeleitet werden kann bzw. der Mittelweserverband seine geplante Maßnahmen nach eigenem Ermessen umsetzen kann, auch wenn sie sich nicht in Gänze mit den Entwicklungszielen des B-Plans decken. Hier muss der Mittelweserverband, auch im Hinblick auf die entsprechende Förderkulisse (Landesmittel, EU-Mittel sowie der beteiligten Fachbehörden (z.B. NLWKN) eigenverantwortlich agieren können.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden, und hier insbesondere Anpflanzungen können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Plangebiet in den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 getroffenen Pflanzmaßnahmen sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 erst umzusetzen, wenn die Gemeinde Thedinghausen Eigentümerin der Fläche ist. Bis zum Zeitpunkt des freiwilligen Eigentumswechsels kann die bisher tatsächlich ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden. Darüber hinaus kann der Mittelweserverband eigene Maßnahmen umsetzen, soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Die Entwicklungsziele des Bebauungsplanes sind dabei zu beachten.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt (s.o.).</p>
14	Wesernetz Bremen GmbH Am Gaswerkgraben 2 28197 Bremen 22.06.2015	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 19. Mai 2015 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens Wesernetz Bremen GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Leitungssysteme der Sparte Gas. Die Betriebsbelange werden aber unseres Erachtens nach nicht beeinflusst.</p> <p>Vor Beginn der Maßnahmen hat der bauausführende Auftragnehmer aktuelle Planunterlagen aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen aller Gewerke bei der Netzauskunft der Wesernetz Bremen GmbH einzuholen und vor Ort vorzuhalten. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um den nebenstehenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 26.06.2015	Vielen Dank für die Unterlagen. Ich habe mir die Planung kurz angesehen, luftrechtliche Belange sind hiervon nicht betroffen. Belange der militärischen Luftfahrt werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten: nach § 4 (1) BauGB</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kreishandwerkerschaft Bremervörde-Osterholz-Verden, Schreiben vom 18.02.20142. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 24.02.20143. Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Schreiben vom 25.02.20144. Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 25.02.20145. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom 27.02.20146. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 03.03.20147. Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 03.03.20148. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle, Schreiben vom 04.03.20149. Landkreis Nienburg/Weser, Regionalentwicklung. Schreiben vom 07.03.201410. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, Schreiben vom 19.03.2014 <p>Keine Anregungen und Bedenken hatten: nach § 4 (2) BauGB</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 22.06.20152. DEA Deutsche Erdoel AG, Schreiben vom 26.05.20153. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.06.20154. Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 10.06.20155. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 01.06.20156. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom 04.06.20157. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Schreiben vom 05.06.20158. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle, Schreiben vom 11.06.20159. Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, Schreiben vom 22.05.201510. Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Schreiben vom 26.05.2015			

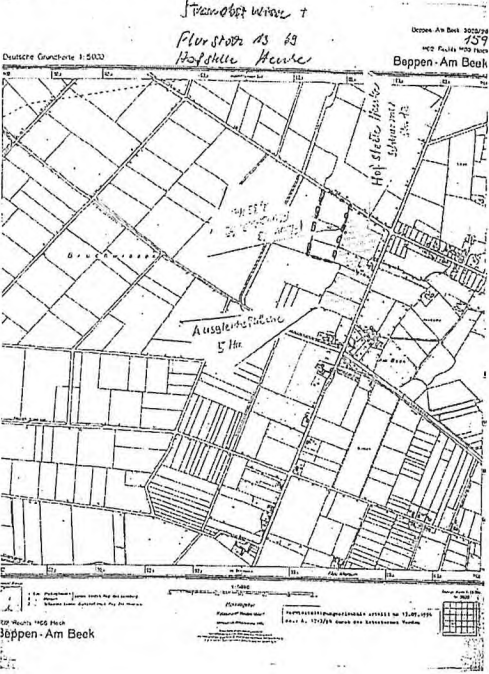


Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Anni Henke Schwarmer Str. 12 27321 Thedinghau- sen-Beppen 17.06.2015	<p>Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 und beantrage die Eintragung eines Baufensters im Flur 13 Flurstück 69 z Zt. Ackerfläche in der Größe von 2,33 ha zur späteren Aufstellung eines mobilen Hühnerstalles</p> <p>Die Begründung:</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt werden auf der Hofstelle Schwarmer Str. 12 ca. 45 Hühner gehalten, die auf der angrenzenden Fläche von 5 Ha Wiesengrund freien Auslauf haben.</p> <p>Um eine weitere spätere Nutzung des Geländes zu gewährleisten beantrage ich die Eintragung eines Baufensters für eine spätere Nutzung der z. Z. noch verpachteten Fläche 2,33 ha siehe Anhangplan (Auslauf des Pachtvertrages für die besagte Fläche 30.9.2017)</p>	<p>Der Anregung wird aus den u.g. Gründen nicht gefolgt.</p> <p>Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag erfolgte eine Bewertung der Entwicklungsabsichten in Anlehnung an die bauplanungsrechtlichen Prüfschritte zur Feststellung der Privilegierung eines Bauvorhabens im Außenbereich gemäß § 35 (1) 1 BauGB. Auf die bauplanungsrechtlichen Prüfschritte wurde zur Orientierung zurückgegriffen. Bestandteile der Prüfung waren, ob:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein landwirtschaftlicher Betrieb (Haupt- und Nebenerwerbsbetrieb in Abgrenzung zum Hobby) vorliegt, der u.a. nachhaltig und auf Dauer angelegt ist und mit Ernsthaftigkeit geführt wird,2. Landwirtschaft gemäß Bauplanungsrecht (§ 201 BauGB) vorliegt,3. das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient – etwa in wirtschaftlicher Hinsicht (z.B. Risikostreuung, Verbesserung der Chancen am Markt usw.), organisatorischer Hinsicht (z.B. Ermöglichung Generationswechsel, Auslastung Arbeitskapazitäten, Ausnutzung räumlicher Synergieeffekte), rechtlicher Hinsicht, in arbeitsökonomischer Hinsicht usw. Dabei muss das Vorhaben für den Betrieb nicht absolut unentbehrlich oder zwingend sein. Weiterhin spielen Faktoren zur Zweckbestimmung des Vorhabens, der Angemessenheit des Vorhabens bezüglich Größe und Ausgestaltung sowie der räumlichen Zuordnung des Vorhabens eine Rolle.

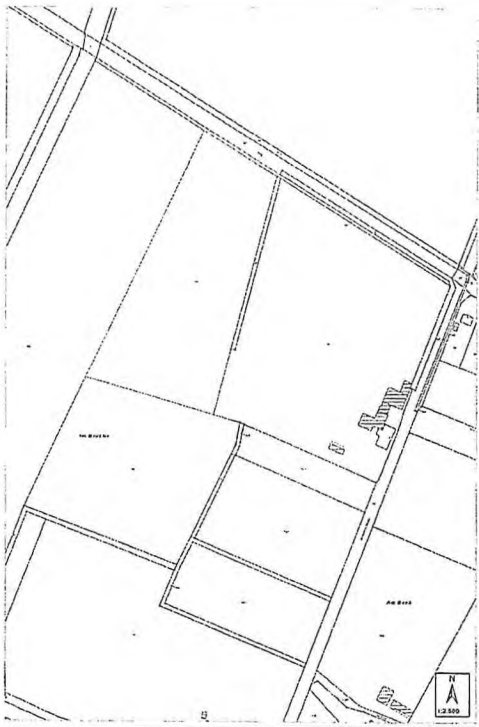


Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Anni Hen- ke	<p>In Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer wurde eine Fläche von 7 ha für die Haltung von ca. 250 Hühnern als deutlich ausreichend angesehen, somit ist eine Futtererzeugung von 50 % auf eigenem Grund und Boden gewährleistet, gleichzeitig ist die Privilegierte landwirtschaftliche Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben.</p> <p>Unserer Meinung nach wird durch das Entwicklungskonzept ein momentan nicht als Vollerwerbsbetrieb oder Nebenerwerbsbetrieb tätiger Eigentümer benachteiligt, denn auch durch eine Verpachtung seiner noch immer ihm gehörenden Flächen ist seine Möglichkeit stark eingeschränkt, eine spätere Eigenbewirtschaftung wieder aufzunehmen.</p> <p>Die weitere Zunahme der Bio Produkte und zu diesem zählen auch unserer Meinung nach die Produktion von Hühnereiern aus freilaufender Bodenhaltung wäre mit einem Mobilien Hühnerstall auf jeden Fall gegeben (ein gutes Demonstrationsbeispiel steht bereits in Lunsen)</p> <p>Anlagen:</p>	<p>Die Hofstelle Schwarmer Str. 12 wurde im Landwirtschaftlichen Fachbetrag nicht untersucht. Nach Kenntnis der Gemeinde Thedinghausen wird auf der Hofstelle keine Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben. Es handelt sich um eine reine Hobbytierhaltung. Die nachfolgende Generation geht anderen Berufen nach, sie betreibt keine Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb. Insofern ist die Gemeinde zu dem Ergebnis gekommen, der Anregung zur Berücksichtigung eines Bereiches, der von der von Bebauung freizuhaltenden Fläche für einen Mobilstall ausgespart wird, nicht zu berücksichtigen. Es liegt keine hinreichend konkrete Entwicklungsabsicht vor. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 128/03 vom 15.01.2004) ist das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Gemeinde gewichtet ihre Freihalteziele daher in diesem Bereich höher als die Berücksichtigung von Flächen für einen mobilen Hühnerstall. Für die Hühnerhaltung ist die Errichtung von Unterständen bis zu einer Grundfläche von 50 qm und 3,50 m Höhe zulässig.</p> <p>Die Einschätzung der Gemeinde beruht auf der fehlenden Entwicklungsperspektive und der reinen Hobbytierhaltung. Eine Benachteiligung von Eigentümern, die ihre Flächen verpachten ist nicht erkennbar.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Anni Hen- ke	<p><i>Ein bei Kartierung 1920</i> <i>Planstelle 15 19</i> <i>Hofstelle Henke</i></p> 	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Anni Hen- ke		



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Dipl.-Ing. Agr. Stefan Grimm Burgmannenstr. 9 27321 Thedinghausen 25.06.2015	<p>Der o. g. Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt nicht die auf meinem Grundstück 22/9, Flur 2, Gemarkung Werder befindlichen Windenergieanlagen, deren Bestand und ggf. späterer Ersatz im Bebauungsplan ermöglicht werden sollten.</p> <p>Ferner bleiben die aktuellen Planungen des Landkreises Verden für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms unberücksichtigt. Gemäß der Potenzialflächen-Ermittlung vom 11.12.2014 sind der Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen sowie die angrenzenden Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. Sollte der Bebauungsplan in dieser Form beschlossen werden, wird die mögliche Darstellung eines Vorranggebietes für die Windenergie im Raumordnungsprogramm behindert.</p>	<p>Die bestehenden Windenergieanlagen wurden zu einem Zeitpunkt erstellt, als die Samtgemeinde noch nicht über einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung verfügte. Die bestehenden Anlagen genießen Bestandsschutz.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen sind die angesprochenen Flächen nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Samtgemeinde Thedinghausen verfügt heute über einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB. Insofern ist die Festsetzung von Sondergebieten im Bebauungsplan Nr. 48 auf Basis des derzeitigen Flächennutzungsplans nicht möglich und entspräche auch nicht den Zielen der Gemeinde:</p> <p>Neue Vorranggebiete weisen i.d.R. Mindestgrößen für drei Windenergieanlagen aus. Im Falle eines Repowering wäre daher mit einer größeren Anzahl und höheren Anlagen zu rechnen. Die vorhandenen Windenergieanlagen stehen in einer Entfernung von lediglich 2 bis 3 Kilometern zum bestehenden Windpark im Beppener Bruch. Die geringe Distanz gerade im Falle eines Repowering würde das Landschaftsbild übergebührend belasten. Für die Ortslagen Thedinghausen, Werder, Lunsen und Beppen ergäbe sich eine besondere Belastungssituation.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden befindet sich derzeit im Neuaufstellungsverfahren. Der erste Entwurf hat vom 27.05.2013 – 28.06.2013 öffentlich ausgelegen. Im RROP Entwurf 2013 werden die vom Einwender angesprochenen Flächen nicht als Vorranggebiete dargestellt.</p> <p>Die vom Einwender angesprochene Potenzialkarte 2014 stellt im Prinzip eine Weiterbearbeitung der Potenzialkarte des Windenergiekonzeptes 2013 dar, die Gegenstand des Entwurfs des RROP 2013 war. Zunächst ergaben sich in der Potenzialkarte 2013 35 Potenzialflächen, zu denen auch das Gebiet 32 „Thedinghausen-Werder“ zählte. Dazu wurde als Ergebnis ausgeführt:</p> <p><i>Bei Realisierung eines Windparks würde aus dem nicht-raumbedeutsamen Bestand ein raumbedeutsamer werden, da mit der Errichtung höherer und ggf. auch zusätzlicher Anlagen zu rechnen wäre. Dies soll aufgrund der geringen Entfernung zum Windpark Thedinghausen-Beppen nicht geschehen. Abgesehen von der Unterschreitung des Windparkabstandes würde durch die Errichtung höherer WEA zudem das dörflich geprägte Ortsbild mit den Kirchtürmen als Blickfang technisch überprägt. Das ist zu vermeiden. Die vorhandenen nicht-raumbedeutsamen Anlagen genießen Bestandsschutz.</i></p> <p>Derzeit werden avifaunistische Untersuchungen der infrage kommenden Flächen (Potenzialflächen) durchgeführt. Ergebnisse aus dieser Untersuchung werden voraussichtlich im August 2015 vorliegen. Derzeit geht die Kreisverwaltung davon aus, dass im Herbst 2015 der überarbeitete zweite Entwurf vorliegt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Grimm	<p>Ich bitte darum, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern, damit im Bereich der betreffenden Potenzialfläche Windenergieanlagen errichtet werden können.</p> <p>Aufgrund der Lage meines Betriebes sind die eingezeichneten „Baufenster“ (nach Rechtskraft des Bebauungsplanes) meine einzigen Baumöglichkeiten auf eigenen Flächen, auf die ich und meine Erben nicht verzichten können und werden. Die Art der Ausweisung gibt jedoch keine konkrete Rechtssicherheit, denn sie können durch Gemeinderatsbeschlüsse in der Zukunft wieder für unwirksam erklärt werden.</p> <p>Somit ist die mir zugesagte Planungssicherheit nicht zutreffend.</p>	<p>Die raumordnerische Potenzialsuche stellt eine eigenständige Planung des Landkreises dar. Insofern ist der Einwand nicht korrekt, wonach der Bebauungsplan Nr. 48 die mögliche Darstellung eines Vorranggebietes für die Windenergie im Raumordnungsprogramm behindert. Sollte wider Erwarten ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Werder im neuen RROP dargestellt werden, so bestünde für die Gemeinde eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die Gemeinde Thedinghausen müsste dann zukünftig ggf. ihre Bauleitpläne anpassen. Derzeit zeichnet sich dies aber nicht ab.</p> <p>Der Anregung wird aus dem o.g. Gründen nicht nachgekommen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden keine Baufenster festgesetzt, sondern Bereiche die von den von Bebauung freizuhaltenden Flächen ausgespart werden. Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben in dem überplanten Bereich im Sinne des Zulässigkeitsrechts weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35. Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich. Bei dem Bebauungsplan Nr. 48 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, der keine konkreten Bauabsichten absichert. Planung ist grundsätzlich als dynamischer Prozess zu sehen. Sollte sich zukünftig ein entsprechender Bedarf ergeben, ist der Bebauungsplan in einem öffentlich rechtlichen Verfahren mit Beteiligung der Betroffenen und der Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung ggf. zu ändern.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	RAe Berding & Partner Postfach 13 60 49409 Dinklage 25.06.2015	<p>In v.g. Angelegenheit vertreten wir Herrn Martin Loerke, An der Heide 34, 27327 Schwarme. Die anwaltliche Vollmacht in beglaubigter Abschrift ist diesem Schreiben beigelegt.</p> <p>Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erheben wir im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Bepener Bruch“ gegen die beabsichtigte Planung folgende Einwendungen:</p> <p>1.</p> <p>Unser Mandant ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes Martin Loerke mit der postalischen Anschrift An der Heide 34, 27327 Schwarme. Der überwiegende Teil der betrieblichen Hofstelle (Maschinenhallen, Silos) liegt allerdings an der Schwarmer Straße in der Gemeinde Thedinghausen. Damit handelt es sich bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Martin Loerke entgegen Ihrer Feststellung unter Ziffer 4.2.3 der Begründung zum B-Planentwurf Nr. 48 (vgl. Ausführungen zum Betrieb Nr. 9) um einen ortsansässigen Betrieb. Rund 50 % der betrieblichen Eigentumsflächen, auf denen Ackerbau erfolgt, liegen im Geltungsbereich des geplanten B-Plans Nr. 48.</p> <p>Unser Mandant beabsichtigt, seinen landwirtschaftlichen Betrieb zukünftig um eine nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Tierhaltung zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes zu gewährleisten. Die beabsichtigte Betriebsentwicklung ist somit zum Erhalt des Betriebes zwingend notwendig.</p> <p>Konkret ist auf dem Grundstück Flurstück 117, Flur 10, Gemarkung Bepener die Errichtung von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Tierplätzen nebst erforderlichen Nebenanlagen, wie vier Futtersilos, zwei Flüssigtanks, einem Abwasserauffangtank und einer Mistlagerplatte geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Begriff „ortsansässig“ bezeichnet laut Duden den Ort, an dem jemand seinen Wohnsitz innehat. Das ist im vorliegenden Fall die Gemeinde Schwarme, in der der Einwender postalisch gemeldet ist. Die Ausführungen in der Begründung sind damit korrekt, werden aber zur Verdeutlichung um den Hinweis „postalisch in Schwarme gemeldet“ ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterungsabsicht ist der Gemeinde bekannt. Die Landwirtschaftskammer hatte in ihrem Fachbeitrag ausgeführt, dass die Erweiterung um eine privilegierte Tierhaltung dem Betrieb dienlich und nachvollziehbar sei. Dass die Erweiterung zwingend notwendig sei wurde nicht geäußert. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Einwender neben einer bäuerlichen Landwirtschaft ohne Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, auch gewerbliche Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB betreibt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben ist der Gemeinde bekannt. Das angesprochene Flurstück Nr. 177 liegt im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48.</p> <p>Im Nachgang zur nebenstehenden Stellungnahme hat der Einwender gegenüber der Gemeinde kundgetan, dass sich sein geplantes Vorhaben auf dem nebenstehend genannten Flurstück Nr. 117 auf eine Mistlagerplatte und einen Güllebehälter reduziert.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>Unser Mandant hat im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung seine entsprechende Absicht schriftlich mitgeteilt und um Ausweisung eines Baufensters im künftigen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 48 gebeten. Dieser Anregung ist die Gemeinde Thedinghausen ausweislich des ausgelegten Entwurfs des B-Plans Nr. 48 nicht gefolgt. Vielmehr wurde der Betrieb im Ergebnis einer fehlerhaften Abwägung, die zum Teil auf die unzutreffend ermittelten tatsächlichen Grundlagen, fußt, auf die Erweiterungsmöglichkeiten in der Gemeinde Schwarme verwiesen (vgl. Ziffer 4.2.3 der Begründung des B-Plans Nr. 48, Ausführungen zum Betrieb Nr. 9).</p> <p>2. Entgegen Ihrer Annahme sind die Alternativstandorte für die beabsichtigte Erweiterung nicht vorhanden.</p> <p>Im Bereich der Hofstelle An der Heide 34, 27327 Schwarme, sowie der östlich davon gelegene Eigentumsflächen ist die Realisierung des o. g. Bauvorhabens aufgrund der dort bestehenden Wohnbebauung und der Unterschreitung des erforderlichen Schutzabstandes hinsichtlich, der Geruchsemissionen nicht möglich. Darauf hat bereits die Landwirtschaftskammer im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Bruch“ der Gemeinde Thedinghausen vom 02.03-2015 hingewiesen (vgl. Ausführungen zum Betrieb Nr. 09).</p> <p>Die geplante Erweiterung des Betriebes kann auch nicht auf den Grundstücken Flurstücke 3 und 18, Flur 1, Gemarkung Schwarme erfolgen.</p>	<p>Die Gemeinde sichert das deutlich reduzierte Vorhaben durch eine Ausnahme von der im Planteil festgesetzten von Bebauung freizuhaltenden Fläche und durch eine Ausnahme von den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 und Nr. 1.2 ab und führt daher eine erneute eingeschränkte, verkürzte öffentliche Auslegung durch. Die Ausnahmen sind aus Sicht der Gemeinde vertretbar, da von der Mistlagerplatte und dem Güllebehälter deutlich weniger Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen als von einem Stallbauvorhaben. Die Höhe dieser Anlagen wird auf 4 m begrenzt. Für die Gemeinde Thedinghausen ist nachvollziehbar, dass die Mistlagerplatte und der Güllebehälter für den bestehenden gewerblichen Tierhaltungsbetrieb (in der Gemeinde Schwarme) erforderlich ist und den Betriebsabläufen des bestehenden gewerblichen Tierhaltungsbetriebes dienlich sind.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Ausführungen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zu den nicht vorhandenen Erweiterungsmöglichkeiten auf der Hofstelle sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 48 wiedergegeben. Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und hat sich der Auffassung angeschlossen. Die Begründung/ Abwägung gibt diesen Sachverhalt entsprechend wieder.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>Im Hinblick auf das Flurstück 18, Flur 1, Gemarkung Schwarme, bescheinigt der landwirtschaftliche Fachbeitrag (vgl. Ausführungen zum Betrieb Nr. 09) gerade nicht die nach den in der Begründung des B-Plan Nr. 48 festgelegten Abwägungskriterien erforderliche immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit. Wegen der Nähe zur östlich gelegenen Wohnbebauung und zum rund 300 m östlich der Fläche bestehenden alten Baumbestand ist das geplante Bauvorhaben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dort nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Auch wenn der Landwirt zwischenzeitlich seine Planungen für einen Hähnchenmaststall auf dem Flurstück Nr. 117 in der Gemeinde Thedinghausen zurückgenommen hat, wird auf folgendes verwiesen:</p> <p>Die Erweiterungsmöglichkeit auf dem Flurstück Nr. 18 wurde im landwirtschaftlichen Fachbeitrag untersucht. Zugrunde gelegt wurde der Hähnchenmaststall mit 84.000 Tieren. Die Gutachter haben folgendes ausgeführt: <i>Die Genehmigungsfähigkeit des hier zugrunde gelegten Vorhabens aus dem Flurstück Nr. 18 wäre hinsichtlich der Geruchsmissionen bei der Annahme möglich, dass die östlich gelegene Wohnbebauung als Außenbereichsbebauung klassifiziert wird (Grenze 25 % der Jahresstunden). Rund 300 m östlich der Fläche befindet sich ein Gehölzbestand. Es kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden, ob es sich um Wald mit entsprechendem Immissionsschutzrechtlichem Schutzanspruch handelt. In diesem Falle wäre die Zulässigkeit eines Vorhabens hier nicht gegeben, die der Vorsorgeabstand zu Wald nicht eingehalten werden würde. Im Falle der Klassifizierung als Hofgehölz, wäre das Vorhaben diesbezüglich genehmigungsfähig. Weiterhin stellt sich hier die Frage der gesicherten Erschließung, die einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen könnte.</i></p> <p>Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen stellt die östlich gelegene Bebauung als Dorfgebiet, die Samtgemeinde Thedinghausen die ebenfalls östlich gelegene Bebauung als Fläche für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Zudem liegt in der Gemeinde Schwarme eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB für den östlichen gelegenen Bereich „Klein Schwarme“ vor. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung ist der Bereich damit nicht – wie bislang – als Außenbereichswohnnutzung, sondern als Dorfgebiet mit entsprechendem Schutzanspruch zu qualifizieren (15 % Geruchsstundenhäufigkeit statt wie bislang angenommen 25%). Die gutachterlichen Berechnungen wurden daher aktualisiert (Ergebnisse per Mail vom 07.07.2015) Die neuen Berechnungen haben ergeben, dass auch bei Einstufung als Dorfgebiet der Richtlinienabstand eingehalten wird.</p> <p>Der östlich gelegene Gehölzbestand wird nach fachlicher Überprüfung nach wie vor nicht als Wald, sondern als Hofgehölz eingestuft.</p> <p>Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>Das gleiche gilt für die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Betriebserweiterung auf dem Grundstück Flurstück 3; Flur 1, Gemarkung Schwarme. Südlich angrenzend an dieses Grundstück befindet sich die im B-Plan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Schwarme festgesetzte Ausgleichsfläche (Flurstück 42, Flur 1, Gemarkung Schwarme), die Entwicklung einer artenreichen und landschaftstypischen Grünlandvegetation dient. Durch Luftpartikel bzw. Luftinhaltsstoffe aus der geplanten Hähnchenmastanlage kann eine negative Beeinflussung dieser Grünfläche nicht ausgeschlossen werden. Ferner wird eine Beeinträchtigung der Vögel, die sich als Wiesenbrüter auf der Ausgleichsfläche einnisten, durch den zusätzlichen Verkehr als gefährdet angesehen. Unter anderen wegen dieser immissionsschutzrechtlichen Bedenken hat die Gemeinde Schwarme ihr Einvernehmen zur zunächst auf dem Grundstück Flurstück 3, Flur 1, Gemarkung Schwarme, geplanten Betriebserweiterung in der gleichen Form verweigert und anschließend die Veränderungssperre zur Sicherung ihrer Planung gemäß dem Entwurfs des B-Plans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ erlassen.</p> <p>Des Weiteren stehen der Umsetzung der geplanten Betriebserweiterung auf den Grundstücken in Schwarme (Flurstücke 3 und 18, Flur 1, Gemarkung Schwarme) die fehlende Erschließung und die voraussichtliche planungsrechtliche Unzulässigkeit entgegen.</p> <p>Die Gemeinde Schwarme ist der Auffassung, dass das beabsichtigte Bauvorhaben nicht mit den Zielen ihrer Planung im Bereich „Bruchlandschaft“ vereinbar sei, infolgedessen die Gemeinde Schwarme ihr Einvernehmen auch zu der von unserem Mandanten beantragten Ausnahme von der Veränderungssperre für das oben dargestellte Bauvorhaben auf dem Grundstück Flurstück 3, Flur 1, Gemarkung Schwarme ablehnt hat.</p>	<p>Die Erweiterungsmöglichkeit auf dem Flurstück Nr. 3 wurde im landwirtschaftlichen Fachbeitrag untersucht. Zugrundegelegt wurde der Hähnchenmaststall mit 84.000 Tieren. Die Gutachter haben folgendes ausgeführt: <i>Der Landwirtschaftliche Betrieb Loerke hat angabegemäß im Februar 2013 einen Bauantrag zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles für 84.000 Tiere auf dem Flurstück 3 gestellt und angabegemäß inzwischen eine Ablehnung erhalten, die auf einer Veränderungssperre basiert, welche durch die Gemeinde Schwarme für den südlich des hier gegenständlichen B-plans anschließenden Bereich erlassen wurde. Ohne Berücksichtigung der Veränderungssperre wäre das Flurstück 3 für die Errichtung des hier zugrunde gelegten Vorhabens aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geeignet, die Erschließung ist angabegemäß möglich.</i></p> <p>Die angesprochene Kompensationsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Schwarme dient der Entwicklung einer artenreichen und landschaftstypischen Grünlandvegetation. Eine Beeinträchtigung bzw. ein Teilverlust der Ausgleichsleistung wäre durch ein nördlich angrenzendes Stallbauvorhaben nicht auszuschließen. Ein Teilverlust der Ausgleichsleistung würde ein Stallbauvorhaben aber nicht grundsätzlich in Frage stellen. Die Beeinträchtigung wäre im Zuge eines Genehmigungsverfahrens detaillierter zu analysieren und zu quantifizieren und wäre ggf. auch auszugleichen.</p> <p>Das Flurstück Nr. 3 ist über den Uhlbruchsweg erschlossen. Der Weg wäre für ein Stallvorhaben auszubauen. In Anbetracht der unkomplizierten und geraden Wegeföhrung zwischen der Hofstelle des Eigentümers und dem Flurstück Nr. 3 erscheint der Ausbau zumutbar. Das Flurstück Nr. 18 wird derzeit aus nördlicher Richtung über den Weg an den Eichen und den Uhlenbruch erreicht. Eine Erschließung eines Stallbauvorhabens wäre relativ aufwendig. Die landwirtschaftlichen Wege müssten auf langer Strecke ausgebaut werden. Insofern ist das Flurstück Nr. 3 aus erschließungstechnischen Gründen deutlich besser für ein Stallvorhaben geeignet als das Flurstück 18.</p> <p>Der angesprochene Bebauungsplan der Gemeinde Schwarme ist erst in Aufstellung begriffen. Es ist der Gemeinde noch keine Plankonzeption bekannt. Eine Standortfestlegung ist im Bebauungsplanverfahren das Ergebnis der Abwägung zum Ende des Verfahrens. Der Zeitrahmen ist für die Gemeinde Thedinghausen nicht absehbar. Es wurden noch keine Beteiligungsverfahren durchgeführt. Insofern hatte der Einwender noch gar keine Möglichkeit, seine Entwicklungsvorstellungen in einem offiziellen Planverfahren der angrenzenden Gemeinde Schwarme vorzutragen. Die Gemeinde Thedinghausen geht davon aus, dass der Einwender die ihm in zukünftigen Beteiligungsverfahren gegebene Möglichkeit nutzt und seine Entwicklungsabsichten auch in der Gemeinde Schwarme vorbringt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>Da der Geltungsbereich des sich ebenfalls in der Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ der Gemeinde Schwarme sich auch auf die Eigentumsfläche unseres Mandanten Flurstück 18, Flur 1, Gemarkung Schwarme erstreckt, ist die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit auch für dieses Grundstück nicht anzunehmen.</p> <p>Demnach ist die geplante Betriebserweiterung weder in immissionsschutzrechtlicher noch in bauplanungsrechtlicher Hinsicht auf den o. g. Grundstücken in der Gemeinde Schwarme realisierbar.</p> <p>3.</p> <p>Demgegenüber bestehen gemäß Ihrer Darstellung unter Ziffer 4.2.3 der Begründung des B-Plans Nr. 48, Ausführungen zum Betrieb Nr. 9 aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Realisierung der geplanten Tierhaltungsanlage auf dem Grundstück Flurstück 117, Flur 10, Gemarkung Beppen.</p> <p>Folglich hätte die im Rahmen der Abwägung stattgefundene Alternativprüfung zum Ergebnis führen müssen, dass der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mandanten über keine Entwicklungsflächen von ähnlicher oder besserer Eignung für seine Entwicklungsabsicht außerhalb des Plangebiets verfügt.</p> <p>Somit liegen beachtliche Fehler im Abwägungsvorgang vor, die offensichtlich auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.</p>	<p>Weiterhin geht die Gemeinde Thedinghausen davon aus, dass die Gemeinde Schwarme den berechtigten Entwicklungsabsichten des Betriebes unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 der Gemeinde Thedinghausen nachkommt.</p> <p>Die Auffassung wird aus den o.g. Gründen nicht geteilt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Die Gemeinde Thedinghausen hat zwar eine Eignung des Flurstücks Nr. 117 innerhalb ihres Gemeindegebietes erkannt, jedoch hat sie gemäß ihres Prüfschemas analysiert, ob außerhalb des Geltungsbereiches Flächen in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen. Sie hat dabei die ebenfalls im Eigentum des Einwenders befindlichen Flurstücke Nr. 3 und 18 im Gemeindegebiet von Schwarme im landwirtschaftlichen Fachbeitrag untersuchen lassen. Sie ist dabei zu dem o.g. Ergebnis gekommen, dass das Flurstück Nr. 3 immissionsschutzrechtlich umsetzbar ist und erschlossen ist und damit keine Belange einem Stallbauvorhaben auf dem Flurstück Nr. 3 grundsätzlich entgegenstehen. Das Flurstück Nr. 3 aus erschließungstechnischen Gründen deutlich besser für ein Stallvorhaben geeignet als das Flurstück 18. Gleichwohl hat auch die erneute immissionsschutzrechtlich Überprüfung ergeben, dass unter den o.g. Rahmenbedingungen das Vorhaben auf dem Flurstück Nr. 18 immissionsschutzrechtlich möglich ist.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>4.</p> <p>Abgesehen davon, ist jedenfalls bei ortsansässigen Landwirten - wie im vorliegenden Fall - rechtsfehlerhaft bei der Prüfung der Alternativstandorte auf Eigentumsflächen außerhalb des Gemeindegebietes abzustellen.</p> <p>Die Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde ist auf eigenes Gemeindegebiet beschränkt. Demensprechend kann eine planende Gemeinde nicht die Bauleitplanung einer anderen Gemeinde unmittelbar beeinflussen und damit die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens an einem Alternativstandort im fremden Gemeindegebiet gewährleisten. Mangels Planungshoheit kann sie somit nicht sicherstellen, dass ein Ausgleich der durch ihre Planung erst entstandenen Einschränkungen der im Außenbereich vom Gesetzgeber privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung an dem geprüften Alternativstandort außerhalb des eigenen Gemeindegebietes erfolgen kann.</p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen geht davon aus, dass die Gemeinde Schwarme die berechtigten Entwicklungsabsichten ihres in ihrer Gemeinde postalisch gemeldeten Landwirtes berücksichtigt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für den nördlichen Bereich in der Gemeinde Schwarme ein Flurbereinigungsverfahren läuft, das noch ganz im Anfangsstadium ist. Das Flurstück Nr. 3 liegt zwar außerhalb der Verfahrenskarte, das Verfahrensgebiet erstreckt sich aber in südlicher Richtung deutlich weiter als der angesprochene Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“. Auch Eigentümer außerhalb des Verfahrensgebietes können Wünsche äußern. Die Begründung wird um diese Aussagen präzisiert.</p> <p>Die Gemeinde kann die Realisierung des Stallbaus außerhalb ihrer Gemeindegrenze selbstverständlich nicht planungsrechtlich sicherstellen. Sie kann aber darauf verweisen, dass sie davon ausgeht, dass die berechtigten Entwicklungsabsichten des in der Gemeinde Schwarme postalisch gemeldeten Landwirtes in der Nachbargemeinde Berücksichtigung finden.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>In diesem Zusammenhang weisen auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg hin, wonach von einem Bebauungsplan der weite Teile eines Gemeindegebietes von der Bebauung mit dort an sich zulässigen Vorhaben ausschließt, regelmäßig zu fordern ist, dass er für bestimmte Vorhaben jedenfalls anderwärts im Gemeindegebiet angemessene Möglichkeiten bietet. Der nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft ist danach „in substantieller Weise Raum“ in mindestens vergleichbarer Weise zu schaffen, wenn sie durch Bebauungsplan großflächig beschränkt wird. Denn die landwirtschaftliche Nutzung ist mehr noch als die Windenergienutzung eine originäre Außenbereichsnutzung. Ihre Beschränkung darf deshalb nur in engen Grenzen erfolgen und muss besonders gute Gründe für sich haben, Nds. OVG, Urteil vom 13.09.2009, Aktenzeichen 1 KN 56/08. Zu welchen untragbaren Ergebnissen die Berücksichtigung der Alternativstandorte außerhalb des Gemeindegebiets der planenden Gemeinde führen kann, zeigt musterhaft der vorliegende Fall.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie über die wesentlichen Inhalte des Planaufstellungsverfahrens der Gemeinde Schwarme betreffend den B-Plans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ informiert sind.</p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen erkennt - wie bereits zuvor ausgeführt - die Bedeutung der Landwirtschaft. Der Bebauungsplan Nr. 48 weist eine Größe von 1.324 ha auf. Das gesamte Gemeindegebiet von Thedinghausen hat eine Größe von 6.569 ha. Die Größe des Geltungsbereiches entspricht damit ca. nur 20 % am Gemeindegebiet. Auch unter der Berücksichtigung, dass aufgrund der Siedlungsnutzung, des Windparks Bepener Bruch und anderer Flächennutzungskonkurrenzen nicht das gesamte übrige Gebiet landwirtschaftlich genutzt werden kann, bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB (mit Ausnahme für die Windenergienutzung). Zudem werden im Bebauungsplan Nr. 48 insgesamt acht größere Flächen (davon sieben für Stallbauten) von den von Bebauung freizuhaltenen Flächen für Stallbauten ausgespart und zur 1. Entwurfsfassung drei weitere großzügige Ausnahmen von den Festsetzungen für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf werden vier Ausnahmen getroffen). Die Gemeinde Thedinghausen geht daher davon aus, dass sie der Landwirtschaft substanziellen Raum schafft.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen hat das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft insgesamt mit dem gebotenen Gewicht in ihre Abwägung eingestellt. Die Gemeinde bzw. die Landwirtschaftskammer haben ausführliche Gespräche mit den Eigentümern geführt und den Wunsch nach Flächen für Stallbauvorhaben soweit berücksichtigt, als dass für berechnete Entwicklungsabsichten die o.g. Flächen vorgesehen wurden, soweit nicht außerhalb des Geltungsbereiches Eigentumsflächen von ausreichender Lagegunst vorhanden waren.</p> <p>Der Gemeinde Thedinghausen ist bekannt, dass die Gemeinde Schwarme einen Bebauungsplan mit ähnlicher Zielrichtung wie sie selber aufstellt. Derzeit ist das Beteiligungsverfahren allerdings noch nicht eingeleitet worden.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>Gemäß dem dieser Planung zugrundeliegenden Landschafts- entwicklungskonzept „Bruchlandschaft“ der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 15.10.2014 soll im Bereich der Natur- und Kulturlandschaft Schwarmer Bruch, in welchem sich die von Ihnen betrachteten Alternativflächen (Flurstücke 3 und 18, Flur 1, Gemarkung Schwarme) befinden, die offene bis halb offene Landschaft von baulichen Anlagen freigehalten werden. Dort soll die Nutzungsmischung von Acker und Grünland sowie Entwicklung von Feuchtgrünland gefördert werden (Ziffer 3.1 des Landschaftsentwicklungskonzepts Bruchlandschaft). Die Errichtung von den geplanten Masthähnchenställen ist somit nicht nur aktuell wegen der dort bestehenden Veränderungs- sperre nicht möglich, sondern wäre auch nach der Umsetzung des B-Plans Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ grds. nicht reali- sierbar.</p> <p>Folglich kann unser Mandant nicht auf die Erweiterungsmög- lichkeiten auf seinen Grundstücken in der Gemeinde Schwarme verwiesen werden.</p> <p>Demnach haben Sie in die Abwägung die objektiv nicht abwä- gungsrelevanten Belange mit eingestellt, was einen weiteren erheblichen Mangel des Abwägungsvorgangs zur Folge hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen teilt die nebenstehende Auffassung nicht. Ein Verweis auf die Flächen ist aus ihrer Sicht zulässig, weil sie ihrerseits ebenfalls ein Erfordernis für ihre Planung sieht. Auch die Gemeinde Thedinghausen hat ein Konzept zur Landschaftsentwicklung an der Eyter, zwischen Weserdeich und Beppener Bruch erstellt, um die besondere Eigenart und Schönheit der Niede- rungslandschaft und ihre Erholungseignung zu sichern und zu entwickeln. Das Entwicklungskonzept wurde am 24.11.2011 vom Rat der Gemeinde beschlossen und soll gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Abwägungsgrundlage bei allen für das Plangebiet raumwirksamen Entscheidungen zu Grunde gelegt werden.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner		<p>Im Rahmen der Konzeptbearbeitung wurden die wertgebenden Landschaftselemente erfasst, die sich aus den Qualitäten von Natur und Landschaft ergeben und im Landschaftsplan für das Samtgemeindegebiet bereits dokumentiert sind. Darüber hinaus waren auch die kulturhistorischen Zeugnisse der Landschaft und die Anforderungen der Freizeit- und Erholungsnutzung für die Fragen zur Landschaftsentwicklung von besonderer Bedeutung. Auf dieser Grundlage wurde ein Ziel- und Handlungskonzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowohl für Natur und Landschaft, als auch zur Förderung der Attraktivität des Gemeindegebietes und der Erholungsnutzung aufgezeigt. Prägend für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind die naturgeprägten Landschaftselemente sowie die besonderen Sichtbeziehungen und Landschaftsmarken der Siedlungsentwicklung, die sich durch die vorhandenen Biotoptypen, die Siedlungsstruktur und das Geländere relief ergeben. Ferner befinden sich im Bereich zwischen Weserdeich und Beppener Bruch mit dem Erbhof, den Fundstreuungen bei Holtorf Lunsen und den historischen Deichlinien, Werten und Grenzsteinen eine Reihe von archäologischen Denkmälern und Baudenkmalern.</p> <p>In Bezug auf die Erholungsnutzung ist der Bereich eingebunden in ein umfassendes Netz örtlicher und überörtlicher Freizeitwege. Von überregionaler Bedeutung ist der Weser-Radweg. Hauptziel- und Ausgangspunkt der Erholungsaktivitäten im Plangebiet und der näheren Umgebung ist der Erbhof. Hier stehen Reisemobil-Stellplätze zur Verfügung. Als weitere Attraktion wurde angrenzend zum Erbhof ein Baumpark angelegt. Ein Reiterhof in Holtorf und ein weiterer Hof in Thedinghausen zwischen Deich und alter Eyter ergänzen das Freizeitangebot. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. In der Gemeinde Thedinghausen haben die Freizeit - und Erholungsnutzung bzw. der Fremdenverkehr und Tagestourismus insgesamt einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. In der Ortschaft sind zahlreiche für den Tourismus und Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner		<p>Der Freizeit- und Erholungswert im Bereich Beppener Bruch und seiner Umgebung wird in erster Linie geprägt durch den Aufenthalt in freier Natur bei Genuss des Landschaftsbildes und der schadstofffreien guten Luft. Die wichtige Erholungsfunktion der freien Landschaft im Nahbereich der Ortschaften basiert zum großen Teil auf der vergleichsweise ursprünglichen und bereichsweise vielfältigen und intakten Landschaft, die gekennzeichnet ist durch historische Siedlungsstrukturen, durch die naturnahen und vielfältigen Gewässer- und Waldstrukturen der örtlichen Bachniederungen und die regionaltypische landwirtschaftliche Nutzung. Durch die Vielfalt der Landschaft in einem räumlich relativ eng begrenzten Bereich auf der einen Seite und ein gutes Angebot an Freizeiteinrichtungen auf der anderen Seite ist im Bereich Beppener Bruch ein durch Erholungsnutzung geprägter Raum entstanden, der sich von den anderen Bereichen innerhalb der Gemeinde deutlich unterscheidet. Die Nachfrage nach den landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten ergibt sich neben den Touristen auch durch die ansässige Bevölkerung und die Erholungssuchenden des Umlandes. Eine starke Nachfrage kommt hier insbesondere aus dem angrenzenden Verdichtungsraum Bremen. Letztendlich wird über das Landschaftserleben ein Großteil der Erholungsqualität der Samtgemeinde Thedinghausen und insbesondere des Ortsteiles Thedinghausen bestimmt.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Die Gemeinde Thedinghausen hat in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme insbesondere von Anträgen zur Tierhaltung festgestellt und erwartet auch für die Zukunft weitere Anträge. Durch diese Vorhaben, insbesondere große Tiefhaltungsanlagen besteht die Gefahr:</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner		<ul style="list-style-type: none">• der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes• der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft• der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Thedinghausener Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung• der zusätzlichen Belastung der Ortslagen durch Immissionen• der Verschandelung der Ortseingänge. <p>Auf der anderen Seite erkennt die Gemeinde, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Der bäuerlichen Landwirtschaft ist zudem durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderer Stellenwert im Außenbereich beigemessen. Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde Thedinghausen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB und der oben dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen das Erfordernis, über die Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten und eine Beurteilungsgrundlage für raumrelevante Vorhaben zu schaffen. Dabei stellen erstens die Sicherung der Erholungsfunktion und Erhalt von Natur und Landschaft, zweitens der Schutz der Ortslagen vor Immissionen sowie drittens die Berücksichtigung der berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte (im Sinne der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wichtige Abwägungsgrundlagen dar (s.o.). .</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>5.</p> <p>Das Gleiche gilt für Ihren Hinweis auf das laufende Flurbereinigungsverfahren „Schwarmer Bruch“. Dort soll unser Mandant seinen Wunsch nach Flächen für einen Stallneubau äußern und darauf hoffen, dass ihm für die Erweiterung seines Betriebes geeignete Flächen angeboten werden.</p> <p>Abgesehen davon, dass dieser Hinweis im Hinblick auf die von Ihnen für die Abwägung aufgestellten Kriterien, wonach die bestehenden Alternativstandorte und keine Erwerbchancen bzgl. der Alternativgrundstücke zu prüfen sind, nicht nachvollziehbar ist, beruht dieser auch auf falsche tatsächliche Grundlage.</p> <p>Entgegen Ihrer irrigen Annahme umfasst das Flurbereinigungsverfahren „Schwarmer Bruch“ die Eigentumsgrundstücke Flurstücke 3 und 18, Flur 1 der Gemarkung Schwarme nicht. Hierzu verweisen wir auf die als</p> <p>Anlage E 1</p> <p>beigefügte Verfahrenskarte vom 03.02.2015, woraus sich die Flurbereinigungsgebietsgrenze entnehmen lässt</p> <p>Somit besteht für unseren Mandanten auch aus diesem Grund keine Möglichkeit, im Flurbereinigungsverfahren seine Wünsche im Zusammenhang mit der beabsichtigten Betriebserweiterung zu äußern.</p> <p>6.</p> <p>Ferner haben Sie im Rahmen der Abwägung unzutreffender Weise vollkommen außer Betracht gelassen, dass sich das Grundstück unseres Mandanten Flurstück 117, Flur 10, Gemarkung Beppen, in einem bereits erheblich durch Landwirtschaft und Windkraftanlagen vorbelasteten Landschaftsbereich „Beppener Bruch“ befindet (Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Thedinghausen zur Landschaftsentwicklung an der Eyter zwischen Weserdeich und Beppener Bruch vom 08.11.2011, Seite 23).</p>	<p>Das Flurbereinigungsverfahren „Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch“ in der Gemeinde Schwarme steht noch am Anfang. Wie vom Einwender hingewiesen, liegt die Planverfahrenskarte zwischenzeitlich vor. Demnach liegen die in Rede stehenden Grundstücke Nr. 3 und Nr. 18 außerhalb des Verfahrensgebietes, das Verfahrensgebiet erstreckt sich aber weiter in südliche Richtung als der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ der Gemeinde Schwarme. Im Zuge der Flurbereinigung besteht die Möglichkeit, den Wunsch nach Flächen für einen Stallneubau an die Flurbereinigungsbehörde zu richten, auch wenn die Eigentumsflächen selber nicht im Plangebiet liegen. Allerdings ist derzeit nicht einschätzbar, ob Flächen zum Tausch angeboten werden können. In der Begründung zum Flurbereinigungsverfahren wird ausgeführt: Auf Grundlage umfangreicher Vorplanungen wird die Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch mit der Zielsetzung einer allgemeinen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie der Auflösung von Konflikten zwischen Landwirtschaft und öffentlichen Nutzungsansprüchen angeordnet. Insbesondere sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht oder ausgeführt werden. Darüber hinaus soll das Flurbereinigungsverfahren dazu beitragen, konkurrierende Nutzungsansprüche insbesondere zwischen Landwirtschaft und Natur-/ Landschaftsschutz bzw. zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu entflechten.</p> <p>Die Begründung wird um diese Aussagen präzisiert.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt, der Einwender kann seine Wünsche äußern, auch ohne mit Eigentumsflächen innerhalb des Verfahrensgebietes zu liegen.</p> <p>Die Einschränkungen der Bebaubarkeit sind Abwägungsgrundlage nach der Beschlusslage der Gemeinde zum Landschaftsentwicklungskonzept.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>Im Landschaftsrahmenplan (Landschaftsprogramm Niedersachsen (1989)) hat der „Bepener Bruch“ wegen der bestehenden intensiven Landschaftsnutzung sogar die Wertstufe I, Landschaftsbild mit sehr geringer Bedeutung, erhalten.</p> <p>Ihre Darstellung, dass die immissionsschutzrechtlich mögliche Fläche mitten in der Natur- und Kulturlandschaft Bepener Bruch liegen und damit den Freihaltezielen konträr entgegenstehen würde, lässt sich von diesem Hintergrund ebenfalls nicht aufrechterhalten.</p> <p>7.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist ferner anzumerken, dass die im Landschaftsentwicklungskonzept der Gemeinde Thedinghausen zur Landschaftsentwicklung an der Eyter zwischen Weserdeich und Bepener Bruch vom 08.11.2011 festgelegten Landschaftsentwicklungsräume in dem streitgegenständlichen B-Plan-Entwurf nicht konsequent umgesetzt bzw. abweichend dargestellt wurden, sodass die Geltungsbereiche für die im Landschaftsentwicklungskonzept festgelegten Ziele, Maßnahmen und die Schutzwürdigkeit der einzelnen Entwicklungsbe- reiche nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind.</p> <p>Aus diesem Grund fehlt es auch an einer hinreichenden Begründung hinsichtlich der Abgrenzung des Plangebietes bzw. des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplans Nr. 48 „Eyterniederung - Bepener Bruch“.</p> <p>8.</p> <p>Darüber hinaus fehlt eine hinreichende und nachvollziehbare Begründung für die mit der streitgegenständlichen Planung beabsichtigte Einschränkung der Bebaubarkeit nahezu sämtlicher landwirtschaftlichen Außenbereichsflächen in dem erheblich vorbelasteten Landschaftsbereich „Bepener Bruch“.</p>	<p>Die Außenabgrenzungen des Entwicklungskonzeptes und des Bebauungsplanes sind identisch. Im Bepener Bruch ist der bestehende Windpark aus den Flächen des B-Planes Nr. 48 herausgenommen worden.</p> <p>Die Einschränkungen der Bebaubarkeit sind Abwägungsgrundlage nach der Beschlusslage der Gemeinde zum Landschaftsentwicklungskonzept.</p>

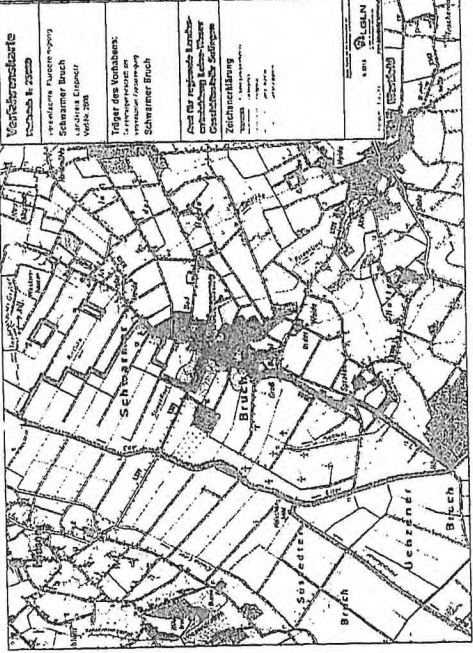


Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>9. Außerdem liegt ein Verstoß gegen § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB vor.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen ist das Plangebiet fast flächendeckend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Indem die vorliegende Planung gerade die landwirtschaftliche Nutzung der entsprechenden Flächen, zu der gemäß § 201 BauGB Tierhaltung und damit zwingend verbundene notwendige Bebauung der Grundstücke mit Stallanlagen und dazugehörigen Nebenanlagen gehören, in unverhältnismäßiger Weise einschränkt, steht sie zu den Festsetzungen des Flächennutzungsplans im klaren Widerspruch.</p> <p>10. Ferner weicht der Entwurf des B-Plans Nr. 48 unzulässiger Weise von den Vorgaben des aktuellen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden ab, in dem der nördliche und südliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 48 als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dargestellt ist. Im südlichen Bereich ist die entsprechende Darstellung gerade aufgrund besonderer Funktion für die Landwirtschaft erfolgt.</p> <p>Die Festsetzung der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen insbesondere im südlichen Geltungsbereich des B-Plan („Beppener Bruch“) widerspricht somit eindeutig auch den Zielen der regionalen Raumordnung, da die zur Landwirtschaft gehörende Tierhaltung wegen des nahezu flächendeckenden Ausschlusses der Bebaubarkeit dort nicht möglich sein soll.</p> <p>11. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die streitgegenständliche Planung in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft ist und in der vorliegenden Form keinen Bestand haben kann.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Satz 1 lautet: Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Dem ist die Gemeinde Thedinghausen nachgekommen.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen sieht ihren Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt an. Aus der Darstellung des Flächennutzungsplans mit der überwiegenden Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden Flächen für die Landwirtschaft überlagernd mit Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind entwickelt. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, in dem eine Gemeinde unter gleichen Voraussetzungen (FP stellt überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar) vergleichbare Festsetzungen getroffen hat. Das Vorgehen wurde in dem Urteil nicht beanstandet.</p> <p>Auch in der Kommentierung wird die grundsätzliche Möglichkeit der überlagernden Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft und von Bebauung freizuhaltenen Flächen bejaht (vergl. Ernst/Zinkahn Bielenberg, Kommentar BauGB § 9 Rdnr. 148).</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Richtig ist die Feststellung das das RROP zum Teil Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft darstellt. Vorsorgegebiete werden aufgrund ihrer besonderen Bodenertragsqualität dargestellt und ihre Darstellung dient gerade dem Schutz vor einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen. Insofern werden gerade die regionalplanerischen Planaussagen im Bebauungsplan weiter umgesetzt und konkretisiert, in dem von Bebauung freizuhaltenen Flächen festgesetzt werden. Auch der Landkreis Verden als Träger der Regionalplanung hat aufgrund der RROP Aussagen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Die Einschätzung wird aus den o.g. Gründen nicht geteilt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>Jedenfalls ist die im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten erfolgte fehlerhafte Abwägung nachzubessern und ein Baufenster für die Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes um das oben dargestellte Bauvorhaben auf dem Grundstück Flurstück 117, Flur 10, Gemarkung Beppen, auszuweisen. Dies wird hiermit ausdrücklich beantragt.</p> <p>Für den Fall, dass dem o. g. Antrag nicht gefolgt werden soll, werden wir unserem Mandanten empfehlen, gegen den künftigen B-Plan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Bruch“ ein Normenkontrollverfahren einzuleiten.</p> <p>Insoweit möchten wir nochmal auf die Entscheidung des Nds. OVG, Urteil vom 13.09.2009, Aktenzeichen 1 KN 56/08, hinweisen, welcher zu entnehmen ist, dass die Überplanung des Außenbereichs ohne Ausweisung von Baufenstern oder Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet für privilegierte landwirtschaftliche Betriebe rechtswidrig wäre.</p> <p>Wir bitten daher höflich um antragsgemäße Entscheidung.</p> <p>Anlagen: Vollmacht Planzeichnung (Anlage E 1)</p>	<p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In einem Urteil des OVG Lüneburg vom 13.09.2011 unter dem nebenstehenden Aktenzeichen wurde der angegriffene Bebauungsplan im Wesentlichen nicht beanstandet. Er stelle keine nach § 1 Abs. 3 BauGB unzulässig bloße Verhinderungsplanung dar. Der Gemeinde habe nicht unerhebliche Teile zum Eignungsgebiet für gewerbliche Tierhaltung erklärt.</p> <p>Der durch die Planungen betroffene Landwirt hatte die Normenkontrollklage beim OVG Lüneburg eingereicht. Die Betriebsflächen liegen allesamt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Der am Rande des Dorfkerns gelegene Betrieb soll sich nach den Planungen nur noch durch geringfügige Bauten an seiner Hofstelle erweitern können, wenn die nun bereits bestehenden Emissionen nicht erhöht werden. Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 13.09.2011 (1 KN 56/08) die Planungen der Stadt im Wesentlichen bestätigt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Berding & Partner	<p>7/27/08/2015 10:54 +49-4443-957663 RAC, BERDINGSPARTNER S. 08/08</p> <p>Verfahrenskarte Komm. Nr. 2009 Verfahren: Bebauungsplanung Schonfelder Bruch Landschaftsplanung Wahlk. 2009</p> <p>Träger des Verfahrens: Veranstalter: RAe Berding & Partner Sachverhalt: Schonfelder Bruch</p> <p>Zweck der eingetragenen Land- nutzungsplanung: Gesamteinheitliche Nutzung</p> <p>Zeichenerklärung</p> 	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Hergen Seekamp Mahndorfer Heerstraße 22 28307 Bremen 26.06.2015	<p>Hiermit möchte ich zu Ihrem Vorhaben eine Stellungnahme abgeben. Zwei Punkte sind aus meiner Sicht zu beanstanden:</p> <p>a.) Der Ausschluss von Windkraft im Bereich Werder widerspricht den derzeitigen und wahrscheinlich auch zukünftigen Planungen des Landkreises. Windkraft wird zukünftig noch weiter ausgebaut werden (müssen). Die Fläche im Bereich der bestehenden Anlagen eignet sich insbesondere wegen ausreichenden Abständen zur Wohnbebauung sowie Bewaldung und Biotopen, Vorbelastung, Erschließung, Hochwassersicherheit sowie brauchbaren Baugrundverhältnissen.</p> <p>Es ist und wird von meiner Seite nicht hingenommen, dass die Samtgemeinde den Ausbau verhindern möchte. Das ist ein Einschnitt in persönliches Eigentum. Durch den Bebauungsplan sollten im Wesentlichen große Stallneubauten verhindert werden und nicht regenerative Energien ausgebremst werden. Der Wunsch nach Natur pur und Idylle in der Gemeinde Thedinghausen ist zwar nachvollziehbar aber darf nicht auf Kosten Dritter mit einem Rundumschlag erzwungen werden.</p>	<p>Im wirksamen RROP des Landkreises Verden 1997 werden die angesprochenen Flächen nicht als Vorranggebiete dargestellt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden befindet sich derzeit im Neuaufstellungsverfahren. Der erste Entwurf hat vom 27.05.2013 – 28.06.2013 öffentlich ausgelegen. Im RROP Entwurf 2013 werden die vom Einwender angesprochenen Flächen ebenfalls nicht als Vorranggebiete dargestellt. Zu den Flächen in Werder wurde ausgeführt.</p> <p><i>Bei Realisierung eines Windparks würde aus dem nicht-raumbedeutsamen Bestand ein raumbedeutsamer werden, da mit der Errichtung höherer und ggf. auch zusätzlicher Anlagen zu rechnen wäre. Dies soll aufgrund der geringen Entfernung zum Windpark Thedinghausen-Beppen nicht geschehen. Abgesehen von der Unterschreitung des Windparkabstandes würde durch die Errichtung höherer WEA zudem das dörflich geprägte Ortsbild mit den Kirchtürmen als Blickfang technisch überprägt. Das ist zu vermeiden. Die vorhandenen nicht-raumbedeutsamen Anlagen genießen Bestandschutz.</i></p> <p>Derzeit werden avifaunistische Untersuchungen der infrage kommenden Flächen (Potenzialflächen) durchgeführt. Ergebnisse aus dieser Untersuchung werden voraussichtlich im August 2015 vorliegen. Derzeit geht die Kreisverwaltung davon aus, dass im Herbst 2015 der überarbeitete zweite Entwurf vorliegt.</p> <p>Die bestehenden Windenergieanlagen wurden zu einem Zeitpunkt erstellt, als die Samtgemeinde noch nicht über einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung verfügte. Die bestehenden Anlagen genießen Bestandschutz.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen sind die angesprochenen Flächen nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Samtgemeinde Thedinghausen verfügt heute über einen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB. Insofern ist die Festsetzung von Sondergebieten im Bebauungsplan Nr. 48 auf Basis des derzeitigen Flächennutzungsplans nicht möglich und entspräche auch nicht den Zielen der Gemeinde:</p> <p>Neue Vorranggebiete weisen i.d.R. Mindestgrößen für drei Windenergieanlagen aus. Im Falle eines Repowering wäre daher mit einer größeren Anzahl und höheren Anlagen zu rechnen. Die vorhandenen Windenergieanlagen stehen in einer Entfernung von lediglich 2 bis 3 Kilometern zum bestehenden Windpark im Beppener Bruch. Die geringe Distanz gerade im Falle eines Repowering würde das Landschaftsbild übergebührend belasten. Für die Ortslagen Thedinghausen, Werder, Lunsen und Beppen ergäbe sich eine besondere Belastungssituation.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Seekamp	<p>b) Nicht ausreichend bedacht ist meiner Meinung nach, ob für den Fall das „Baufenster“ nahe beieinander liegen, sich diese eventuell bei Nutzung gegenseitig ausbremsen. In meinem Fall konkret: Ist „mein Baufenster“ am Bergkuhlenweg noch für angedachte Stallbauten insbesondere aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht noch nutzbar, wenn Herr Mindermann oder Herr Grimm Bauten vorgenommen haben?</p> <p>Wenn ja-was passiert dann? In diesem Fall müssten durch Verschiebungen der Fenster Anpassungen an Abstandsaufgaben möglich sein.</p>	<p>Die Nichtberücksichtigung der Flächen im Bebauungsplan Nr. 48 widerspricht damit nicht den regionalplanerischen Aussagen. Sollte wider Erwarten ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Werder im neuen RROP dargestellt werden, so bestünde für die Gemeinde eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die Gemeinde Thedinghausen müsste dann zukünftig ggf. ihre Bauleitpläne anpassen. Derzeit zeichnet sich dies aber nicht ab.</p> <p>Im Bebauungsplan werden keine Baufenster festgesetzt, sondern Bereiche von den Freihalteflächen ausgespart. Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben in dem überplanten Bereich im Sinne des Zulässigkeitsrechts weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35. Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich.</p> <p>Da die Entwicklungsstandorte der Betriebe mit den Ordnungsnummern 2, 4 und 7 räumlich relativ dicht beieinander und relativ nah an der Ortslage Werder liegen, wurde von Seiten der Landwirtschaftskammer im Zuge des landwirtschaftlichen Fachbeitrages eine Kumulationsberechnung durchgeführt. Die Ortslage Werder wurde mit dem Schutzanspruch eines Dorfgebietes berücksichtigt. Für Dorfgebiete sind Geruchshäufigkeiten von bis zu 15 % zulässig. Die Ausbreitungsberechnung hat ergeben, dass die Geruchshäufigkeit von bis zu 15 % deutlich unterschritten wird. Für den Ortsrand wurden knapp 10 %, für die geplante Entwicklungsfläche 7.1 (mit Wohnhaus) ca. 11 % Geruchsstundenhäufigkeiten festgestellt. Ein Unsicherheitsfaktor bleibt die nicht näher bekannte Tierhaltung in der Ortslage.</p> <p>Bei der Berechnung ist zu berücksichtigen, dass die Kumulationsberechnung für eine Entwicklungsfläche für den Betrieb 2 durchgeführt wurde, die näher an der Ortslage Werder liegt, als die jetzt im Bebauungsplan vorgesehene Entwicklungsfläche. Insofern ist durch die Verlagerung der Entwicklungsfläche für den Betrieb 2 eine tendenziell geringere Geruchsstundenhäufigkeit in der Ortslage Werder zu erwarten, so dass die Gemeinde von einer Umsetzbarkeit des Vorhabens ausgeht. Detailliertere Aussagen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Bebauungsplan ist ein Einfacher Angebotsbebauungsplan und sichert keine konkreten Vorhaben ab.</p> <p>Eine Verschiebung des von den Freihalteflächen ausgesparten Bereiches würde die Änderung des Bebauungsplans erfordern.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Einwender 5 Im Sack 24 27321 Thedinghausen 26.06.2015	<p>Zum B-Plan Beppener Bruch habe ich eine Forderung betreffend der Unterstände, die dort auch zukünftig errichtet werden können.</p> <p>Weideunterstände sind das Rückgrat einer modernen, naturnahen Haltung von Weidetieren. Sie schützen gegen Wetterextreme aller Art: Kälte, Nässe, Hitze und Sturm. Zu ihrer Bewirtschaftung sind sie in ihrer Größe den derzeitigen und künftigen Landmaschinen anzupassen.</p> <p>Daher muss die vorgegebene Größe in der Niedersächsischen Bauordnung (100 qm, 5 m hoch) auch im Beppener Bruch künftig möglich sein.</p>	<p>Der Anregung kommt die Gemeinde Thedinghausen nicht nach. Auch von kleineren baulichen Anlagen als 100 qm und 5 m Höhe gehen negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und die Erholungsnutzung aus. Gebäude mit mehr 3,5 m Höhe und 50 qm Grundfläche kollidieren bereits mit den Planungszielen, das Landschaftsbild dieses Bereiches zum Vorteil der Erholungsnutzung weitgehend zu erhalten. Die grundsätzliche Möglichkeit Gebäude auch unterhalb der Schwelle von 100 qm und 5 m nicht zuzulassen, wurde in einem Urteil des OVG Lüneburg (1 KN 355/07) bestätigt.</p> <p>5 m hohe Weideunterstände mit Grundflächen von 100 m², u.a. für Landmaschinen, entsprechen nach der Beschlusslage zum Landschaftsentwicklungskonzept nicht den örtlichen Zielen der Gemeinde zur Freihaltung der Landschaft. Hingegen wird die Sichtbarkeit von Anlagen bis 3,5 m Höhe durch die Gehölzstrukturen und Hecken deutlich eingeschränkt.</p>
6	RAe Dombert pp. Dombertrechtsanwälte Part mbH Postfach 60 05 03 14405 Potsdam 26.06.2015	<p>In vorgenannter Sache zeige ich an, dass wir Herrn Heinrich Denker, Zum Fleet 96, 27321 Thedinghausen anwaltlich vertreten. Eine auf mich lautende Vollmacht füge ich bei. Namens und in Vollmacht meines Mandanten erhebe ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Busch“ nachfolgende Einwendungen:</p> <p>I.</p> <p>1. Wie der Gemeinde bekannt ist, betreibt mein Mandant einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb mit Ackerbau, Sauenhaltung, Ferkelproduktion und Schweinemast auf verschiedenen Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Plangebiets. Circa 50 % der zu dem Betrieb gehörenden Eigentumsflächen liegen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 48. Mein Mandant beabsichtigt, zukünftig die betrieblichen Stallkapazitäten zur Schweinemast auf verschiedenen Standorten innerhalb und außerhalb des Plangebiets um bis zu 6.000 Plätze zu erweitern. Dadurch sollen die selbst produzierten Ferkel im Rahmen des sogenannten „geschlossenen Systems“ im Sinne eines nachhaltigen Betriebskonzeptes selbst gemästet werden. Weiterhin besteht aufgrund sich absehbar ändernder Rechtsvorschriften bezüglich der Tierplatzgrößen in der Sauenhaltung erweiterter Baubedarf für die Unterbringung von 100 Sauen mit Ferkeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Situation ist der Gemeinde bekannt und auch in der Begründung wiedergegeben. Allerdings hat der Einwender im Zuge der Betriebsbefragung keine standörtlichen Angaben getätigt, so dass keine hinreichend konkreten betrieblichen Entwicklungsvorstellungen zur Berücksichtigung im Bebauungsplan vorliegen. Gleichwohl wurde mit dem geäußerten Mengengerüst geprüft, inwieweit die Planungsziele der Gemeinde einer theoretischen Betriebsentwicklung entgegenstehen würden.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 verfolgt die Gemeinde nach eigenen Angaben das planerische Ziel, die besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihre Erholungsfunktion auch im Hinblick auf den Tourismus zu sichern. Der durch die Vielfalt der Landschaft und dem Angebot an Freizeiteinrichtungen geprägte Raum soll vor zunehmender Inanspruchnahme geschützt werden. Zudem soll der zusätzlichen Belastung der Ortslagen durch Immissionen und der Verschandelung der Ortseingänge entgegengewirkt werden.</p> <p>3. Die genannten Ziele will die Gemeinde durch die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB erreichen. Die so festgesetzten Flächen werden mit Ausnahme der bestehenden Hofstellen und der vorhandenen Gebäude mit „von der Bebauung frei zu haltenden Flächen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB überlagert.</p> <p>4. Im Zuge der Planungen wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt, um die berechtigten Entwicklungsinteressen der vom Bebauungsplan betroffenen Landwirte zu bewerten. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde verschiedenen Betrieben Entwicklungsflächen im Planbereich zuerkannt, die neben den Hofstellen und den bereits vorhandenen Gebäuden aus den „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ ausgespart werden sollen. Meinem Mandanten wurden solche Erweiterungsflächen im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 48 verwehrt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Entwicklungsflächen für die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB privilegierten Tierhaltungsbetriebe erfolgte für alle gleichermaßen nach den folgenden Regeln (s. Begründung Kap. 4.2.1):</p> <ul style="list-style-type: none">• Stallbauten sollen vordringlich an der Hofstelle/am Betriebsstandort erfolgen, soweit eine immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages erkannt wurde.• Bestehen auf der Hofstelle/am Betriebsstandort keine Entwicklungsmöglichkeiten, soll die Erweiterung auf Eigentumsflächen außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen werden, soweit für diese Eigentumsfläche eine immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages erkannt wurde. Weiterhin sind bei der Beurteilung des externen Standortes die Aspekte Lage zu den Hofstellen, Lage zu den Ortslagen, Raumordnung und Erschließung zu betrachten.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert		<ul style="list-style-type: none">• Soweit für die Entwicklungsabsicht (Stallbauten) weder eine Entwicklungsfläche an der Hofstelle/ am Betriebsstandort noch Eigentumsflächen außerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen, werden Entwicklungsflächen auf Eigentumsflächen innerhalb des Geltungsbereiches berücksichtigt, soweit die Erschließung möglich und im landwirtschaftlichen Fachbeitrag nach derzeitigen Erkenntnissen voraussichtlich eine Realisierung des Vorhabens aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist. Dabei werden die Entwicklungsflächen prioritär in Randlage des Plangebietes und in räumlicher Konzentration vorgesehen, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und das Landschaftsbild und die Ortslagen zu minimieren. <p>Für den Einwender wurde aus den nachstehenden Gründen keine Entwicklungsfläche vorgesehen: Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer wurde ausgeführt, dass der Baubedarf für 100 Sauen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf der Hofstelle untergebracht werden kann. Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer waren aus Sicht der Gemeinde nachvollziehbar.</p> <p>Die Gemeinde hat weiterhin insgesamt sechs Standorte (davon 5 im Eigentum des Betriebes und einer ggf. durch Tausch oder Erwerb verfügbar) im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages immissionsschutzrechtlich für die geplante Schweinemast in einem Variantenvergleich überprüfen lassen. Die Berechnungen sind für die Gemeinde nachvollziehbar. Auf drei der geprüften Standorte außerhalb des Plangebietes wäre ein Stallbau mit 1.980 Plätzen (ohne Filtertechnik) machbar. Größere Anlagen könnten nur mit Abluftreinigungsanlagen (Filter) betrieben werden (eine Anlage mit knapp 2.000 Mastschweinen verursacht ungefiltert in etwa die Emissionen von 6.000 Mastschweinen mit Filtertechnik - Berechnungsgrundlage war daher eine Stallgröße von 1.980 Tierplätzen).</p> <p>Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass auf den drei Standorten innerhalb des Plangebietes das Vorhaben aufgrund der Ammoniakimmissionen/ Stickstoffdeposition bzw. aufgrund des Schutzanspruchs des Bauparks und der Waldflächen in der näheren Umgebung zu den Potenzialflächen vermutlich nicht realisierbar wäre.</p> <p>Aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse bzw. aufgrund der vorhandenen Alternativen außerhalb des Bebauungsplangebietes hat die Gemeinde auf die Berücksichtigung von Entwicklungsflächen innerhalb des Plangebietes für den Betrieb verzichtet. Für die außerhalb des Plangebietes gelegenen Alternativflächen sind derzeit keine Belange erkennbar, die einer Realisierung des Stallbauvorhabens grundsätzlich entgegenstehen würden.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>II. Der Planentwurf weist durchgreifende Mängel auf, die zur Rechtswidrigkeit der Planung führen. Im Einzelnen:</p> <p>1. Es mangelt bereits an der Erforderlichkeit einer Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>(1) Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Welche städtebaulichen Ziele sich eine Gemeinde setzt, ist dabei grundsätzlich ihrem planerischen Ermessen überlassen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.10.2013-2 A 2.12 - juris, Rn. 47). Erforderlich ist ein Bebauungsplan bereits dann, wenn er nach der im Rahmen dieses Ermessens entwickelten planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.05.1971 4 C 76.68 - juris, 4. Ls.). Verfolgt die Gemeinde positive Planungsziele, darf sie auch ein konkretes Vorhaben zu Anlass nehmen, ein Planungsverfahren einzuleiten. Es handelt sich allerdings dann um eine unzulässige „Negativ- oder Verhinderungsplanung“, wenn die angeführten Planungsziele nur das vorgeschobene Mittel sind, um einen Bauwunsch zu durchkreuzen (BVerwG, NVwZ 1989, 655, 658; Beschluss vom 18.12.1990 - 4 NB 8/90-juris, Rn. 16). Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist ein Bebauungsplan unter diesem Gesichtspunkt auch dann, wenn die ihn tragende städtebauliche Zielsetzung nur vorgeschoben wurde, in Wahrheit aber andere Ziele verfolgt werden (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 05.09.2013-2 C 190/12 - juris, Rn. 68; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.08.2013-1 KN 69/11 - juris, Rn. 27).</p> <p>(2) Letzteres ist hier der Fall. Die Absicht, den Außenbereich in seiner landschaftlichen Schönheit und in seiner Bedeutung für Erholung und Tourismus zu sichern, kann zwar ein zulässiges Planungsziel darstellen, da es sich insoweit um Öffentliche Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 8 lit. a) BauGB handelt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.12.2009- 1 KN 355/07-juris, Rn. 29). Vorliegend sprechen aber objektive Anhaltspunkte dafür, dass diese Planungsziele nur vorgeschoben sind und es der Gemeinde in Wahrheit um die Verhinderung weiterer landwirtschaftlicher Vorhaben wie den meines Mandanten geht.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 48 ist erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Das ist der Fall, wenn er nach der planerischen Konzeption der Gemeinde notwendig ist (BVerwG, Urteil v. 22.01.1993 – 8 C 46.91 – BVerwGE 92, 8). Die Gemeinde Thedinghausen hat im Jahr 2011 ein Konzept zur Landschaftsentwicklung an der Eyter, zwischen Weserdeich und Beppener Bruch erstellt, um die besondere Eigenart und Schönheit der Niederungslandschaft und ihre Erholungseignung zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Das Entwicklungskonzept wurde am 24.11.2011 vom Rat der Gemeinde beschlossen und soll gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Abwägungsgrundlage bei allen für das Plangebiet raumwirksamen Entscheidungen zu Grunde gelegt werden. Die rechtliche Grundlage bildet § 1 Abs. 3 BauGB. Hiernach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was im Sinne dieser Vorschrift erforderlich ist, bestimmt sich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. In Anbetracht der Funktion der Bauleitplanung ist die Erforderlichkeit nicht nur auf die städtebauliche Ordnung beschränkt, sondern auch auf die städtebauliche Entwicklung bezogen, d. h. das Erfordernis kann sich auch aus vorausschauenden Planungskonzepten der Gemeinde ergeben. In Betracht kommen daher auch von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.</p> <p>Im Rahmen der Konzeptbearbeitung wurden die wertgebenden Landschaftselemente erfasst, die sich aus den Qualitäten von Natur und Landschaft ergeben und im Landschaftsplan für das Samtgemeindegebiet bereits dokumentiert sind.</p> <p>Darüber hinaus waren auch die kulturhistorischen Zeugnisse der Landschaft und die Anforderungen der Freizeit- und Erholungsnutzung für die Fragen zur Landschaftsentwicklung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Auf dieser Grundlage wurde ein Ziel- und Handlungskonzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowohl für Natur und Landschaft, als auch zur Förderung der Attraktivität des Samtgemeindegebietes und der Erholungsnutzung aufgezeigt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert		<p>Prägend für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind die naturgeprägten Landschaftselemente sowie die besonderen Sichtbeziehungen und Landschaftsmarken der Siedlungsentwicklung, die sich durch die vorhandenen Biotoptypen, der Siedlungsstruktur und des Geländereiefs ergeben.</p> <p>Ferner befinden sich im Bereich zwischen Weserdeich und Beppener Bruch eine Reihe von archäologische Denkmale und Baudenkmäler. Herausragendes Bau- und Kulturdenkmal ist der Erbhof. Daneben sind als frühe Siedlungsspuren Fundstreuungen bei Holtorf Lunsen aus der römischen Kaiserzeit vor 2000 Jahren bekannt. Weiterhin sind die historischen Deichlinien, Wurten und Grenzsteine von der archäologischen Denkmalpflege erfasst.</p> <p>In Bezug auf die Erholungsnutzung ist der Bereich eingebunden in ein umfassendes Netz örtlicher und überörtlicher Freizeitwege. Von überregionaler Bedeutung ist der Weser-Radweg. Hauptziel- und Ausgangspunkt der Erholungsaktivitäten im Plangebiet und der näheren Umgebung ist der Erbhof. Hier stehen Reismobil-Stellplätze zur Verfügung. Als weitere Attraktion wurde angrenzend zum Erbhof ein Baumpark angelegt.</p> <p>Ein Reiterhof in Holtorf und ein weiterer Hof in Thedinghausen zwischen Deich und alter Eyter ergänzen das Freizeitangebot. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden.</p> <p>In der Gemeinde Thedinghausen haben die Freizeit - und Erholungsnutzung bzw. der Fremdenverkehr und Tagestourismus insgesamt einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert.</p> <p>In der Ortschaft sind zahlreiche für den Tourismus und Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden.</p> <p>Der Freizeit- und Erholungswert im Bereich Beppener Bruch und seiner Umgebung wird in erster Linie geprägt durch den Aufenthalt in freier Natur bei Genuss des Landschaftsbildes und der schadstofffreien guten Luft.</p> <p>Die wichtige Erholungsfunktion der freien Landschaft im Nahbereich der Ortschaft basiert zum großen Teil auf die vergleichsweise ursprüngliche und reichsweise vielfältige und intakte Landschaft, die gekennzeichnet ist durch historische Siedlungsstrukturen, durch die naturnahen und vielfältigen Gewässer- und Waldstrukturen der örtlichen Bachniederungen und die regionaltypische landwirtschaftliche Nutzung.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert		<p>Durch die Vielfalt der Landschaft in einem räumlich relativ eng begrenzten Bereich auf der einen Seite und ein gutes Angebot an Freizeiteinrichtungen auf der anderen Seite ist im Bereich Beppener Bruch ein durch Erholungsnutzung geprägter Raum entstanden, der sich von den anderen Bereichen innerhalb der Gemeinde deutlich unterscheidet.</p> <p>Die Nachfrage nach den landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten ergibt sich neben den Touristen auch durch die ansässige Bevölkerung und die Erholungssuchenden des Umlandes. Eine starke Nachfrage kommt hier insbesondere aus den angrenzenden Verdichtungsraum Bremen.</p> <p>Der Erholungsraum um die Ortslage von Thedinghausen wird von Einwohnern und den Gästen insbesondere darum angenommen, weil sich die landschaftliche Umgebung als attraktiv in Hinblick auf das Landschaftserleben darstellt. Letztendlich wird über das Landschaftserleben ein Großteil der Erholungsqualität der Samtgemeinde Thedinghausen und insbesondere des Ortsteiles Thedinghausen bestimmt.</p> <p>Der Erhalt dieser Landschaftsfunktion ist damit ein wichtiges Ziel und trägt dazu bei, den hohen Stellenwert des Tourismus und der Erholungsnutzung zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Insgesamt hält es die Gemeinde Thedinghausen für städtebaulich erforderlich, die Qualität des Beppener Bruchs und seiner Umgebung durch Erhaltung der Attraktivität des Landschaftsraumes nachhaltig zu sichern. Das bedeutet auch, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Bereichen nicht angesiedelt werden sollen. Die Erholungsqualität kann durch zahlreiche Vorhaben gefährdet werden. Dazu zählen vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	a) Mein Mandant hat - wie der Gemeinde bekannt ist - bereits im Jahr 2009 für sein nord-östlich der von Beppen nach Thedinghausen führenden Straße in der Gemarkung Holtorf-Lunsen liegendes Grundstück die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten/ zur Aufzucht von Schweinen sowie zwei Güllebehältern beantragt. Im November 2010 versagte die Gemeinde ihr Einvernehmen für dieses Vorhaben.	<p>Mit der Zunahme der Anträge neuer und großer Tiefhaltungsanlagen im Landkreis Verden, die auch für die Gemeinde Thedinghausen zu beobachten und weiter zu erwarten ist, besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft und der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der Thedinghausener Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.</p> <p>Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Gemeinde Thedinghausen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB und der dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen das Erfordernis, über Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 ist damit städtebaulich begründet.</p> <p>Zu den Möglichkeiten der Bauleitplanung wird in einem aktuellen Urteil des OVG Lüneburg¹ ausgeführt, dass die (Nah-)Erholung und der Tourismus öffentliche Belange sind, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Gemeinde das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte. Eine Gemeinde darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebauliche zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat.</p> <p>Der Vorwurf einer Verhinderungsplanung kann daher aus den zuvor aufgezeigten Gründen nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Beschreibung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen.</p>

¹ Urteil vom 08.12.2009 (Az. 1 KN 355/07)



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	---	---------------	---

	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Am 31.05.2011 beschloss die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 „Windpark Holtorf“, mit dem das für die beantragte Tierhaltungsanlage vorgesehene Grundstück meines Mandanten überplant werden sollte.</p> <p>Ziel war es nach Angaben der Gemeinde vor dem Hintergrund der nach der Katastrophe von Fukushima eingeleiteten Energiewende den Ausbau der zwei im Gemeindegebiet bereits bestehenden Windparks zu ermöglichen. Hierfür weist der am 12.12.2012 beschlossene Bebauungsplan Nr. 47 ein weiteres Sondergebiet für Windkraftanlagen aus. Etwa zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 wurde am 29.06.2011 auch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 beschlossen, der das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 47 vollständig umschließt. Die durch den Bebauungsplan Nr. 47 ermöglichten und inzwischen auch errichteten Windenergieanlagen liegen also inmitten des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 48.</p> <p>b) Die Bebauungspläne Nr. 47 und Nr. 48 stehen sich in ihren Planungszielen diametral entgegen. Die Gemeinde verhält sich widersprüchlich, wenn sie einerseits durch die Ermöglichung des Ausbaus von Windenergieanlagen mit dem Bebauungsplan Nr. 47 die Schönheit der Landschaft und ihren Erholungswert selbst beeinträchtigt, um sich gleichzeitig für den Bebauungsplan Nr. 48 darauf zu berufen, dass der Erhalt der Schönheit der Landschaft die Freihaltung der Flächen von jeglicher Bebauung erfordere. Ginge es der Gemeinde tatsächlich um den Erhalt der Landschaft, hätte sie konsequenterweise auch den Bereich des Bebauungsplans Nr. 47 von Bebauung freihalten müssen.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Der potenzielle Konflikt wurde bereits im Rahmen der Aufstellung zu den Wind-Bebauungsplänen gesehen. Im Zuge der Planungen zu den Windparks haben sowohl die Samtgemeinde Thedinghausen als auch die Gemeinde Thedinghausen die Belange der Windenergienutzung innerhalb der Plangrenzen mit einem sehr hohen Gewicht eingestellt. Insbesondere die Belange „Schutz des Landschaftsbildes“ und „Erholung“ wurden dabei trotz deren hoher Bedeutung im Range nach gestellt. Um den Raum zwischen den Anlagen nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, und um eine flexible Aufstellung von Repoweringanlagen gewährleisten zu können, wurde auch der Raum zwischen den Anlagen weitestgehend von anderen baulichen Anlagen frei gehalten. Die Festsetzung der Windparkbebauungspläne zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen (mit Ausnahme von Windenergieanlagen) wurde auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 abgestimmt. Auf die Abwägungsunterlagen zu den Planungen der Windparks wird verwiesen.</p>
--	----------------------------	--	--



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Denn die Plangebiete unterscheiden sich landschaftlich nicht, sie liegen beide im Bereich der Hecken- und Kulturlandschaft Holtorf. Die Widersprüchlichkeit der Planung wird umso deutlicher, wenn man bedenkt, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe und den mit der Bewegung der Rotorblätter verbundenen Effekten sowohl die Schönheit als auch die Erholungsfunktion der Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen können und sich im Gemeindegebiet bereits 29 Windenergieanlagen befinden.</p> <p>Die nicht konsistente Verfolgung verschiedener Planungsziele kann nur zu der Annahme führen, dass die von der Gemeinde angeführten Planungsgründe lediglich vorgeschoben sind. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch den zeitlichen Zusammengang der gemeindlichen Planung mit dem beantragten Vorhaben meines Mandanten. Nachdem die Gemeinde meinem Mandanten zunächst mit dem Bebauungsplan Nr. 47 die Erweiterungsmöglichkeit auf den in diesem Plangebiet befindlichen Eigentumsflächen genommen und ihn auf Flächen außerhalb des Plangebietes verwiesen hat, verfolgt sie diese „Verhinderungsstrategie“ nunmehr mit dem Bebauungsplan Nr. 48 weiter. Der Bereich, der meinem Mandanten für eine betriebliche Erweiterung zur Verfügung steht, wird so Stück für Stück verkleinert bis eine Erweiterung schließlich ausgeschlossen ist.</p> <p>(3) Auch bezüglich des angeblichen Planungsziels, die Ortslagen vor Immissionen und die Ortseingänge vor Verschandelung zu bewahren, besteht Grund zu der Annahme, dass dieses lediglich vorgeschoben ist. Durch den Ausschluss weiterer Bebauung im Plangebiet verweist die Gemeinde landwirtschaftliche Betriebe und gewerbliche Tierhalter gerade auf den unbeplanten Außenbereich. Die dort bestehenden Eigentumsflächen beispielsweise meines Mandanten liegen aber teilweise näher an vorhandener Wohnbebauung als die Eigentumsflächen im Plangebiet. Wäre es der Gemeinde tatsächlich auf den Schutz der Bevölkerung vor Immissionen angekommen, hätte sie dies berücksichtigen müssen.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 47 ist nicht Gegenstand dieser Abwägung. Auch der Bebauungsplan Nr. 48 stellt aus den o.g. Gründen keine Verhinderungsplanung dar. Erweiterungen außerhalb des Plangebietes sind für den Betrieb gerade nicht ausgeschlossen (s.o.).</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird durch die Gemeinde nicht geteilt. Die Gemeinde hat detailliert im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages untersucht, ob die für die Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen auch immissionsschutzrechtlich umsetzbar sind. Das gilt auch für die betrachteten Alternativflächen außerhalb des Plangebietes. Nach den vorliegenden Ergebnissen sind immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen der Ortslagen derzeit nicht erkennbar. Weitere Bebauung ist im Planteil nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die im Planteil vorgesehenen Entwicklungsflächen wurden für Landwirte berücksichtigt, die außerhalb des Plangebietes über keine geeigneten Flächen für ihre berechtigten Entwicklungsabsichten verfügen. Die festgelegten Entwicklungsflächen stellen dabei das Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen dem Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge auf der einen Seite und den Freihaltezielen auf der anderen Seite dar.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>(4) Die von der Gemeinde vorgeschobenen Planungsziele rechtfertigen zudem nicht die im Plan getroffenen Festsetzungen, weshalb auch insoweit die Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zu verneinen ist.</p> <p>a) Die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB dient der planungsrechtlichen Absicherung der landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. BVerwG, NVwZ 1999, 984, 985; Söfker, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB, Stand 2014, § 9, Rn. 146). Sie ist deshalb nach der Rechtsprechung nur zulässig, wenn die Gemeinde damit jedenfalls auch das Ziel verfolgt, die Landwirtschaft zu fördern bzw. zu bewahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.1972 - 4 C 8.70-juris, Rn. 26 ff; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 - 4 NB 8/90 - juris, Rn. 17; BVerwG, Beschluss vom 27.01.1999 - 4 B 129/98 - juris, Rn. 9).</p> <p>Dies schließt zwar nicht aus, dass die Gemeinde neben der Förderung der Landwirtschaft auch andere städtebauliche Ziele mit der Festsetzung verfolgt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu dem Erreichen dieser Ziele etwas beitragen kann (vgl. beispielsweise für landespflegerische Zwecke BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 - 4 NB 8/90 - juris, Rn. 17). Unzulässig ist die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft aber dann, wenn die Förderung der Landwirtschaft mit der Festsetzung überhaupt nicht erreicht werden soll. Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis hat insofern ausgeführt (Urteil vom 28.09.1993 - 2 R 50/92-juris, Rn. 30):</p>	<p>Die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft entspricht der tatsächlichen Flächennutzung und den Zielen für das Plangebiet im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches. Dabei zielt die Festsetzung zum einen auf die landwirtschaftliche Flächennutzung ab. Zum anderen berücksichtigt die Gemeinde aber auch die berechtigten landwirtschaftlichen Belange bzgl. der Entwicklung der baulichen Anlagen für Tierhaltungen. Im Bebauungsplan Nr. 48 werden insgesamt acht Flächen von den von Bebauung freizuhalten Flächen ausgespart (davon sieben für Stallbauten) und zur 1. Entwurfsfassung drei weitere Ausnahmen von den Festsetzungen (Freihaltezielen) für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf werden vier Ausnahmen getroffen).</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen hat das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft insgesamt mit dem gebotenen Gewicht in ihre Abwägung eingestellt. Die Gemeinde bzw. die Landwirtschaftskammer haben ausführliche Gespräche mit den Eigentümern geführt und den Wunsch nach Flächen für Stallbauhaben soweit berücksichtigt, als dass für berechnete Entwicklungsabsichten die o.g. Flächen vorgesehen wurden, soweit nicht außerhalb des Geltungsbereiches Eigentumsflächen von ausreichender Lagegunst vorhanden waren.</p> <p>Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, in dem eine Gemeinde unter ähnlichen Voraussetzungen vergleichbare Festsetzungen getroffen hat. Das Vorgehen wurde in dem Urteil nicht beanstandet.</p> <p>Für die Gemeinde Thedinghausen ist aus den o.g. Gründen nicht erkennbar, dass das nebenstehend zitierte Urteil den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegensteht.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>„Mit der Ermächtigung, Flächen für Landwirtschaft im Bebauungsplan festzusetzen, soll der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Mittel der Bauleitplanung die Landwirtschaft zu fördern. Ziel der betreffenden Festsetzung muß es daher sein, auf der von ihr betroffenen Fläche Belange der Landwirtschaft zu fördern (vgl. etwa Gierke in Brügemann, BauGB, § 2 Rdnr. 299; Bielenberg in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BBauG, § 9 Rdnr. 59; BVerwG, Urteil vom 14.7.1972, BRS 25 Nr. 12). Hierbei kann es ersichtlich nicht darum gehen, planerisch eine mehr oder weniger auf jedem Grundstück in Betracht kommende landwirtschaftliche Betätigung im weitesten Verständnis des Begriffes zu ermöglichen mit der Folge, daß Erforderlichkeit in dem eingangs dargelegten Verständnis schon dann zu bejahen wäre, wenn auf dem Grundstück irgendeine Form unmittelbarer Bodenertragsnutzung bloß denkbar ist und von dem Plangeber eben deshalb gewollt ist, weil sich auf diese Weise andere Nutzungen verhindern lassen.</i></p> <p><i>Die Festsetzung einer Fläche für Landwirtschaft ist unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit vielmehr nur zulässig, wo das planerische Ziel wirklich und eigentlich darin besteht, auf diese Weise Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen (vgl. hierzu Gierke in Brügemann, BauGB, § 9 Rdnr. 299; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.11.1989, BRS 49 Nr. 78).“</i></p>	<p>Die berechtigten Entwicklungsabsichten der betroffenen Landwirte werden durch die Festlegung von acht Bereichen, die von den Freihaltebereichen ausgenommen werden, berücksichtigt (davon sieben für Stallbauten). Zudem werden für weitere betroffene Landwirte Ausnahmen von den Festsetzungen (Freihaltezielen) vorgesehen.</p> <p>Gleichzeitig dient aber auch die Festsetzung der Flächen für die Landwirtschaft dazu, den Planungsraum von nicht mehr landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen, die nur auf der Grundlage von § 35 (1) Nr. 4 BauGB genehmigungsfähig wären, freizuhalten und insofern die wenigen Standorte, die nach den betrieblichen Erfordernissen der vorhandenen Betriebe vorgesehen werden, auch für die landwirtschaftlichen Tierhaltungen im Sinne des § 201 BauGB zu sichern (lediglich am südlichen Rand des Plangebietes innerhalb der abgegrenzten Fläche „D“ wird eine Ausnahme für einen Betrieb nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB für eine Mistlagerplatte und einen Güllebehälter vorgesehen).</p> <p>Die Planung stellt damit insgesamt das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses dar, in dem die berechtigten landwirtschaftlichen Interessen, die Belange von Natur und Landschaft, Landschaftsbild und Erholungsnutzung und der Schutz der Ortslagen Eingang gefunden haben.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>b) Für eine dahingehende planerische Konzeption ist vorliegend nichts ersichtlich. Aus den von der Gemeinde angegebenen Planungszielen ergibt sich gerade, dass es ihr um eine Förderung oder einen Erhalt der Landwirtschaft nicht geht. Im Gegenteil will sie nach eigenen Aussagen die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes gerade einschränken, um die Schönheit der Landschaft und deren Erholungswert zu schützen. Für dieses Planungsziel ist es aber überhaupt nicht entscheidend oder gar förderlich, dass die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die Gemeinde hat ihrem Planungskonzept auch nicht andere städtebauliche Ziele zugrunde gelegt, für deren Erreichen die Festsetzung einer Fläche als Landwirtschaft irgendwie förderlich sein könnte. Für die Verwirklichung der von der Gemeinde angeführten Ziele kommt es ihr vielmehr entscheidend darauf an, die Bebauung im Plangebiet auszuschließen. Dies versucht die Gemeinde durch die vollständige Überlagerung der Festsetzung als Landwirtschaftsfläche mit von der Bebauung freizuhaltenen Flächen letztlich auch zu erreichen. Will die Gemeinde nach alledem aber die Landwirtschaft weder fördern noch erhalten, sondern im Gegenteil aus dem Planbereich so weit wie möglich verdrängen, darf sie sich hierfür jedenfalls nicht einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB bedienen.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Zum Entwicklungskonzept siehe folgenden Absatz. Die Gemeinde bekennt sich ausdrücklich dazu, dass die bäuerliche Landwirtschaft (im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, s. Kap. 1.1) seit Jahrhunderten in der Region und in der Gemeinde eine wichtige Bedeutung spielt und sie Teil der Kulturlandschaft ist. Es wurde ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt, in dem die berechtigten Entwicklungsinteressen der vom Bebauungsplan Nr. 48 betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe als Abwägungsgrundlage für die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes erfasst und bewertet wurden. Zentraler Bestandteil des landwirtschaftlichen Fachbeitrags waren einzelbetriebliche Gutachten für die von der Planung betroffenen Betriebe, in denen Betriebsbeschreibungen und Entwicklungsabsichten dargestellt und bewertet werden. Die Gemeinde hat die im Fachbeitrag dargelegten und räumlich konkretisierten Entwicklungsabsichten einer Abwägung unterzogen und eine Alternativenprüfung durchgeführt. Die berechtigten Entwicklungsflächen hat die Gemeinde Thedinghausen berücksichtigt, in dem sie insgesamt acht Entwicklungsflächen (davon sieben für Stallbauten) von den "von Bebauung freizuhaltenen Flächen" ausgespart hat. In die Privilegierung der bäuerlichen Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird demzufolge so wenig wie möglich aber so weit wie aus Gründen der Landschaftsentwicklung erforderlich eingegriffen. Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben in dem überplanten Bereich im Sinne des Zulässigkeitsrechts weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35 BauGB. Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich. Im Übrigen wird die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung durch diesen Bebauungsplan auf einem überwiegenden Teil der Flächen nicht weiter eingeschränkt.</p> <p>Im Konzept zur „Landschaftsentwicklung an der Eyter, zwischen Weserdeich und Beppener Bruch“ wurden die wertgebenden Landschaftselemente erfasst, die sich aus den Qualitäten von Natur und Landschaft ergeben und im Landschaftsplan für das Samtgemeindegebiet bereits dokumentiert sind. Darüber hinaus waren auch die kulturhistorischen Zeugnisse der Landschaft und die Anforderungen der Freizeit- und Erholungsnutzung für die Fragen zur Landschaftsentwicklung von besonderer Bedeutung. Auf dieser Grundlage wurde ein Ziel- und Handlungskonzept zur Landschaftsentwicklung abgeleitet und die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sowohl für Natur und Landschaft, als auch zur Förderung der Attraktivität des Gemeindegebietes und der Erholungsnutzung aufgezeigt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>2. Der Bebauungsplan verstößt - nach derzeitigem Stand - zudem gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB.</p> <p>(1) Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dies erfordert, dass er sich im Zeitpunkt seines Inkrafttretens als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt. Dabei kann der Bebauungsplan in gewissen Grenzen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, und zwar sowohl von Art und Maß innerhalb der jeweiligen flächenmäßigen Darstellung als auch von der räumlichen Abgrenzung, solange er nicht in Widerspruch mit der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans steht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.12.2012 - 1 MN 164/12-juris, Rn. 60).</p> <p>(2) Diese Anforderungen sind hier nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan weist den durch den Bebauungsplan Nr. 48 überplanten Bereich fast flächendeckend als Fläche für die Landwirtschaft aus. Dies schließt nach dem Verständnis des § 201 BGB auch die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude mit ein. Bauliche Anlagen, die der Landwirtschaft dienen, gehören nämlich zur wesensgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.12.1998 - 4 NB 4/97 — juris, Rn. 8).</p>	<p>Prägend für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind die naturgeprägten Landschaftselemente sowie die besonderen Sichtbeziehungen und Landschaftsmarken der Siedlungsentwicklung, die sich durch die vorhandenen Biotoptypen, die Siedlungsstruktur und das Geländere relief ergeben. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 ist damit die bestehende Landschaft und das Landschaftsbild, dessen wesentlicher Teil auch die landwirtschaftliche Nutzung ist, zu bewahren. Dieser Zielsetzung mit entsprechenden Ergänzungen/Überlagerungen durch Freihalteflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgeboten entspricht die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft. Dies ist auch im Flächennutzungsplan durch die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dokumentiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Die Gemeinde sieht ihren Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt an. Aus der Darstellung des Flächennutzungsplans mit der überwiegenden Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden auf Ebene des Bebauungsplanes u.a. Flächen für die Landwirtschaft überlagernd mit Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, entwickelt. Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) vor, in dem eine Gemeinde unter gleichen Voraussetzungen (FP stellt überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar) vergleichbare Festsetzungen getroffen hat. Das Vorgehen wurde in dem Urteil nicht beanstandet. Auch in der Kommentierung wird die grundsätzliche Möglichkeit der überlagernden Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft und von Bebauung freizuhaltenden Flächen bejaht (s. Ernst/Zinkahn Bielenberg, Kommentar BauGB § 9 Rdnr. 148).</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Wenn nunmehr der Bebauungsplan zwar Flächen für die Landwirtschaft festsetzt, diese aber mit Ausnahme bereits bestehender Gebäude mit „von der Bebauung freizuhalten“ Flächen überlagert, wird man daher annehmen können, dass die Landwirtschaft in einem so großen Maße eingeschränkt wird, dass die Zielsetzung des Flächennutzungsplans nicht mehr erreicht werden kann. Durch das geplante „Bauverbot“ werden betriebliche Neuansiedlungen vollständig, die Erweiterung bestehender Betriebe fast vollständig ausgeschlossen. Denn beides wird in aller Regel ohne den Bau landwirtschaftlicher Gebäude nicht zu verwirklichen sein. Für die landwirtschaftliche Nutzung der - im Flächennutzungsplan für solche Zwecke festgesetzten - Flächen bleibt daher insgesamt kaum noch Raum.</p> <p>3. Unter anderem aus diesem Grund verstößt der Bebauungsplan im vorliegenden Entwurf auch gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Denn nach den gemeindlichen Planungen bleibt der Landwirtschaft auch unter Berücksichtigung des restlichen Gemeindegebietes nicht mehr ausreichend Raum. Hinreichende städtebauliche Gründe, die die Planung rechtfertigen, hat die Gemeinde zudem nicht vorgetragen. Außerdem hat sie das Erweiterungsinteresse meines Mandanten nicht ausreichend berücksichtigt und gewichtet. Im Einzelnen:</p> <p>(1) Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander gerecht abzuwägen.</p>	<p>Die Gemeinde berücksichtigt die berechtigten landwirtschaftlichen Entwicklungsabsichten. Im Bebauungsplan Nr. 48 werden insgesamt acht Flächen von den von Bebauung freizuhalten Flächen für Stallbauten ausgespart (davon sieben für Stallbauten) und zur 1. Entwurfsfassung drei weitere Ausnahmen von den Festsetzungen (Freihaltezielen) für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf werden vier Ausnahmen getroffen). Damit werden allen von der Planung betroffenen Landwirten, soweit diese im Planungsprozess entsprechende Entwicklungsabsichten geäußert haben, durch entsprechende Entwicklungsflächen berücksichtigt, vorausgesetzt sie verfügen nicht über Eigentumsflächen von ausreichender Qualität für ein Stallbauvorhaben außerhalb des Plangebietes. Zu Letzteren gehört der Einwender, der gleich über mehrere Eigentumsflächen außerhalb des Geltungsbereiches verfügt, die für ein Stallbauvorhaben nach derzeitiger Einschätzung geeignet sind. Insofern wird nach Auffassung der Gemeinde Thedinghausen die Landwirtschaft nicht in unangemessen hoher Weise eingeschränkt. Die Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan wird somit durch den Bebauungsplan Nr. 48 konkretisiert und räumlich differenziert in Bereiche, in denen größere bauliche Anlagen für die Tierhaltung ihren Standort haben dürfen und Bereiche in denen die landwirtschaftliche Flächennutzung erfolgen soll.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 48 weist eine Größe von 1.324 ha auf. Das gesamte Gemeindegebiet von Thedinghausen hat eine Größe von 6.569 ha. Die Größe des Geltungsbereiches entspricht damit ca. nur 20 % am Gemeindegebiet. Auch unter der Berücksichtigung, dass aufgrund der Siedlungsnutzung und anderer Flächennutzungskonkurrenzen sowie des Windparks Beppener Bruch nicht das gesamte übrige Gebiet für Stallbauvorhaben genutzt werden kann, bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB (mit Ausnahme für die Windenergienutzung). Die Gemeinde Thedinghausen geht daher davon aus, dass sie der Landwirtschaft substanziellen Raum schafft und nicht übergebührend einschränkt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Dieses Abwägungsgebot ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und der Verhältnismäßigkeit. Seine Aufgabe ist es, einen dem Einzelfall gerecht werdenden Interessenausgleich zu erreichen; die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen müssen in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden (BVerfG, Beschluss vom 30.11.1998 - 1 BvR 1301/84 - juris, Rn. 74). Nach dem vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12.12.1969 (IV C 105.66 - juris, Rn. 29) grundlegend aufgestellten Maßstäben ist das Abwägungsgebot verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat.</p> <p>Das Abwägungsverbot ist ferner verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge einzustellen war. Schließlich liegt eine Verletzung auch vor, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen diesen in einer Weise vorgenommen wurde, die zur objektiven Wichtigkeit der Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>(2) Bei Anwendung dieses Maßstabes liegt zunächst ein Abwägungsfehler vor, weil die Gemeinde bei der Beschränkung der landwirtschaftlichen Bebauung die grundsätzliche Bedeutung des Interesses der betroffenen Landwirte und damit auch meines Mandanten verkannt hat.</p> <p>a) Die Gemeinde muss bei der Planung berücksichtigen, dass der Gesetzgeber für privilegierte Vorhaben „sozusagen generell geplant“ hat - BVerwG, Urteil vom 25.10.1967- IV C 86.66-juris, Rn. 11 -, indem er sie selbst dem Außenbereich zugeordnet und den Gemeinden die ggf. sonst erforderliche Planung i.S. des § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB abgenommen hat. Im Ergebnis rückt dies die gesetzgeberische Entscheidung über privilegierte Vorhaben deshalb in die Nähe planerischer Festsetzungen der Gemeinde (Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014, § 35, Rn. 4).</p>	<p>Die Planung stellt aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen das Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses dar, der sowohl aus den o.g. Gründen der Landwirtschaft ausreichend Entwicklungsspielräume einräumt, als auch die Belange Natur und Landschaft, Landschafts- und Ortsbild als auch Erholungsnutzung und die Ortslagen ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Gemeinde wurde alle bekannten Belange mit einem angemessenen Gewicht in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen ist sich bewußt, dass der Verlust der Bebaubarkeit der Außenbereichsflächen für landwirtschaftliche Vorhaben eine besondere einschneidende Bestimmung von Inhalten und Schranken des Grundeigentums darstellt, die durch Belange von erheblichem Gewicht gefordert sein muss. Dieses Gewicht hat sie gesehen. Die Gemeinde bzw. die Landwirtschaftskammer hat eine Befragung sämtlicher Landwirte durchgeführt, einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag erstellt und die Wünsche weitgehend und wohlwollend berücksichtigt. Lediglich bei zwei Landwirten hat sie auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches verwiesen. Gerade nach dem nebenstehend angesprochenen Urteil des OVG Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) ist dies rechtmäßig. Nach Rdnr. 53 des genannten Urteils ist eine positive Ausweisung von Flächen für Stallgebäude für die Rechtmäßigkeit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn erkennbar ist, dass solche Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches des Planes zulässig bleiben. Das ist</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Die rechtliche Regelung des Außenbereichs für die Errichtung privilegierter Vorhaben in § 35 Abs. 1 BauGB räumt dem Bürger mithin keine geringeren Rechte ein als dem Bauwilligen, der ein in einem nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB endgültig verplanten Gebiet gelegenes Grundstück nutzen will. Durch den Ausschluss einer privilegierten Nutzung im Bebauungsplan wird dem privaten Grundstückseigentümer damit eine prinzipiell privilegierte Nutzungsmöglichkeit genommen. Dies muss die Gemeinde bei der Planung in ausreichendem Umfang berücksichtigen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat insoweit ausgeführt (Urteil vom 08.12.2009-1 KN 355/07-juris, Rn. 52):</p> <p><i>„Bei einer Festsetzung, die zum Verlust der Bau-rechte aus § 35 Abs. 1 BauGB führt, ist das Ge-wicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kom-menden Nutzungsbelanges der Landwirtschaft mit dem gebotenen Gewicht einzustellen. Der Verlust der Bebaubarkeit der Außenbereichsflä-chen für landwirtschaftliche Vorhaben ist eine be-sonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums, die durch Belange von erheblichem Gewicht gefordert sein muss (BVerwG, B. v. 17.12.1998 - 4 NB 4.97 - BRS 60 Nr. 20; Gierke, aaO, § 9 Rn. 197; Söfker, NVwZ2008, 1273 <1279>).“</i></p> <p>Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 24.10.2013 - 2 A 2.12 - juris, Rn. 90) hat zudem da-rauf verwiesen, dass</p> <p><i>„ein Entzug baulicher Nutzungsmöglichkeiten für die Betroffenen die Wirkung einer Teilenteignung haben kann mit der Folge, dass der Bestands-schutz ein den von Art. 14 Abs. 3 GG erfassten Fällen vergleichbares Gewicht erhält.“</i></p>	<p>hier der Fall.</p> <p>Der Einwender wird durch die vorliegende Planung nicht teilenteignet. Er hat die Möglichkeit, sein Stallbauvorhaben außerhalb des Plangebietes auf seinen Eigentumsflächen zu realisieren. Zudem hat der Einwender keine konkreten Flächen innerhalb des Plangebietes genannt, auf denen er sein Stallbauvorhaben durchführen möchte.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAE Dombert	<p>Will die Gemeinde Teile eines Gemeindegebietes von der Bebauung ausschließen, ist deshalb grundsätzlich zu fordern, dass sie gewichtige städtebauliche Gründe für die Einschränkung anführen kann (dazu b). Darüber hinaus müssen für Vorhaben der fraglichen Art jedenfalls an anderer Stelle angemessene Möglichkeiten bleiben, so dass für die ausgeschlossene Nutzung insgesamt „substanzieller Raum“ verbleibt (dazu c). Beides ist hier nicht der Fall.</p> <p>b) Die von der Gemeinde vorgetragene städtebaulichen Gründe vermögen - abgesehen davon, dass sie vorgeschoben sind und bereits deshalb zur Rechtfertigung der Planung nichts beitragen können (s.o.) - den Planerlass nicht zu rechtfertigen.</p> <p>aa) Es ist zunächst nicht annähernd erkennbar, dass die überplanten Außenbereichsflächen zur Schönheit der Landschaft oder deren Erholungsfunktion irgendetwas beitragen können. Insofern vermögen diese Belange die tiefgreifende Einschränkungen eines planweiten Bauverbotes auch nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Wenn die Gemeinde in der Entwurfsbegründung anführt, die Landschaft im Plangebiet weise eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit auf, so kann dem jedenfalls im Hinblick auf die Vielfalt und Schönheit nicht gefolgt werden. Ein Blick auf das Plangebiet etwa mit Google Earth zeigt, dass es sich abgesehen von dem Baumpark und der in den Bebauungsplan einbezogenen Ortsrandlage Thedinghausens um einfache, recht geometrisch angeordnete landwirtschaftliche Nutzflächen mit eingestreuten Gehöften handelt. Inmitten des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 48 dominieren die dort - u.a. auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 47 - errichteten Windenergieanlagen das Landschaftsbild.</p> <p>Waldflächen sind nur vereinzelt und in geringem Umfang vorhanden. Eine solche Landschaft kann schwerlich als besonders attraktiv bezeichnet werden, so dass sich die Frage stellt, was die Gemeinde eigentlich schützen will.</p>	<p>Zu den Alternativmöglichkeiten außerhalb des Plangebiets und zum substanziellen Raum s.o..</p> <p>Zum Erfordernis der Planung s.o..</p> <p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Zum einen besteht keine planweites Bauverbot. Es werden insgesamt acht Flächen von den von Bebauung freizuhaltenden Flächen für Stallbauten ausgespart (davon sieben für Stallbauten) und zur 1. Entwurfsfassung drei weitere Ausnahmen von den Festsetzungen (Freihaltezielen) für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf werden vier Ausnahmen getroffen). Zum anderen wurden im Rahmen der Konzeptbearbeitung die wertgebenden Landschaftselemente erfasst, die sich aus den Qualitäten von Natur und Landschaft ergeben und im Landschaftsplan für das Samtgemeindegebiet bereits dokumentiert sind. Darüber hinaus waren auch die kulturhistorischen Zeugnisse der Landschaft und die Anforderungen der Freizeit- und Erholungsnutzung für die Fragen zur Landschaftsentwicklung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Prägend für die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind die naturgeprägten Landschaftselemente sowie die besonderen Sichtbeziehungen und Landschaftsmarken der Siedlungsentwicklung, die sich durch die vorhandenen Biotoptypen, die Siedlungsstruktur und das Geländere relief ergeben.</p> <p>Wertgebende Elemente für das Landschaftsbild sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- vorhandene und soweit erkennbar historische Deichlinien,- Wurtten,- Kirchen mit in das Plangebiet reichenden Fernwirkungen,- Erbhof Thedinghausen,- Baudenkmäler (s. Kulturgüter),- Hecken / Weißdornhecken,- Kopfbäume,



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Hierauf hat auch der Landkreis Verden in seiner im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahme hingewiesen und angemerkt, dass die „Argumentation hinsichtlich der Wertigkeit des Landschaftsbildes“ nicht nachvollziehbar sei. Der Landkreis hat diesbezüglich auch auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises aus dem Jahr 2008 verwiesen, in dem es im Hinblick auf das Landschaftsbild des Planbereiches heißt:</p> <p><i>„In den 60er-Jahren noch durchgängig grünlandgeprägter Niedermoorstandort, der heutzutage vollständiger Ackernutzung unterliegt. Das gesamte Landschaftsbildeinheit ist durch die Planmäßigkeit der Anlage gekennzeichnet. Immens großflächige Schlageinheiten werden durch ein weites geometrisches System tiefer Gräben sowie wenige geradlinig verlaufende und als Betonspurbahn ausgebaute Wirtschaftswege gegliedert. Durchzogen bzw. begrenzt wird die Landschaftsbildeinheit von der aufgrund ihres kanalartigen Ausbaustandes sehr naturfern wirkenden Eyter. Die teils zwar bemerkenswert gut ausgeprägten, vergleichsweise eher spärlich bzw. lichten Gehölzstrukturen (Weißdornhecken, Kopfweiden) und Schilfräume vermögen nicht die kaum noch zu überbietende Monotonie dieser Landschaftsbildeinheit aufzuheben.“</i></p> <p>Dieser sehr plastischen Beschreibung des Plangebietes ist die Gemeinde mit ihrem Hinweis auf „eine differenzierende Betrachtung, die örtlich besondere landschaftliche Qualitäten mit Bedeutung für den Gesamttraum“ aufzeige, nicht ernsthaft entgegengetreten. Worin die besonderen Landschaftsqualitäten der überplanten Flächen liegen sollen, lässt sie weiterhin offen.</p> <p>Dass der Planbereich trotz der soeben festgestellten Banalität und der Vorbelastung durch Windenergieanlagen und Landwirtschaft einen besonderen Erholungswert aufweist, ist ebenfalls nicht ersichtlich.</p>	<ul style="list-style-type: none">- sonstige Gehölze,- Gewässer. <p>Insofern wird die nebenstehende Auffassung zur minderen Qualität des Landschaftsbildes nicht geteilt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>bb) Ebenso wenig kann die Gemeinde sich erfolgreich auf die Bedeutung des Gebietes für den Tourismus stützen.</p> <p>Ihr Hinweis auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 08.12.2009 (1 KN 355/07) geht insoweit fehl. In dem dort entschiedenen Fall lagen die Verhältnisse anders als hier. Zum einen war die dort zu beurteilende Landschaft bisher allein vom dortigen Antragsteller in Anspruch genommen worden und ansonsten unvorbelastet. Zum anderen handelte es sich um eine Landschaft, die „einen den touristischen/Wandergenuss in hervorragendem Maße dienlichen Anblick freier Flächen im Wechsel mit Waldbereichen“ bot (juris, Rn. 54). Dass Letzteres im hier zu beurteilenden Plangebiet nicht der Fall ist, dürfte nach den obigen Ausführungen zum Landschaftsbild feststehen. Die Situation entspricht insoweit er dem Fall, der dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 13.09.2011 (- 1 KN 56/08 -juris) zugrunde lag. Dort hat das Gericht indes ausgeführt (Rn. 92):</p> <p><i>„Als Abwägungsbelang von erheblichem Gewicht versucht die Antragsgegnerin auch denjenigen der Fremdenverkehrsnutzung in die Waagschale zu werfen. Dieser Belang kann zugunsten eines Ausschlusses landwirtschaftlicher Betriebe tatsächlich fruchtbar gemacht werden (vgl. Senatsurt. v. 8.12.2009 - 1 KN 355/07 - BauR 2010, 1181 - Bruchhausen-Vilsen). Das setzt jedoch die konkrete Darlegung von Umständen voraus, welche als touristische Besonderheiten zu Buche schlagen können. In dem zitierten Fall konnte die dortige Gemeinde z.B. auf einen Hauptwanderweg, einen touristischen Anziehungspunkt mit Ringwall und Wassermühle und den Bahnhof einer Museumsbahn verweisen.“</i></p>	<p>Die nebenstehende Einschätzung zur touristischen Bedeutung der Flächen wird aus den nachstehenden Gründen von der Gemeinde nicht geteilt:</p> <p>Das Plangebiet ist eingebunden in ein umfassendes Netz örtlicher und überörtlicher Freizeitwege. Von überregionaler Bedeutung ist der Weser-Radweg. Hauptziel- und Ausgangspunkt der Erholungsaktivitäten im Plangebiet und der näheren Umgebung ist der Erbhof. Hier stehen Reisemobil-Stellplätze zur Verfügung. Als weitere Attraktion wurde angrenzend zum Erbhof ein Baumpark angelegt. Der Baumpark und seine vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen im westlichen Teil des Plangebietes. Ein Reiterhof in Holtorf und ein weiterer Hof in Thedinghausen zwischen Deich und alter Eyter ergänzen das Freizeitangebot. Die Eyter ist mit mehreren Ein- und Ausstiegsstellen in das Konzept Spurensuche Melioration per Paddel und Pedal eingebunden. Auch ist die Eyter ein wichtiges Gewässer für Freizeitangler. Im westlich angrenzenden Thedinghausen sind zahlreiche weitere für den Tourismus und für die Freizeit – und Erholungsnutzung bedeutsame historische Gebäude, sonstige Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und Sportmöglichkeiten sowie Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden.</p> <p>Die Lunsener Kirche (östlich des Geltungsbereiches) ist als kulturelle Sehenswürdigkeit mit Bedeutung für die Erholungsnutzung im Raum hervorzuheben.</p> <p>Der Freizeit- und Erholungswert im Bereich Beppener Bruch und seiner Umgebung wird in erster Linie geprägt durch den Aufenthalt in freier Natur bei Genuss des Landschaftsbildes und der schadstofffreien guten Luft. Die wichtige Erholungsfunktion der freien Landschaft im Nahbereich der Ortschaften basiert zum großen Teil auf der vergleichsweise ursprünglichen und bereichsweise vielfältigen und intakten Landschaft, die gekennzeichnet ist durch historische Siedlungsstrukturen, durch die naturnahen und vielfältigen Gewässer- und Waldstrukturen der örtlichen Bachniederungen und die regionaltypische landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Durch die Vielfalt der Landschaft in einem räumlich relativ eng begrenzten Bereich auf der einen Seite und ein gutes Angebot an Freizeiteinrichtungen auf der anderen Seite ist im Bereich Beppener Bruch ein durch Erholungsnutzung geprägter Raum entstanden, der sich von den anderen Bereichen innerhalb der Gemeinde deutlich unterscheidet. Die Nachfrage nach den landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten ergibt sich neben den Touristen auch durch die ansässige Bevölkerung und die Erholungssuchenden des Umlandes.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>Dagegen zeigt ein Blick auf die hier in Frage stehenden Flächen westlich der drei Ortsteile etwa mit Google Maps nur schlichte landwirtschaftliche Nutzflächen mit eingestreuten Gehöften und isoliert gelegenen Tierställen sowie kleinere Waldflächen. In der Nähe gelegene Naturschutzgebiete (Moore) erfassen östlich der Autobahn nur kleinere Flächen außerhalb des Plangebiets. Das gleiche gilt für den Internationalen Naturpark Bourtangener Moor - Bargerveen. Das reicht für einen Belang von hohem Gewicht nicht aus."</i></p> <p>Der Verweis auf diverse touristische Attraktionen kann der Gemeinde danach auch im hiesigen Fall nicht helfen. Ein Blick auf das zur Verfügung stehende Kartenmaterial zeigt insoweit, dass die bedeutendsten Ausflugsziele der Gemeinde wie Erbhof und Baumpark allesamt am Rande des Plangebietes nahe des Ortskerns und keinesfalls inmitten der landwirtschaftlichen Flächen liegen. Bereits deshalb geben sie zur Rechtfertigung eines Bauverbotes im gesamten Plangebiet nichts her. Die Bedeutung des durch das Plangebiet führenden Weser-Radwegs reicht für sich allein genommen für die Rechtfertigung der einschneidenden Festsetzungen des Bebauungsplans ebenfalls nicht aus.</p> <p>cc) Weist der Planbereich nach alledem weder landschaftliche oder touristische Besonderheiten, noch eine besondere Erholungsfunktion auf, die geschützt werden könnten, sei dennoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Der Unterzeichner verkennt nicht, dass die Gemeinden nach der obergerichtlichen Rechtsprechung eine Freihaltung von Außenbereichsflächen vor Bebauung auch dann vorsehen kann, wenn es sich dabei um eine „normale“, nicht mit besonderen Merkmalen ausgestattete Außenbereichsflächen handelt.</p> <p>Hierauf hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zuletzt in seinem Urteil vom 10.02.2015 (- 1 KN 124/13-juris, Rn. 39) hingewiesen:</p>	<p>Eine starke Nachfrage kommt hier insbesondere aus dem angrenzenden Verdichtungsraum Bremen. Letztendlich wird über das Landschaftserleben ein Großteil der Erholungsqualität der Samtgemeinde Thedinghausen und insbesondere des Ortsteiles Thedinghausen bestimmt. Insgesamt haben die Freizeit- und Erholungsnutzung bzw. der Fremdenverkehr und Tagestourismus in Thedinghausen einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass es nicht nur der durch das Plangebiet führende Weser-Radweg ist, der die Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsnutzung und des Tourismus ausmacht, sondern die Agglomeration von touristischen Einrichtungen und die Verbindungsfunktion, die das Plangebiet zum Erreichen dieser Einrichtungen einnimmt. Das zeigt auch ein Blick auf die Karte mit den Wander- und Radwanderwegen, die der Begründung beigelegt ist. Insgesamt ist damit die Sicherung des Außenbereichs als Erholungslandschaft und für den Tourismus gerechtfertigt. Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist, das gleiche gilt für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor (vgl. OVG Lüneburg Urteil vom 08.12.2009 (1 KN 355/07, Rdnr. 29).</p> <p>Die Einschätzung wird aus den vorstehenden Gründen nicht geteilt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>„Dass der Erhalt des Außenbereichs als Erholungsraum auch dann ein legitimes städtebauliches Ziel ist, wenn dieser weder eine besondere touristische noch ökologische Bedeutung hat, hat der Senat bereits mehrfach entschieden (Urt. v. 7.10.2005 - 1 KN 197/04 - BRS 69 Nr. 118 = juris Rn. 33; Urt. v. 13.9.2011 - 1 KN 56/08 - ZfBR 2011, 780 = BRS 78 Nr. 25 = juris Rn. 92 ff.; Urt. v. 13.8.2013 - 1 KN 69/11 - BauR 2014, 72 = juris Rn. 27).“</i></p> <p>Dies ändert allerdings nichts daran, dass die Gemeinde für die Einschränkung der Baufreiheit städtebauliche Gründe vortragen muss.</p> <p>Als ein solcher Grund kommt beispielsweise die Sicherung eines Restbestandes an Erholungsfunktion in Betracht, wenn das in Rede stehende Gebiet eine besondere Erholungsfunktion nicht aufweist. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat insofern ausgeführt (Urteil vom 13.09.2011 - 1 KN 56/08-juris, Rn. 94/95):</p> <p><i>In Bezug auf den Erholungswert der Landschaft liegt zwar eine Beeinträchtigung im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht vor wenn die fragliche Außenbereichsfläche ihre Prägung gerade nicht durch die vorgegebene Bodennutzung oder die Erholungsrelevanz erhält, wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit also etwa weder für das eine noch das andere geeignet ist oder ihre Schutzwürdigkeit durch bereits erfolgte anderweitige Eingriffe eingebüßt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.6.1994 - 4 C 20.93 - BVerwGE 96, 95 = NVwZ 1995, 64).</i></p> <p><i>Soweit muss es eine Gemeinde aber nicht kommen lassen, sondern kann die Aufrechterhaltung eines gefährdeten Restbestands der Erholungsfunktion ihres Außenbereichs durch bauleitplanerisches Tätigwerden sicherstellen.</i></p>	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>Es ist z. B. ein grundsätzlich zulässiges Anliegen, den Aufbau eines großflächigen, zusammenhängenden "Geruchsteppichs" zu verhindern, der einen Aufenthalt im an sich dafür geeigneten Außenbereich zu Erholungszwecken unzumutbar macht. Das gilt auch dann, wenn die fragliche Landschaft nicht durch besondere Attraktionen zum Verbleib einlädt. Darauf hat die Antragsgegnerin ihre Abwägung hier jedoch nicht gestützt und deshalb auch nicht die für eine solche Abwägung erforderlichen Tatsachen erhoben."</i></p> <p>Ebenso wenig hat sich die Gemeinde Thedinghausen hier auf die Sicherung eines Restbestandes der Erholungsfunktion als Planungsziel berufen. Dementsprechend hat sie auch nicht - was darüber hinaus erforderlich gewesen wäre (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 19.12.2012 - 1 MN 164/12 - juris, Rn. 70) - begründet, worin dieser Restbestand bestehen soll und weshalb dieser schutzwürdig ist. Die Gemeinde hatte dazu auch keinen Anlass, da sie gerade nicht von einem Restbestand an Erholungswert, sondern von einem besonderen Erholungswert ausgeht, den sie indes ebenfalls nicht zu begründen vermochte.</p> <p>Ein weiterer städtebaulicher Grund, auch einen profanen Außenbereich von hinzutretender Bebauung freizuhalten, kann bei einer bereits fortgeschrittenen Zersiedelung vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat diesbezüglich ausgeführt (Urteil vom 07.10.2005- 1 KN 297/04-juris, Rn. 33):</p> <p><i>„Die Antragsgegnerin verweist zu Recht darauf, dass es ihr freistehe, nicht nur besonders schöne oder für den Natur- und Landschaftsschutz besonders wertvolle Bereiche von jeglicher, also auch außenbereichsprivilegierter Bebauung freizuhalten, sondern auch Flächen von „normaler“ Außenbereichsqualität, wenn - wie im Falle der Antragsgegnerin - die Zersiedelung des Außenbereiches bereits weit fortgeschritten sei."</i></p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen sieht die vorhandenen Einrichtungen nicht als „Restbestand“. Sie haben vielmehr ein eigenständiges Gewicht mit hohem Stellenwert. Auch wird der Außenbereich nicht als „profan“ beurteilt, sondern als Außenbereich von besonderer Qualität.</p> <p>Aus der Rechtsprechung wird aber auch deutlich, dass die Sicherung der Erholungsfunktion eines Raumes Gegenstand der städtebaulichen Steuerungsplanung sein kann, wie dieses die Gemeinde Thedinghausen für das Plangebiet nutzt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Vorliegend ist allerdings bereits zweifelhaft, ob die Gemeinde sich auf die Vermeidung einer fortschreitenden Zersiedelung glaubhaft berufen könnte, da sie diese durch Ausweitung der Windenergieanlagen erst vorangetrieben hat. Dies kann aber letztlich offen bleiben. Denn eine solch weit fortgeschrittene Zersiedelung hat die Gemeinde hier nicht geltend gemacht, sondern sich stattdessen ausdrücklich auf die Schönheit der Landschaft berufen.</p> <p>Umgekehrt kann aber auch das Ziel, der Zersiedelung einer noch unzersiedelten Landschaft entgegenzuwirken, den Ausschluss weiterer Bebauung im Einzelfall rechtfertigen. Denn die Gemeinde muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereichs ein hohes Maß erreicht hat (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.12.2009 - 1 KN 355/07 - juris, Rn. 29). Die Notwendigkeit der Verhinderung einer weiteren Zersiedelung hatte die Gemeinde dementsprechend erfolgreich auch in dem Fall geltend gemacht, der dem oben zitierten Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15.02.2015 zugrunde lag. Entsprechendes hat die Gemeinde vorliegend aber nicht vorgetragen, vielmehr hat sie sich zur Begründung ihrer Planung insgesamt nicht auf eine Zersiedelung berufen. Deshalb kann dieser Gesichtspunkt hier zur Planrechtfertigung letztlich nichts beitragen.</p> <p>dd) Soweit die Gemeinde als zusätzliches Planungsziel den Schutz der Ortslage vor zusätzlichen Immissionen und die Verhinderung der Verschandelung der Ortseingänge angibt, vermag dieses den Bebauungsplan ebenfalls nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Windkraft s.o..</p> <p>Die Gemeinde hatte in ihrer Entwurfsbegründung auf Seite 6 darauf hingewiesen, dass sie eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung betreibt, die eine weitgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung und einen Schutz der Ortslagen und der Ortseingänge im Blick hat. Das bedeutet in der Konsequenz, dass unverträgliche bauliche Maßnahmen oder Nutzungen in diesen Außenbereichen nicht angesiedelt werden sollen und eine Zersiedelung dieses Raumes unterbunden werden soll. Unverträgliche bauliche Nutzungen sind vor allem privilegierte Außenbereichsvorhaben. Diese Vorhaben können aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Die Gemeinde Thedinghausen hat in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme insbesondere von Anträgen zur Tierhaltung festgestellt und erwartet auch für die Zukunft weitere Anträge. Die Gemeinde Thedinghausen hatte auf Seite 6 ihrer Begründung darauf hingewiesen, dass insbesondere durch große Tiefhaltungsanlagen u.a. die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes besteht.</p> <p>Unter dieser Formulierung ist selbstverständlich eine Zersiedelung der Landschaft, wie sie durch eine Vielzahl von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zu befürchten wäre, inbegriffen.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen betreibt eine Vorsorgeplanung, die auch den Schutz der Ortslagen vor Geruchsmissionen umfasst. Alleine der Bestand bzw. die Anzahl an landwirtschaftlichen Hofstellen insbesondere in den Ortslagen Beppen und Werder gibt einen Hinweis darauf, dass die Ortslagen bereits durch Geruchsmissionen vorbelastet sind. Diese Einschätzung deckt sich mit Rückmeldungen aus der Bevölkerung, die der Gemeinde bekannt sind.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Insofern fehlt es zum einen an einem Anhaltspunkt, dass die von den Bestandsbetrieben ausgehenden Immissionen ein solches Maß erreicht hätten, dass das Immissionspotential des Gebietes nahezu ausgeschöpft ist. Im Übrigen ermöglicht § 35 BauGB den Ausgleich der diesbezüglichen Interessen im Rahmen der für zusätzliche Anlagen und Betriebserweiterungen erforderlichen Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maße.</p> <p>Dass eine Verschandelung der Ortseingänge zu erwarten ist, ist überhaupt nicht ersichtlich, falls eine solche drohen sollte, wird sie im Übrigen durch den Bebauungsplan eher noch verstärkt, da die unbepflanzten Außenbereichsflächen, auf die die landwirtschaftlichen Betriebe durch den Bebauungsplan verwiesen werden, teilweise näher an vorhandener Wohnbebauung als die Eigentumsflächen im Plangebiet liegen. Im Übrigen würde der Schutz der Ortseingänge jedenfalls nicht ein Bauverbot im gesamten Plangebiet rechtfertigen. Nach alledem fehlt es bereits an gewichtigen städtebaulichen Gründen zur Rechtfertigung der Planung.</p> <p>c) Unabhängig davon verbleibt weder der landwirtschaftlichen Nutzung noch der gewerblichen Tierhaltung nach den Planungen der Gemeinde noch der erforderliche „substantielle Raum“.</p> <p>aa) Dieses Erfordernis hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg aus der zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hergeleitet. Es führt aus (Urteil vom 13.09.2011 - 1 KN 56/08-juris, Rn. 77 ff.):</p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen hat nicht behauptet, dass die von den Bestandsbetrieben ausgehenden Immissionen, dass gesetzlich zulässige Maß bereits fast ausgeschöpft hätten. Die Gemeinde Thedinghausen hat dem Schutz der Ortslagen bei der Suche nach Entwicklungsflächen vielmehr ebenfalls ein Gewicht eingeräumt. So hat sie im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages untersuchen lassen, ob die im Bebauungsplan vorgesehenen Entwicklungsflächen, die Ortslagen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus belasten könnten. Dies wurde nicht festgestellt.</p> <p>Die Gemeinde hat auch den Schutz der Ortseingänge als einen Belang unter mehreren in ihre Abwägung eingestellt. Sie hat damit nicht ein Bauverbot im gesamten Plangebiet gerechtfertigt. Dies liegt ohnehin nicht vor. Ein Einfacher Bebauungsplan schafft weder unmittelbare Baurechte, noch unterbindet er sie im gesamten Geltungsbereich.</p> <p>Gerade weil die Gemeinde das hohe Gewicht der bäuerlichen Landwirtschaft angemessen in ihren Abwägungsprozess einstellt, war es nicht in allen Fällen möglich, die Ortseingänge von Entwicklungsflächen freizuhalten. Für einzelne Landwirte konnte nicht auf andere Entwicklungsflächen außerhalb des Geltungsbereichs verwiesen werden.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen erkennt wie bereits zuvor ausgeführt die Bedeutung der Landwirtschaft. Der Bebauungsplan Nr. 48 weist eine Größe von 1.324 ha auf. Das gesamte Gemeindegebiet von Thedinghausen hat eine Größe von 6.569 ha. Die Größe des Geltungsbereiches entspricht damit ca. nur 20 % am Gemeindegebiet.</p> <p>Auch unter der Berücksichtigung, dass aufgrund der Siedlungsnutzung und anderer Flächennutzungskonkurrenzen sowie des Windparks Beppener Bruch nicht das gesamte übrige Gebiet für Stallbauvorhaben genutzt werden kann, bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB (mit Ausnahme für die Windenergienutzung). Zudem werden im Bebauungsplan Nr. 48 insgesamt sieben größere Flächen von den von Bebauung freizuhaltenden Flächen für Stallbauten ausgespart und zur 1. Entwurfsfassung drei weitere Ausnahmen von den Festsetzungen für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf werden vier Ausnahmen getroffen). Die Gemeinde Thedinghausen geht daher davon aus, dass sie der Landwirtschaft substanziellen Raum schafft.</p>
--	----------------------------	---	---



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>„Insofern gilt im Grundsatz nichts anderes als bei einer Konzentrationsplanung per Flächennutzungsplan. Zu letzterer hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 15. September 2009 (- 4 BN 25.09 -, BauR 2010, 82) ausgeführt:</i></p> <p><i>„Nach der Rechtsprechung des Senats vermag die Darstellung einer Konzentrationszone die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur auszulösen, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (Urteil vom 17. Dezember 2002 a.a.O. S. 298; Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261). Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Das Normenkontrollgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Ausarbeitung eines Planungskonzepts auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt ist. Sie vollzieht sich abschnittsweise.</i></p> <p><i>Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.</i></p>	<p>In dem nebenstehenden Urteil wird auf die Rechtsfolgen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) abgezielt. Die Aussagen des nebenstehenden Urteils sind nicht auf den Fall des Bebauungsplanes Nr. 48 übertragbar. Die Gemeinde Thedinghausen setzt mit dem Bebauungsplan Nr. 48 weder eine Konzentrationszone fest noch schafft sie eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet.</p>
--	----------------------------	--	--



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen.</i></p> <p><i>Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (OVG Koblenz, Urteil vom 26. November 2003 - 8 A 10814/03 - ZNER 2004, 82 <83>). Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf es nicht sein Bewenden haben (Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 -a.a.O. <295>). Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern (Urteil vom 24. Januar 2008 - BVerwG 4 CN 2.07 -NVwZ 2008, 559 <560> Rn. 15)."</i></p> <p><i>"In substantieller Weise Raum" zu schaffen ist der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft in mindestens vergleichbarer Weise, wenn sie durch Bebauungsplan großflächig beschränkt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung ist mehr noch als die Windenergienutzung eine originäre Außenbereichsnutzung; ihre Beschränkung darf deshalb nur in engen Grenzen erfolgen und muss besonders gute Gründe für sich haben."</i></p>	



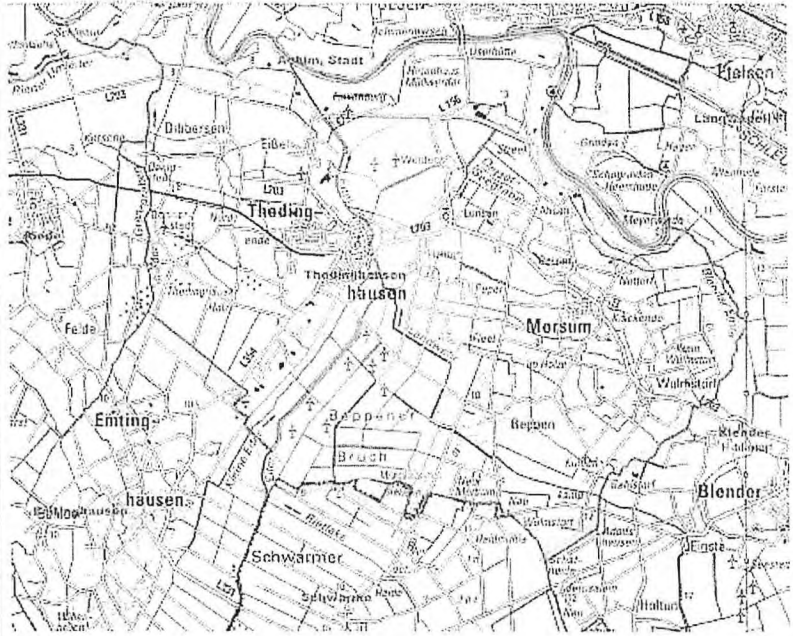
Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Dieses Erfordernis gilt - wenn auch in abgeschwächter Form - ebenso für gewerbliche Tierhaltungsanlagen. Denn auch sie sind im Außenbereich privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB n.F. privilegiert zulässig, solange sie nicht UVP-(vor-)prüfungspflichtig sind. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat insofern im Anschluss an das soeben zitierte Oberverwaltungsgericht Lüneburg ausgeführt (Urteil vom 26.06.2014 - 5 S 203/13 - juris, Rn. 53):</p> <p><i>„Tierhaltungsanlagen sind im Außenbereich privilegierte Nutzungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB). Der Gemeinde ist es daher verwehrt, solche Anlagen unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung in Wahrheit zu verhindern; vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum einräumen.</i></p> <p><i>Dies gilt nicht nur bei einer Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287), sondern auch bei der gemeindlichen Steuerung privilegierter Außenbereichsnutzungen durch einen einfachen Bebauungsplan (ebenso OVG Nds., Urteil vom 13.08.2013 - 1 KN 69/11 -, BauR 2014, 72, Urteil vom 13.09.2011 - 1 KN 56/08-, ZfBR2011, 780), und zwar in besonderem Maße für landwirtschaftliche Anlagen. Ihrer Zuweisung in den Außenbereich durch die „planersetzende“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 - 4 CN 3.06 - BVerwGE 128, 382) Regelung des § 35 Abs. 1 BauGB kommt besonderes Gewicht zu.</i></p>	<p>Die bäuerliche Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird durch § 201 BauGB definiert, wonach Landwirtschaft zum überwiegenden Anteil (mehr als 50 %) auf der Futtergrundlage eigener Flächen oder langfristig gepachteten Flächen betrieben wird. Von dieser Form der Landwirtschaft abzugrenzen sind „kleinere“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (ohne Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung), deren Futtergrundlage auf eigenen Flächen oder Pachtflächen weniger als 50 % beträgt und „große“ gewerbliche Tierhaltungsanlagen (mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung) ohne Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Nur für letztere Betriebe ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung erforderlich.</p> <p>Zur planungsrechtlichen Umsetzung der o.g. Ziele (Sicherung der Erholungsfunktion und der Erhalt von Natur und Landschaft) werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) Nr. 18 a BauGB Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Mit der Festsetzung der Flächen für die Landwirtschaft wird die gewerbliche Tierhaltung nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB, d.h. für die o.g. „kleineren“ Betriebe, die Tierhaltung zu weniger als 50 % auf Futtergrundlage eigener oder gepachteter Flächen betreiben, auf diesen Flächen ausgeschlossen (lediglich am südlichen Rand des Plangebietes innerhalb der abgegrenzten Fläche „D“ wird eine Ausnahme für eine Mistlagerplatte und einen Güllebehälter vorgesehen). Diese gewerblichen Tierhaltungsanlagen gefährden aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der von ihnen ausgehenden Emissionen, die zuvor formulierten Zielsetzungen. Sie sind aber insbesondere auf Grund ihrer Abkoppelung von der landwirtschaftlichen Fläche als Futtergrundlage als Nutzungen in einem landschaftlichen sensiblen und nach den Zielen der Gemeinde zu schützenden Raum städtebaulich nicht vertretbar. „Größere“ gewerbliche Tierhaltungsanlagen erfordern ohnehin die Ausweisung von Sondergebieten.</p> <p>Für die „kleineren“ gewerblichen Tierhaltungsanlagen ergibt sich im übrigen Gemeindegebiet die Zulässigkeit nach § 35 BauGB unmittelbar.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>Anders als die gewerbliche Tierhaltung, die nur über den Auffangtatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und seit der Neufassung dieser Vorschrift nur noch in beschränktem Umfang privilegiert ist, sind landwirtschaftliche Vorhaben und damit auch die landwirtschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB explizit dem Außenbereich zugewiesen (so auch Söfker, NVwZ 2008, 1273). Zudem belegt der Umstand, dass land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von der Möglichkeit der Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgenommen sind, dass diese Vorhaben im Außenbereich eine besondere Vorzugsstellung (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287) genießen sollen."</i></p> <p>bb) Diesen Maßstäben ist die Gemeinde vorliegend nicht gerecht geworden. Das Vorgehen der Gemeinde im Hinblick auf die Bebauungspläne Nr. 47 und Nr. 48 bringt insofern den Verdacht einer „Salomitaktik“ mit sich, mit der das - unzulässige - Ziel verfolgt wird, Tierhaltungsanlage nach und nach aus dem gesamten Außenbereich zu verbannen und ihnen jeglichen noch vorhandenen Raum zu nehmen. Durch die in den letzten Jahren durchgeführten Planungen, insbesondere auch den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 47, ist die Nutzung des Außenbereichs für privilegierte Vorhaben durch die Gemeinde bereits erheblich eingeschränkt worden. Diese Bestrebungen sollen nunmehr durch den Bebauungsplan Nr. 48 fortgesetzt werden. Landwirtschaftliche Vorhaben werden dadurch in erheblichen Umfang, gewerbliche Tierhaltung gar vollständig in den noch verbliebenden Außenbereich verwiesen.</p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen hat für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 eine besondere Qualität erkannt, die sich von den übrigen Teilen des Plangebietes deutlich unterscheidet. Die besonderen Qualitäten und die daraus abgeleiteten Ziele wurden zuvor deutlich herausgearbeitet. Da sich das Plangebiet von den übrigen Teilen des Gemeindegebietes deutlich unterscheidet, besteht nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde kein Erfordernis für die Aufstellung weiterer Bebauungspläne mit der Zielrichtung, die Landschaft von Stallbauvorhaben weitgehend freizuhalten.</p> <p>Das gesamte Gemeindegebiet von Thedinghausen hat eine Größe von 6.569 ha. Die Größe des Geltungsbereiches entspricht damit ca. nur 20 % am Gemeindegebiet. Auch unter der Berücksichtigung, dass aufgrund der Siedlungsnutzung und anderer Flächennutzungskonkurrenzen sowie des Windparks Bepener Bruch nicht das gesamte übrige Gebiet für Stallbauvorhaben genutzt werden kann, bestehen für weite Teile des Gemeindegebietes keine Einschränkungen des § 35 BauGB (mit Ausnahme für die Windenergienutzung). Die Gemeinde Thedinghausen geht daher davon aus, dass sie der Landwirtschaft substanziellen Raum schafft und nicht übergebührend einschränkt. Die Gemeinde Thedinghausen hat zudem für die zwei landwirtschaftlichen Betriebe, die für ihre Erweiterungsabsichten auf Flächen außerhalb des Plangebietes verwiesen wurden, gutachterlich untersuchen lassen, ob die Vorhaben dort immissionsschutzrechtlich umsetzbar sind. Die Gutachter waren zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorhaben voraussichtlich umsetzbar sind.</p>
--	----------------------------	---	---



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Substantieller Raum wird Ihnen hierdurch nicht mehr ge- währt. Angesichts der Großflächigkeit der genannten Be- bauungspläne verbleibt im gesamten Gemeindegebiet nämlich nur noch ein sehr kleiner Bereich, in dem privile- gierte Vorhaben weiter zulässig bleiben. Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung müssen sich in dem dort noch zur Verfügung stehenden Bereich auf einen so engen Raum konzentrieren, dass bereits aus immissionsschutz- rechtlichen Gründen Neu- und Erweiterungsvorhaben nur noch sehr eingeschränkt möglich sein werden. Von der Er- haltung eines „substantiellen Raums“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Die Gemeinde hat auch nichts Gegenteiliges vorgetragen. Sie hat sich vielmehr - in ihrem Bestreben, Tierhaltungsanlagen um jeden Preis zu verhindern - mit der Frage, ob der noch verbleibende Au- ßenbereich als Raum für privilegierte Vorhaben ausreicht, in ihren Planungen überhaupt nicht auseinandergesetzt. Ebenso wenig hat sie geltend gemacht, dass das „Immissi- onskontingent“ im Gemeindegebiet bereits ausgeschöpft sei, was im Übrigen auch nicht der Fall ist. Es besteht da- her auch Anlass zu der Vermutung, dass die Gemeinde den Gesichtspunkt des verbleibenden Raums vollständig übersehen hat. Dies stellt dann noch einen zusätzlichen Abwägungsfehler dar.</p> <p>(3) Die Abwägung ist schließlich auch deshalb fehlerhaft, weil die Gemeinde dem Betriebserweiterungsinteresse meines Mandanten nicht das erforderliche Gewicht beigemessen und bei dem Verweis auf Alternativflächen abwägungser- hebliche Umstände außer Acht gelassen hat, so dass die Durchsetzung der - vorgeschobenen und unzureichenden - städtebaulichen Belange zu der Berücksichtigung der Be- lange meines Mandanten auch insgesamt außer Verhältnis steht.</p>	<p>In der nachstehenden Grafik ist veranschaulicht, dass in großen Teilen des Ge- meindegebietes Stallbauvorhaben über Bebauungspläne nicht ausgeschlossen werden und entsprechend die Regelungen des § 35 BauGB unmittelbar gelten. Dabei umfassen die gelb hinterlegten Flächen den Bebauungsplan Nr. 48 und den Windpark Beppener Bruch.</p> 



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>a) Dem privaten Interesse meines Mandanten an einer umfassenden Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Flächen auch zum Zwecke der Tierhaltung kommt wegen des tiefgreifenden Eingriffs in Art. 14 GG ein erhebliches Gewicht zu (vgl. bereits oben). Geschützt ist dabei nicht nur der Bestand, sondern auch das Interesse an einer absehbaren Betriebserweiterung. So führt z.B. das Oberverwaltungsgericht Lüneburg aus (Urteil vom 15.01.2004- 1 KN 128/03-juris, Rn.33):</p> <p><i>„Bei der Bauleitplanung ist abwägungsbeachtlich nicht nur das Bedürfnis danach, den vorhandenen Tierbestand ohne existenzgefährdende Einschränkungen weiter betreiben zu können. Auch das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung kann im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang sein. Voraussetzung ist, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt (vgl. Senatsurt. v. 4.1.1983 - 1 C 2/81 -, BRS 40 Nr. 34).“</i></p> <p>Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 05.09.2000 - 4 B 56/00 - juris, Rn 7) nicht jedes beliebige Betriebserweiterungsinteresse geschützt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes könnten subjektive Rechte nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auch objektiv mehr als geringfügig und zudem schutzwürdig wären. Aus diesen Gründen reiche im Rahmen einer Bauleitplanung eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung hinsichtlich der Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht aus.</p> <p>Wörtlich heißt es in der zitierten Entscheidung wie folgt:</p>	<p>Die Thedinghausen teilt die nebenstehende Auffassung, dass nicht nur dem Bestand, sondern auch den Entwicklungsinteressen ein großes Gewicht beizumessen ist. Daher hat sie auch die Einzelbefragungen durchgeführt und einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag erstellen lassen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>„Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der Frage, ob auch das Interesse eines Landwirts, seinen Betrieb in den Außenbereich hinein zu erweitern, einen Abwehranspruch vermitteln kann, noch nicht Stellung genommen. Es hat aber bereits für ein dörflich geprägtes Gebiet im unbeplanten Innenbereich entschieden, dass künftige Entwicklungen nur insofern berücksichtigt werden könnten, wie sie im vorhandenen baulichen Bestand bereits ihren Niederschlag gefunden haben (BVerwG, Urteil vom 14. Januar 1993 - BVerwG 4 C 19.90 - DVBl 1993, 652).</p> <p>Nur in diesem Fall kann das Abwehrinteresse des Nachbarn zu einem Abwehrrecht erstarken. Ob dieser Grundsatz auch für den Außenbereich gilt, mag offen bleiben. Gewisse Zweifel mögen bestehen, weil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB im Innenbereich die Eigenart der näheren Umgebung und damit die tatsächlich vorhandene Bebauung und die tatsächlich ausgeübte Nutzung den Maßstab für die Zulässigkeit neuer Vorhaben bildet. Aber auch im Außenbereich kann nicht von den tatsächlichen Verhältnissen abgesehen werden. Aus dem Umstand, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte bauliche Nutzungen generell dem Außenbereich zugewiesen sind, folgt nicht, dass ein entsprechender Nutzungswunsch eines Landwirts allein schon die Qualität eines Rechts besitzt und deshalb eine mit ihm unvereinbare andere bauliche Nutzung ausschließt.</p> <p>Gegenteilige Schlüsse lässt auch § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO nicht zu, wonach in einem Dorfgebiet auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Freilich ähnelt die Stellung, die der Normgeber landwirtschaftlichen Betrieben in dieser Vorschrift einräumt, dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.</p>	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>Denn außer dem Dorfgebiet gibt es kein sonstiges Gebiet, dem solche Betriebe in spezifischer Weise planerisch zugewiesen sind. Unter die Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB fällt indes nicht jedes beliebige Erweiterungsinteresse.</i></p> <p><i>Einschränkungen ergeben sich vielmehr daraus, dass das Vorhaben den Anforderungen genügen muss, die sich aus dem Tatbestandsmerkmal des "Dienens" und aus dem Gebot ergeben, nach Möglichkeit Nutzungskonflikte zu vermeiden (vgl. BVerwG, Urteile vom 3. November 1972 - BVerwG 4 C 9.70 - BVerwGE 41, 138 und vom 25. Februar 1977 - BVerwG 4 C 22.75 - BVerwGE 52, 122). Ein Vergleich mit der Bauleitplanung bestätigt diesen allgemeinen Befund. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind nicht nur subjektive Rechte, sondern auch private Interessen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Diese müssen aber ein gewisses Gewicht haben; sie müssen insbesondere objektiv mehr als geringfügig und zudem schutzwürdig sein (BVerwG, Beschluss vom 9. November 1979 - BVerwG 4 N 1.78, 4 N 24.79 - BVerwGE 59, 87 <102>). Bei der Bauleitplanung abwägungsbeachtlich ist deshalb zwar das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung, nicht jedoch eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung hinsichtlich der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1971 - BVerwG 4 C 66.67 - DVBl 1971, 746; Beschluss vom 10. November 1998 - BVerwG 4 BN 44.98 - NVwZ-RR 1999, 423). Erst recht braucht bei der Zulassung eines Vorhabens im Außenbereich nicht schon auf vage Erweiterungsinteressen eines Landwirts Rücksicht genommen zu werden."</i></p>	



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Daraus schlussfolgert das Bundesverwaltungsgericht, dass das Betriebserweiterungsinteresse im Außenbereich als Mindestvoraussetzung die Qualität eines abwägungserheblichen privaten Belanges erreicht haben muss. Es muss dem Landwirt um die Sicherung oder Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes durch bauliche Modernisierungsmaßnahmen oder Aufstockung des vorhandenen Tierbestandes gehen. Unklare oder unverbindliche Absichten des Landwirts muss die Gemeinde vernünftiger Weise nicht in ihre Planungen einstellen. Jedoch muss die „normale Betriebsentwicklung“, wie sie bei realistischer Betrachtung nahe liegt, bei der Planung berücksichtigt werden. Siehe hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.02.2006 - 2 A 16.05-juris, Rn 501:</p> <p><i>„Es liegt jedoch ein Abwägungsdefizit vor, soweit die Antragsgegnerin die durch die - uneingeschränkte - Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB a.F.) unmittelbar neben der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (§ 4 Abs. 1 BauNVO) auf dem Flurstück 5... entstehende Konfliktlage offenbar verkannt und auch nicht gelöst hat. Das durch diese Festsetzungen entstandene Nebeneinander unverträglicher Nutzungen und die sich daraus möglicherweise ergebenden negativen Folgen für die Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Antragstellerin hätten sich der Antragsgegnerin sowohl nach deren Einwendungen als auch nach Lage der Dinge aufdrängen und dementsprechend von ihr in die Abwägung eingestellt werden müssen. Das absehbare Konfliktpotenzial war jedoch nicht Gegenstand der Abwägung.“</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>Die Antragstellerin hat im Normenkontrollverfahren vorgetragen, dass sie nach dem Auslaufen des Pachtvertrages Ende 2004 auf dem Flurstück 5... Obstanbau, Ackerbau und Viehhaltung betreiben will und deshalb einen Nutzungskonflikt mit der angrenzenden Wohnbebauung fürchtet. Schon mit Schreiben vom 12. Juli 1996, mit Schreiben vom 2. Juli 1997, mit Schreiben vom 19. März 1998 und mit Schreiben vom 23. Juli 1998 hat die Antragstellerin im Rahmen der Bürgerbeteiligung in dem Bebauungsplanverfahren deutlich gemacht, dass sie das Flurstück 5... für ihren landwirtschaftlichen Betrieb benötige, und dass sie ein Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung der Gesamtfläche habe. Selbst wenn die Antragsgegnerin im Bebauungsplanverfahren noch von einer Pachtlandqualität des Flurstücks 5... ausgehen durfte, konnte sie sich jedoch nicht darauf verlassen, dass dort nur eine landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang stattfinden würde, wenn sie nicht gleichzeitig bauplanungsrechtliche Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf eine wohnnutzungsverträgliche Form der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 201 BauGB) für diese Fläche festsetzt. Denn selbst wenn die gegenwärtige landwirtschaftliche Betriebsweise Belästigungen der geplanten Wohnbebauung nicht erwarten lässt, gehört das Interesse, die Umgebung eines landwirtschaftlichen Betriebs von Wohnbebauung freizuhalten, zu den Belangen, die bei der Abwägung über einen Bebauungsplan zu berücksichtigen sind, weil gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben die Betriebsweise weitgehend von den Gegebenheiten des Marktes abhängt und daher einem ständigen Anpassungsdruck unterworfen ist.</i></p>	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>Eventuelle Erweiterungsinteressen sind deshalb im Rahmen einer Bauleitplanung für eine immisionsempfindliche Wohnbaunutzung in der unmittelbaren Nachbarschaft landwirtschaftlicher Nutzflächen grundsätzlich in die Abwägung einzustellen. Dies umfasst zwar nicht alle denkbaren Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes, aber zumindest eine „normale Betriebsentwicklung“, wie sie bei realistischer Betrachtung noch nahe liegt und wie sie der zeitlichen Eingrenzung der Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren auf das, was „in absehbarer Zeit“ zu erwarten ist, entspricht (vgl. OVG Nds., Urteil vom 4. Januar 1983, BRS 40 Nr. 34).“</i></p> <p>b) Legt man dies zugrunde, musste die Gemeinde die Betriebsweiterungsinteressen meines Mandanten berücksichtigen. Die Gemeinde war jedenfalls seit Erstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages im Rahmen des Bauleitverfahrens darüber informiert, dass überhaupt, in welchem Umfang und aus welchen Gründen mein Mandant eine Betriebsweiterung konkret ins Auge gefasst hat. Die Landwirtschaftskammer hat festgestellt, dass die Entwicklungsabsichten meines Mandanten begründet sind und nachvollzogen werden können. Im Fachbeitrag heißt es:</p> <p><i>„Die Absicht der Erweiterung um 6.000 Mastplätze der selbst produzierten Ferkel im Sinne eines geschlossenen Systems stellt ein praktikables und gängiges Betriebssystem dar, das dem Betrieb in betriebswirtschaftlicher und betriebsorganisatorischer Hinsicht dienen würde und der zukunftsfähigen Weiterführung des Betriebes zuträglich wäre.“</i></p>	<p>Die Gemeinde Thedinghausen hat keinesfalls bestritten, dass es sich um ein berechtigtes Erweiterungsinteresse des Einwenders handelt. Sie hat sich mit dem Interesse des Landwirtes ausführlich auseinandergesetzt und den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders gutachterlich untersuchen lassen. Sie hat in ihrer Begründung ausgeführt, dass sie den Bedarf, der von der Landwirtschaftskammer als plausibel eingeschätzt wurde, nachvollziehen kann. Der Einwender hat den Wunsch nach Errichtung eines Gebäudes für die Schweinemast mit ca. 6.000 Plätzen ohne genaue Verortung genannt. Insofern fehlt es jedoch an dem erforderlichen Konkretheitsgrad der betrieblichen Planung, da offensichtlich ist, dass eine Schweinemastanlage an der Hofstelle selber aus immisionsschutzrechtlichen Gründen nicht realisierbar ist und somit andere Standorte in die Planung einbezogen werden müssen. Um dennoch die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes auch im Sinne des Betriebes in die Abwägung einzustellen zu können, hat die planende Gemeinde Annahmen zu möglichen Standorten und Stallkonstellationen den weiteren Untersuchungen und Überlegungen zu Grunde gelegt.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Die Erweiterung ist auch im Rahmen einer „normalen Betriebsentwicklung“ in absehbarer Zeit realisierbar. Bei dem Betrieb meines Mandanten handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, der - auch angesichts des zunehmenden Preisdrucks in der Landwirtschaft - auf die betriebliche Erweiterung angewiesen ist, um auch zukünftig konkurrenzfähig zu bleiben. Die Erweiterung kann auch genehmigungsrechtlich verwirklicht werden. Insbesondere stehen meinem Mandanten durch seine umfangreichen Eigentums- und Pachtflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets ausreichende Flächen zur Verfügung, um die nach § 201 BauGB erforderliche Futtergrundlage für die geplante Erweiterung um 6.000 Tierplätze zu schaffen.</p> <p>Insgesamt bewirtschaftet mein Mandant über ca. 235 ha Flächen (ca. 93,3 ha Eigentumsflächen, davon 40 ha innerhalb des Plangebiets, und ca. 131,7 ha Pachtflächen, davon 45 ha innerhalb des Plangebiets), die als Futtergrundlage nutzbar gemacht werden können. Sollten diese Flächen wider Erwarten zur Schaffung der Futtergrundlage nicht vollständig ausreichen, ist geplant, die Erweiterung um 3.000 Tierplätze - mit Futtergrundlage - im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes und zusätzlich 2 x 1.490 Tierplätze im Rahmen einer gewerblichen Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigen zu lassen. Die Erweiterung kann so in jedem Fall vollumfänglich realisiert werden.</p> <p>Die Einschätzung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages bezüglich der Nachvollziehbarkeit des Erweiterungsvorhabens hat die Gemeinde dementsprechend auch geteilt (vgl. Entwurfsbegründung S. 24). Auch sie ist ersichtlich davon ausgegangen, die Betriebserweiterungsinteressen meines Mandanten berücksichtigen zu müssen.</p> <p>c) Die Gemeinde hätte dann aber meinem Mandanten auch eine entsprechende Entwicklungsfläche im Plangebiet zugestehen müssen. Die von ihr hiergegen angeführten Gründe stellen sich als abwägungsfehlerhaft dar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt. Die Landwirtschaftskammer hat die Erweiterungsabsicht als der zukunftsfähigen Weiterführung des Betriebes zuträglich eingestuft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
-----	--	---------------	---

	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Nach der Planbegründung der Gemeinde sollen begründete Entwicklungsabsichten vorhandener Betriebe berücksichtigt werden und bei nachweisbarem Bedarf entsprechende Flächen von den „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“ ausgenommen werden. Entsprechend ist die Gemeinde bei einer Vielzahl der im Plangebiet bestehenden Betriebe verfahren und hat ihnen Entwicklungsflächen zugestanden. Dem lag die Bewertung der von den betroffenen Landwirten geäußerten Erweiterungsabsichten im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zugrunde.</p> <p>Der landwirtschaftliche Fachbeitrag schloss hinsichtlich derjenigen Betriebe, die - wie mein Mandant - über verschiedene Eigentumsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets verfügen, die Prüfung von Standortalternativen ein. Geprüft wurde, ob die ins Auge gefassten Vorhaben an den verschiedenen Standorten voraussichtlich würden verwirklicht werden können. Bezüglich unseres Mandanten wurden sechs Standorte geprüft, von denen drei innerhalb und drei außerhalb des Plangebietes liegen. Die Landwirtschaftskammer ist insofern zu dem Ergebnis gelangt, dass gegen die geplante Betriebserweiterung auf den geprüften Flächen außerhalb des Plangebietes (Varianten 1-3) nach derzeitiger Sach- und Rechtslage keine Bedenken bestehen. Bei der Verwirklichung des Vorhabens auf den Eigentumsflächen innerhalb des Plangebietes (Varianten 4-6) werde im Hinblick auf einen nahegelegenen Wald dagegen die zulässige Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg N/ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ überschritten, weshalb das Erweiterungsvorhaben immissionschutzrechtlich unzulässig sei.</p> <p>Ihre Entscheidung, meinem Mandanten keine Entwicklungsfläche im Planbereich zuzugestehen, hat die Gemeinde mit dem Ergebnis des landwirtschaftlichen Fachbeitrages und dem Vorhandensein von Alternativflächen begründet. In der Planentwurfsbegründung heißt es wörtlich (S. 25):</p>	Der Einwand gibt den Sachverhalt richtig wieder.
--	----------------------------	--	--



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

	Fortsetzung RAe Dombert	<p>„Auf den drei Standorten innerhalb des Plangebietes wäre das Vorhaben aufgrund der Amoniakimmissionen/ Stickstoffdepositionen bzw. aufgrund des Schutzanspruches des Baumparks und der Waldflächen in der näheren Umgebung zu den Potenzialflächen vermutlich nicht realisierbar.“</p> <p>Aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse bzw. aufgrund der vorhandenen Alternativen außerhalb des Bebauungsplangebietes verzichtet die Gemeinde auf die Berücksichtigung von Entwicklungsflächen innerhalb des Plangebietes.“</p> <p>Beide Erwägungen rechtfertigen die Ablehnung einer Entwicklungsfläche im Plangebiet indes nicht.</p> <p>aa) Zunächst kann die Ablehnung einer Erweiterungsfläche nicht damit begründet werden, dass ein entsprechendes Erweiterungsvorhaben auf den Eigentumsflächen innerhalb des Plangebietes immissionsschutzrechtlich unzulässig wäre: Die im landwirtschaftlichen Fachbeitrag von der Landwirtschaftskammer geäußerte und von der Gemeinde sodann übernommene Annahme, dass die Erweiterung wegen einer voraussichtlichen Überschreitung der Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg N/ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ nicht genehmigungsfähig sei, ist schlicht nicht richtig. Das Abschneidekriterium $5 \text{ kg N/ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ trifft lediglich eine Aussage darüber, bis wann davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen von vorn herein ausgeschlossen sind. Ob schädliche Umwelteinwirkungen bei Überschreitung des Wertes tatsächlich vorliegen, ergibt sich hieraus aber noch nicht, sondern stets erst aufgrund einer Einzelfallbetrachtung.</p>	<p>Die Gemeinde ist nicht wie nebenstehend beschrieben vorgegangen. Gerechtfertigt wird die Ablehnung nicht damit, dass das Vorhaben innerhalb des Plangebietes nicht möglich, sondern damit, dass sie außerhalb des Plangebietes auf verschiedenen Eigentumsflächen möglich wäre. Die Gemeinde ist bei allen betroffenen Landwirten nach folgendem Prüfschema vorgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stallbauten sollen vordringlich an der Hofstelle/am Betriebsstandort erfolgen, soweit eine immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages erkannt wurde.• Bestehen auf der Hofstelle/ am Betriebsstandort keine Entwicklungsmöglichkeiten, soll die Erweiterung auf Eigentumsflächen außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen werden, soweit für diese Eigentumsfläche eine immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages erkannt wurde. Weiterhin sind bei der Beurteilung des externen Standortes die Aspekte Lage zu den Hofstellen, Lage zu den Ortslagen, Raumordnung und Erschließung zu betrachten.
--	-------------------------	---	--



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Im Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 1. 8. 2012, Nds. MBl. 2012, 662; vgl. auch Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, S. 38) heißt es diesbezüglich:</p> <p><i>„Eine Sonderfallprüfung ist vorzunehmen, sofern die von der gesamten ausgehende Belastung - nicht nur von der beantragten Erweiterung - am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems 5 kg Stickstoff je Hektar und Jahr überschreitet (Abschneidekriterium).“</i></p> <p>Weiter heißt es:</p> <p><i>„Nummer 4.8 Abs. 7 TA Luft stellt in diesem Zusammenhang klar, dass das Vorliegen von Anhaltspunkten für erhebliche Nachteile durch Ammoniakemissionen oder Stickstoffdeposition zu einer Einzelfallprüfung führt, deren Ergebnis aber noch nicht bestimmt. Erst im Rahmen der Einzelfallprüfung ist zu klären, ob die möglichen Pflanzenschäden im jeweils konkreten Fall das Gemeinwohl beeinträchtigen oder zu unzumutbaren Vermögenseinbußen für die Waldbesitzer führen können. Da in der TA Luft die Inhalte und Bewertungsmaßstäbe der Einzelfallprüfung nicht konkretisiert sind, ist auf Sachverständigengutachten zurückzugreifen.“</i></p>	<ul style="list-style-type: none">• Soweit für die Entwicklungsabsicht (Stallbauten) weder eine Entwicklungsfläche an der Hofstelle/ am Betriebsstandort noch Eigentumsflächen außerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen, werden Entwicklungsflächen auf Eigentumsflächen innerhalb des Geltungsbereiches berücksichtigt, soweit die Erschließung möglich und im landwirtschaftlichen Fachbeitrag nach derzeitigen Erkenntnissen voraussichtlich eine Realisierung des Vorhabens aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist. Dabei werden die Entwicklungsflächen prioritär in Randlage des Plangebietes und in räumlicher Konzentration vorgesehen, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und das Landschaftsbild und die Ortslagen zu minimieren.



Nr.	Private Einwen-der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Es kann damit keinesfalls davon die Rede sein, dass - wie der landwirtschaftliche Fachbeitrag meint - Stickstoffdepositionen $> 5 \text{ kg N/ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ ohne weitere Prüfung als schädliche Umwelteinwirkungen zu betrachten sind. Es ist vielmehr stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Bei der Einzelfallprüfung schädlicher Umweltauswirkungen können zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 - 9 A 25/12 - juris) auch modellierte Critical Loads zugrunde gelegt werden, die sich aus einer konkret standortbezogenen Bestimmung der Belastungsgrenzen einer Vegetation ergeben und eine Abweichung von den in der TA Luft genannten Werten rechtfertigen können.</p> <p>Aus der wahrscheinlichen Überschreitung der $5 \text{ kg N/ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ lässt sich auch deshalb die Annahme schädlicher Umweltauswirkungen und eine daraus folgende zwingende Unzulässigkeit des Erweiterungsvorhabens nicht ableiten. Die Gemeinde gibt dies bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages im Übrigen sogar zu, wenn sie ausführt, dass das Vorhaben an den drei innerhalb des Plangebietes liegenden Standorten „vermutlich“ nicht realisierbar sei (S. 25 der Entwurfsbegründung).</p> <p>Im Übrigen hat die Landwirtschaftskammer weder geprüft, ob die von dem Vorhaben zu erwartenden Stickstoffdepositionen durch Einbau entsprechender Technik wie Abluftreinigungsanlagen etc. gesenkt werden könnte, noch wurde berücksichtigt, dass es meinem Mandanten anhand seiner Eigentumsflächen gegebenenfalls möglich wäre, das Vorhaben auch räumlich insoweit zu verschieben, dass der Abstand zu den vorhandene Waldflächen vergrößert würde.</p> <p>Im Übrigen könnte das Erweiterungsvorhaben gegebenenfalls auf verschiedene Betriebsstandorte aufgeteilt werden. Sollte eine Erweiterung um 6.000 Tierplätze an einem einzigen Standort immissionsschutzrechtlich nicht möglich sein, käme dort deshalb immer noch eine Erweiterung in einer geringeren Größenordnung in Betracht.</p>	<p>Durch die Samtgemeinde Thedinghausen wurde ein Prüfauftrag zu einer überschlüssigen Untersuchung an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vergeben. Angesichts der noch wenig konkreten Größenordnung, Stallgestaltung und Ablufführung ist es schwierig die Ausbreitung von Luftschadstoffen verlässlich darzustellen. Es wurden daher Annahmen getroffen, die sich an den Ableitbedingungen der TA Luft orientieren.</p> <p>Für Wald gilt zunächst einmal laut Erlass ein Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N/ha} \times \text{a}$. Solange eine genaue Größenordnung des zu untersuchenden Stalles nicht fest steht, ist es wenig zielführend einen weiteren Prüfungsschritt im Rahmen einer Einzelfallprüfung schädlicher Umweltwirkungen vorzunehmen. Bereits geringe Änderungen der Stallgröße oder Ableitbedingungen der Abluft können zu erheblich anderen Stickstoffeinträgen führen.</p> <p>Der in der Begründung verwendete Begriff „vermutlich“ drückt genau den o.g. Sachverhalt aus, dass nämlich eine vertiefende Sonderfallprüfung nicht zielführend war. Geeignete Flächen sind außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.</p> <p>Auch diese Überprüfung war aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich, da geeignete Flächen außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden sind. Zudem wurden keine konkreten Flurstücke für die Erweiterungsabsicht genannt.</p> <p>Auch diese Überprüfung war aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich, da geeignete Flächen außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden sind. Zudem wurden keine konkreten Flurstücke für die Erweiterungsabsicht genannt.</p>
--	-------------------------	--	--



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Der Rest der Erweiterung könnte dann auf anderen Betriebsflächen erfolgen. Entsprechende Planungsalternativen hätte die Gemeinde jedenfalls in Betracht ziehen und mit meinem Mandanten erörtern müssen, bevor sie Erweiterungsflächen allein mit dem Hinweis auf die zu erwartenden Stickstoffdepositionen versagen will.</p> <p>bb) Der schlichte Verweis der Gemeinde auf Alternativstandorte außerhalb des Planbereichs vermag die Ablehnung einer Erweiterungsfläche im Planbereich auch nicht zu begründen. Eine gerechte Abwägung lag dem nicht zugrunde. Es soll nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, dass die Gemeinde bei der Entscheidung, ob sie Erweiterungsflächen im Plangebiet zugesteht, auch berücksichtigen kann, ob Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes bestehen. Sie darf sich aber keinesfalls - und genau dies hat sie hier getan - auf die bloße Feststellung zurückziehen, dass Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Denn mit dem Verweis auf Alternativstandorte greift die Gemeinde erheblich in das Eigentumsrecht der Betroffenen ein, welches auch die Wahl des Standortes für ein geplantes Vorhaben umfasst.</p> <p>Der Eingriff wirkt bei meinem Mandanten umso schwerer, wenn man bedenkt, dass 50 % seiner Eigentumsflächen im Planbereich liegen und damit von der Entscheidung betroffen sind. Will die Gemeinde meinen Mandanten dennoch vollumfänglich auf Alternativstandorte verweisen, setzt dies jedenfalls voraus, dass sie zuvor alle abwägungserheblichen Umstände und Interessen, die gegen oder für ein Erweiterungsfläche innerhalb bzw. einen Alternativstandort außerhalb des Planbereichs sprechen, berücksichtigt und bewertet hat. Dies hat sie hier - abgesehen von den (fehlerhaft) berücksichtigten immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten - nicht getan. Im Einzelnen:</p>	<p>Die Gemeinde teilt die nebenstehende Ansicht nicht. Der Verweis auf Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes ist auch nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg rechtmäßig (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.12.2009 1 KN 355/07, s. Rdnr 52).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

Fortsetzung RAe Dombert		<p>Zunächst hat die Gemeinde es abwägungsfehlerhaft unberücksichtigt gelassen, dass mit dem Verweis auf Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes ein Heranrücken der Betriebe an die Wohnbebauung einhergeht. Sie hat sich insoweit darauf beschränkt, zu prüfen, ob das Erweiterungsvorhaben im Außenbereich immissionsschutzrechtlich noch zulässig, die Wohnbebauung also nicht unzumutbar beeinträchtigt wäre und dies bejaht. Damit ist sie ihrer Pflicht zur gerechten Abwägung nicht ausreichend nachgekommen.</p> <p>Sie hätte die sowohl durch die Landwirte als auch die Wohnbevölkerung vorgebrachten Erwägungen berücksichtigen müssen, dass auch wenn die Grenze zur unzumutbarer Immissionsbelastung durch die Verwirklichung der bisher geplanten Erweiterungsvorhaben nicht erreicht wird, die Immissionsbelastung im nicht beplanten Bereich durch den Erlass des Bebauungsplan Nr. 48 wachsen wird und damit dass gemeindliche Konfliktpotential bezüglich der Bodennutzung steigt. Dass dies der Fall sein wird, drängt sich geradezu auf, wenn zukünftig Tierhaltung nur noch im unbeplanten Bereich möglich sein soll, dieser Bereich aber gleichzeitig immer kleiner wird. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat im Hinblick auf die Berücksichtigung solcher Entwicklungen ausgeführt (Urteil vom 10.02.2015-1 KN 119/13-juris, Rn. 31):</p> <p><i>„Durch den Plan werden die Landwirte gezwungen, wenn überhaupt, dann nur in unmittelbarer Nähe des Antragstellers zu expandieren. Jedenfalls faktisch stellt das einen Nachteil für diesen dar. Er bleibt zwar [...] vor unzumutbaren Immissionen verschont. Die Wahrscheinlichkeit, Immissionen zwischen der Schwelle der Abwägungserheblichkeit und der Schwelle der Unzumutbarkeit ausgesetzt zu werden, steigt aber.“</i></p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Aus Sicht der Gemeinde ist es ausreichend zu überprüfen, ob durch das Stallbauvorhaben unzulässige Immissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft zu befürchten sind. Dies war nicht der Fall. Ein näheres Heranrücken an eine bestehende Wohnbebauung ist aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen keine Begründung für eine Ablehnung eines Bauvorhabens. Dies ist auch bei einer Überprüfung der Zulässigkeit nach § 35 BauGB kein Kriterium.</p> <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Im Bebauungsplan Nr. 48 werden insgesamt acht Flächen von den von Bebauung freizuhaltenen Flächen ausgespart (davon sieben für Stallbauten) und zur 1. Entwurfsfassung weitere Ausnahmen von den Festsetzungen (Freihaltezielen) für die betroffenen Landwirte berücksichtigt (zum erneuten Entwurf wurden vier Ausnahmen getroffen). Insofern kann nicht die Rede davon sein, dass Tierhaltung künftig nur noch im ungeplanten Bereich möglich sein soll. Im Übrigen ist der ungeplante Bereich von der Flächengröße so umfangreich, dass nicht von einer Konzentration zukünftiger Stallbauvorhaben auszugehen ist.</p> <p>Wie vom Einwender selber mehrfach ausgeführt, ist der Privilegierung des § 35 BauGB - durch den Gesetzgeber gewollt - ein besonderes Gewicht beizumessen. Durch die steigende Anzahl von Tierhaltungsanlagen steigt damit auch die Immissionsbelastung im nicht beplanten Bereich. Aus kommunaler Sicht besteht aber nur in Bereichen mit besonderen Qualitäten, wie sie für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 erkannt wurde, die Möglichkeit über Bebauungspläne steuernd einzugreifen. Ansonsten ist der Bundesgesetzgeber gefragt.</p>
----------------------------	--	---	--



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p><i>Eine solche faktische Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung störender Betriebe ist jedenfalls dann abwägungserheblich, wenn sie - wie hier - (a) durch Ausschluss nicht nur einzelner, sondern sämtlicher Alternativstandorte und (b) zielgerichtet herbeigeführt wird."</i></p> <p>Auch wenn unzumutbare Immissionen durch die Planung der Gemeinde nicht hervorgerufen werden, hätte sie daher jedenfalls die durch ihren Verweis auf Alternativstandorte entstehenden unter der Schwelle der Unzumutbarkeit bleibenden Immissionskonflikte in die Abwägung einbeziehen müssen. Dies hat sie hier nicht getan.</p> <p>Zudem hat die Gemeinde sich nicht damit auseinandergesetzt, dass mein Mandant mit guten Gründen eine Erweiterungsfläche im Plangebiet präferiert. Es trifft insofern zunächst nicht zu, dass - wie es der landwirtschaftliche Fachbeitrag nahelegt - mein Mandant keine Angaben hinsichtlich eines Wunschstandortes außerhalb oder innerhalb des Plangebietes getätigt hätte. Er hat vielmehr deutlich darauf hingewiesen, dass er eine Erweiterungsfläche im Plangebiet wünscht. Im Übrigen hätte seine Äußerung im bisherigen Planverfahren auch sonst keinen Sinn gemacht. Denn außerhalb des Plangebietes richtet sich die Zulässigkeit eines Erweiterungsvorhabens auch nach Planbeschluss allein nach § 35 BauGB. Mein Mandant hat auch gute Gründe, warum er eine Erweiterungsfläche im Plangebiet anstrebt.</p> <p>So kann es beispielsweise aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich sein, Ställe in einer gewissen Entfernung zu errichten und damit die Tiere im Fall meines Mandanten unterschiedlichen Betriebsstandorten innerhalb und außerhalb des Plangebietes zuzuordnen. Insbesondere im Hinblick auf in der Schweinehaltung geltende Quarantänenvorschriften ist es nicht unwahrscheinlich, dass mein Mandant zukünftig auf einen Baubereich innerhalb des Plangebietes angewiesen sein wird.</p>	<p>Immissionen unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit bzw. im Rahmen des gesetzlich zulässigen, sind aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen hinzunehmen.</p> <p>Es wurden keine konkreten Flurstücke für ein Erweiterungsvorhaben genannt. Insofern hat die Gemeinde die in Frage kommenden Eigentumsgrundstücke überprüft.</p> <p>Die nebenstehende Absicht ist weder hinsichtlich ihrer zeitlichen Dimension noch hinsichtlich einer Größenvorstellung hinreichend konkret als dass sie im Bebauungsplan zu berücksichtigen wären. Zudem verbleiben außerhalb des Plangebietes zumindest zwei Flurstücke (sofern es zutrifft, dass das ursprünglich in Erwägung gezogene dritte Flurstück nicht mehr erworben kann, s.u.), die für Stallbauten zur Verfügung stehen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass mein Mandant die zugekauften Jungsauen, die nach den gesetzlichen Vorschriften zunächst zur Untersuchung in Quarantäne zu halten sind, bevor sie dem Tierbestand zugeführt werden, derzeit in einem Pachtstall in der Nachbargemeinde unterbringt.</p> <p>Endet dieses Pachtverhältnis, ist mein Mandant auf einen neuen Quarantänestall auf dem eigenen Betriebsgelände, aber abseits der übrigen Ställe angewiesen. Hinsichtlich der außerhalb des Plangebietes liegenden Alternativstandorte hat sich zudem bezüglich des als Alternative 1 geprüften Standortes die Erwerbsoption meines Mandanten zerschlagen, so dass dieser bereits nicht mehr in Betracht kommt. Auf den beiden verbleibenden Flächen außerhalb des Planbereichs (Alternative 2 und 3) wird mein Mandant sein Erweiterungsvorhaben jedenfalls nicht in dem geplanten Umfang realisieren können.</p> <p>Denn aufgrund ihrer Nähe zueinander, ist eine Aufteilung des Erweiterungsvorhabens auf beide Standorte immissionsschutzrechtlich ausgeschlossen. Mein Mandant kann die Erweiterung daher allenfalls auf einer dieser Flächen verwirklichen, wird dann aber die geplanten Tierplatzzahlen erheblich reduzieren müssen. Angesichts der weitreichenden Bestrebungen der Gemeinde, Tierhaltungsanlagen im Außenbereich einzudämmen, ist auch völlig unklar, ob die Flächen außerhalb des Plangebietes als Außenbereichslagen weiterhin zur Verfügung stehen und nicht in naher Zukunft ebenfalls überplant werden.</p>	<p>Bereits in der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass von den drei Grundstücken außerhalb, einer nur durch Tausch oder Erwerb verfügbar ist. Auch wenn sich diese dritte Option zwischenzeitlich zerschlagen haben sollte, verbleiben zwei Flurstücke, auf denen nach den Ergebnissen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages ein Stallbauvorhaben mit 1.980 Plätzen (ohne Filtertechnik) machbar wäre. Größere Anlagen könnten nur mit Abluftreinigungsanlagen (Filter) betrieben werden (eine Anlage mit knapp 2.000 Mastschweinen verursacht ungefiltert in etwa die Emissionen von 6.000 Mastschweinen mit Filtertechnik - Berechnungsgrundlage war daher eine Stallgröße von 1.980 Tierplätzen). Damit wären aber die zwei verbleibenden Alternativstandorte außerhalb des Plangebietes auch mit einem höheren Tierbestand, jeweils mit Filter, nutzbar; im Rahmen der Abwägung zwischen den gewichtigen Freihaltezielen der Gemeinde im Plangebiet und den berechtigten Erweiterungsinteressen ist es für den Einwender zumutbar, nicht den für ihn günstigeren Weg der Verteilung der geplanten Tierzahl auf drei ungefilterte Ställe wählen zu können, sondern seine Vorhaben nur mit Filter verwirklichen zu können, ggf. auch nur auf einem Standort. Der Einsatz von Filtern wird im Einwenderschreiben auch bereits als Möglichkeit angesprochen. Die Entwicklung des Betriebes bleibt in jedem Fall möglich.</p> <p>Eine Aufteilung auf beide Standorte wurde bei den Berechnungen nicht in Ansatz gebracht. Die Berechnung wurde für die Flurstücke jeweils eigenständig durchgeführt. Die Berechnungen ergaben kein Erfordernis für eine erhebliche Reduzierung der geplanten Tierplatzzahlen.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen hat für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 eine besondere Qualität erkannt, die sich von den übrigen Teilen des Plangebietes deutlich unterscheidet. Die besonderen Qualitäten und die daraus ableiteten Ziele wurden zuvor deutlich herausgearbeitet. Da sich das Plangebiet von den übrigen Teilen des Gemeindegebietes deutlich unterscheidet, besteht nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde kein Erfordernis für die Aufstellung weiterer Bebauungspläne mit der Zielrichtung, die Landschaft von Stallbauvorhaben weitgehend freizuhalten.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAe Dombert	<p>Insofern läuft dann der Verweis auf außerhalb des Plangebietes liegende Alternativflächen ins Leere. Bereits deshalb hat unser Mandant ein berechtigtes Interesse, für sein Erweiterungsvorhaben im Plangebiet „rechtssicher“ eine Erweiterungsfläche zur Verfügung zu haben. Demgegenüber hat die Gemeinde abwägungsfehlerfreie Argumente, die gegen eine Erweiterungsfläche im Plangebiet sprechen weder vorgebracht noch sind solche ersichtlich.</p> <p>(4) Schließlich ist auch die „Grenzziehung“ des Bebauungsplans abwägungsfehlerhaft, nämlich willkürlich erfolgt. Der Planbereich und damit auch die „von Bebauung frei zu haltende Fläche“ beginnt im Bereich des Betriebsgeländes meines Mandanten unmittelbar an der Gebäudegrenze des dort befindlichen Hauses. Bei allen anderen im Planbereich befindlichen Betrieben ist dagegen - soweit ersichtlich - um den Gebäudebestand eine großzügigere Grenzziehung erfolgt. Gründe, die diesen „Zuschnitt“ erfordern und die damit einhergehende Ungleichbehandlung meines Mandanten gegenüber den übrigen Planbetroffenen rechtfertigen könnten, sind nicht zu erkennen und von der Gemeinde auch nicht angeführt worden.</p> <p>Nach alledem ist die Planung mangels Erforderlichkeit unzulässig. Jedenfalls ist sie zu ändern und den abwägungsrelevanten Belangen meines Mandanten durch Ausweisung einer Erweiterungsfläche für seinen Betrieb hinreichend Raum zu geben.</p> <p>Anlage: Vollmachtsurkunde</p>	<p>Die Einschätzung wird aus den o.g. Gründen nicht geteilt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Einfache Bebauungsplan Nr. 48 auch für die vorgesehenen Entwicklungsflächen für Stallbauten keine Baurechte schafft. Das Argument der Gemeinde, für den Einwander keine Fläche im Plangebiet vorzusehen, sind die Alternativflächen außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Der bebaute Bereich auf dem Flurstück Nr. 55/6 ist sehr großzügig von den Freihaltebereichen ausgespart worden. Für jedes bestehende Gebäude ergeben sich Erweiterungsmöglichkeiten mindestens zu zwei Seiten. Lediglich eine weitere bauliche Ausnutzung in Richtung nördlich angrenzender freier Landschaft ist nicht gewünscht. Dies wurde auch bei anderen Grundstücken weitgehend vorgesehen. Gerade für das Flurstück Nr. 55/6 wurden in östliche Richtung sehr großzügige Erweiterungsmöglichkeiten auch für zusätzliche Gebäudekörper berücksichtigt.</p> <p>Der Einwand zum mangelnden Erfordernis kann aus den vorstehenden Gründen nicht nachvollzogen werden. Der Anregung zur Berücksichtigung von Entwicklungsflächen im Plangebiet wird mit Verweis auf die Alternativflächen außerhalb des Plangebietes nicht nachgekommen.</p>



Gemeinde Thedinghausen: Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“

Abwägung der Anregungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (2) BauGB

Im Rahmen der erneuten Entwurfsauslegung waren Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten zulässig. Die eingegangenen und nachstehend wiedergegebenen Stellungnahmen bezogen sich jedoch zum großen Teil auf andere, nicht zur erneuten Auslegung geänderte Inhalte des Bebauungsplans. Sie werden dennoch wiedergegeben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Verden Bauen, Planung und Straßen 27281 Verden (Aller) 19.08.2015 (§ 4a (3) BauGB)	<p>Zu der Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>1. <u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt es sich bei diesem einfachen Bebauungsplan um die Summe von nachrichtlichen Übernahmen u. a. aus der Flurbereinigung Morsum, dem Ausgleichskonzept Eyterniederung und der gemeindlichen Heckenschutzsatzung (LB-VER 11) ohne jeglichen Entwicklungsansatz. Im Ziel zu diesem einfachen Bebauungsplan wird zwar von Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (S. 5 der Begründung) gesprochen, es fehlen aber „aktive“ Festsetzungen um diese zu erreichen oder umsetzen zu können. Dahingegen nimmt die Zahl der Ausnahmen für landwirtschaftliche Bauvorhaben stetig zu.</p> <p>Die Beibehaltung der Fläche für Aufschüttungen am Rand der Entwicklungsfläche 7.1 führt dazu, dass dort eine Doppelhecke auf verschiedenen Höhen entsteht. Zweireihige Hecken sind für diesen Landschaftsraum untypisch und stehen im Widerspruch zur Heckenschutzsatzung (LB-VER 11) der Gemeinde.</p>	<p>In der Begründung wird auf das von der Gemeinde am 24.11.2011 als Abwägungsgrundlage gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossene Konzept zur Landschaftsentwicklung an der Eyter, zwischen Weserdeich und Beppener verwiesen. Im Rahmen des Konzeptes wurden die konkreten Maßnahmen der nebenstehend genannten Flurbereinigung und des Ausgleichskonzeptes Eyterniederung übernommen. Darüber hinaus benennt das Landschaftsentwicklungskonzept konkrete geeignete Maßnahmen für die im Plangebiet differenzierten Entwicklungsräume. Dabei werden die vorgeschlagenen Maßnahmen i.d.R. nicht parzellenscharf verortet, sondern die Maßnahmen sind allgemein für den Entwicklungsraum geeignet und können, je nach der Verfügbarkeit geeigneter Flächen, umgesetzt werden. Diese Entwicklungsmaßnahmen und die daran gebundenen Entwicklungsziele finden ihren Niederschlag in den Bebauungsplan u.a. dadurch, dass anhand der Gehölz- und Heckenfestsetzungen deutlich wird, in welchen Teilen des Plangebietes sich die Landschaft eher kleinstrukturiert entwickeln soll und wo durch Freihaltung von Hecken die landschaftliche Weitläufigkeit mit weiten Sichtbeziehungen gesichert und entwickelt werden soll. Insofern setzt der vorliegende Bebauungsplan als ein Schwerpunktthema die Entwicklungsziele von Natur und Landschaft um.</p> <p>Auf dem angesprochenen Streifen ist ein begrünter Wall in einer Höhe von 2 m anzulegen. Die Fläche weist eine Breite von 10 m auf. Sie ist damit ausreichend dimensioniert, um neben der bestehenden Anpflanzung einen Wall anzulegen. Der Wall mindert die Einsehbarkeit auf die Entwicklungsfläche. Damit wird eine optische Trennung zwischen der Ortslage Werder und dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielt. Eine Doppelhecke wird nicht angelegt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Die Aussagen zum Punkt „Nationale Schutzgebiete“ (S. 82) ist um die Heckenschutzsatzung (LB-VER 11) zu ergänzen.</p> <p>Der Landschaftspark (hier ist wohl der Baumpark gemeint) ist kein Schutzgebiet im Sinne des BNatSchG.</p> <p>Die Aussagen/Festsetzungen zum Wald sind immer noch fehlerhaft. Das Planzeichen Wald kann für die Fläche „Umbau des Pappelforstes“ Verwendung finden, bei der Erweiterungsfläche Baumpark entspricht dieses Planzeichen nicht den Ausführungen in der Begründung auf S. 91. Die zeichnerische Festsetzung als Wald löst rechtliche Konsequenzen aus, d. h. das Waldrecht wäre sinngemäß von der Gemeinde anzuwenden.</p> <p>Auf der Ausnahmefläche D hat vor einigen Jahren die Wiesenweihe erfolgreich gebrütet. Die für das landwirtschaftliche Bauvorhaben erforderliche Ausgleichsmaßnahme ist - auch in Anwendung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen - so zu regeln, dass am westlichen Rand der Fläche ein ausreichend breiter Streifen zum Röhricht entwickelt werden kann, um der Wiesenweihe einen ungestörten Lebensraum zu bieten.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 3 zu MA 1 trifft <u>zeitlich befristete</u> Regelungen zu festgelegten Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage von städtebaulichen Verträgen. Hierbei handelt es sich mindestens um zwei unterschiedliche Verträge. Diese sowie deren Zielsetzung sind zumindest in der Begründung zu nennen.</p> <p>Die Zielsetzung für die Fläche am westlichen Ortsrand von Beppen ist eine Obstwiese. Hier sollte aus Gründen des Naturschutzes die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB <u>auf Dauer</u> erhalten bleiben. Diese Obstwiese erreicht mit zunehmendem Alter eine hohe Wertigkeit auch für den Artenschutz. Vogelarten wie der Steinkauz benötigen derartige Strukturen zum Überleben.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird ergänzend auf den Geschützten Landschaftsbestandteil „Heckenbestand der Gemeinde Thedinghausen“ (GLB VER 11) verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt: Landschaftspark wird zu Baumpark korrigiert.</p> <p>Die Bedenken werden von der Gemeinde nicht geteilt. Der Baumpark ist nicht als Waldfläche festgesetzt, sondern als Grünfläche und überlagernd als Maßnahmenfläche gemäß § 9 (1) 20 BauGB mit der Zweckbestimmung „Wald“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Bauantragsebene wird zum Artenschutz die Umsetzung eines entsprechenden Röhrichtsaumes sichergestellt.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen MA 1 sind als Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Beppener Bruch abschließend vertraglich abgesichert und realisiert und werden selbstverständlich von der Gemeinde auch nicht in Frage gestellt. Die Übernahme der inhaltlichen Details der Verträge in der Begründung wird von Seiten der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten. In der Begründung ist ein Hinweis auf die Existenz dieser Verträge bereits enthalten.</p> <p>Auch die bereits angelegte Obstbaumwiese am westlichen Ortsrand von Beppen ist über die o.g. Verträge abgesichert und im Bebauungsplan als Maßnahmenfläche festgesetzt. Auch die Befristung der Kompensation ist in den bestehenden Verträgen bereits enthalten und wird mit der im Bebauungsplan getroffenen zeitlich befristeten Regelung entsprechend dokumentiert. Mit Ablauf der Frist endet auch die Kompensationsleistung. Die Gemeinde möchte für die Flächennutzung nach Ablauf der Frist den Eigentümern über den Bebauungsplan keine weiteren Vorgaben machen und setzt nach Ablauf der Frist die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft fest.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Auch im nordwestlichen Geltungsbereich bestehen städtebauliche Verträge zur Anlegung und Erhaltung von Weißdornhecken sowie Ruderalflächen für die Wachtel. Diese Flächen sind auch entsprechend festzusetzen. Die dauerhafte Erhaltung der Hecke ist über die o. g. Heckenschutzsatzung geregelt; eine Befristung würde „leer laufen“. Die Intention der MA 1 Fläche im südlichen Geltungsbereich ist hier nicht bekannt.</p> <p>2. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich zu der Planung weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Um die vertraglich abgesicherte Zielsetzung „Obstbaumwiese“ auch im Bebauungsplan nachzuvollziehen, wird für diese Fläche als MA1b in den textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt: Die Obstbaumwiese innerhalb der Maßnahmenflächen MA1b ist gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>Die genannten Maßnahmen liegen nur zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches. Der Anregung zur Festsetzung der Hecken und der Ruderalflächen im Bebauungsplan als MA1 Maßnahmen wird nicht nachgekommen. Die von diesen Maßnahmen betroffenen Flächen sind im Bebauungsplan als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind sowohl Hecken als auch Brachflächen zulässig. Es handelt sich um eine Spezifizierung. Der Umweltbericht wird um die nebenstehenden Aussagen redaktionell ergänzt. Die bestehenden Hecken sind zudem über die Heckenschutzsatzung langfristig ausreichend geschützt, so dass keine ergänzende Festsetzung erforderlich ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsb. Verden Bgm.-Münchmeyer-Str. 10 27283 Verden 21.08.2015	<p>Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen. In der Ergänzung wurde mitaufgenommen, dass eine weitere Ausnahme von den Freihaltezielen getroffen wurde. Für einen landwirtschaftlichen Betrieb wird eine Fläche für eine Mistlagerplatte und einen Güllebehälter festgesetzt.</p> <p>Auf meine Stellungnahme vom 11.03.14 und 15.06.2015 die ich im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug.</p> <p>Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungssynopse zu den vorangegangenen Beteiligungsschritten wird verwiesen.</p>
3	EWE NETZ GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst Fischstraße 35 27749 Delmenhorst 30.07.2015	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 48 „Eyterniederung - Bepener Bruch“, Gemeinde Thedinghausen.</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen.</p> <p>Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitungen ist Folge zu leisten. Die eigentliche Verantwortlichkeit Ihrer Bediensteten und Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>Fragen zu diesem Schreiben beantwortet Ihnen unsere Bezirksmeisterei Verden unter der Telefonnummer 04231 9098-420.</p> <p>Übrigens: Anfragen auf digitalem Wege erleichtern uns die Arbeit. Wir freuen uns künftig elektronische Anfragen von Ihnen an unser Postfach bauinfoNCD@ewe-netz.de zu erhalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene. In die Begründung wird ein Hinweis auf die Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH aufgenommen.
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 04.08.2015	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.03.2014, die nach wie vor gültig ist und die ich Ihnen als Kopie beilege. (Anlage)	Die Stellungnahme vom 10.03.2015 wird nachstehend kursiv wiedergegeben. Die Abwägung wird beibehalten. Die Planergänzungen und die Ergänzungen der Begründung wurden bereits zur Entwurfsfassung eingearbeitet.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 10.03.2015</p>	<p><i>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Im Planbereich befindet sich eine verfüllte Erdölbohrung so wie eine rekultivierte Schlammgrube der RWE DEA AG, Schachtstraße 76, 29323 Wietze.</i></p> <p><i>Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten.</i></p> <p><i>Des Weiteren muss die ehemalige Bohrung mindestens aus einer Himmelsrichtung für ein größeres Fahrzeug erreichbar sein.</i></p> <p><i>Rekultivierte Schlammgruben dürfen nicht befahren und auf ihnen dürfen keine Grabungen oder ähnliches durchgeführt werden. Das setzen von Sträuchern ist ebenfalls unzulässig. Arbeiten in der Nähe der Grube sind nur unter Rücksprache mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover und der RWE DEA AG statthaft.</i></p> <p><i>Koordinaten der Bohrung: R: 350 27 68 H: 586 99 88</i></p> <p><i>Koordinaten der Schlammgrube: R: 350 27 65 H: 586 99 78</i></p> <p><i>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Westlich Werder befindet sich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung (3020 KS/5, s. Anlage). In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Planungen erfolgen, die einen Rohstoffabbau erschweren oder verhindern. Aufgrund der hohen Rohstoffqualität dieser Lagerstätte hat die Fläche eine besondere Bedeutung für die langfristige Rohstoffsicherung im Landkreis Verden.</i></p> <p><i>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</i></p>	<p><i>Die Erdölbohrung und die Schlammgrube wurden zur Entwurfsfassung nachrichtlich in den Planteil übernommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen aufgenommen.</i></p> <p><i>Die Bohrung wird im Bebauungsplan einschließlich eines Radius von 5 m wurde zur Entwurfsfassung nachrichtlich übernommen. Die Erreichbarkeit der Bohrung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht tangiert.</i></p> <p><i>Der Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen aufgenommen.</i></p> <p><i>Es handelt sich dabei um eine reine Fachkarte des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, die weder Eingang in das RROP 1997 des Landkreises Verden noch in den Änderungsentwurf 2013 gefunden hat. Von dem Rohstoffsicherungsgebiet ist der nördliche Teil des Plangebietes betroffen. Die Gemeinde Thedinghausen gewichtet die ihrer Planung zugrunde gelegten Ziele, die insbesondere in einem Erhalt und einer Förderung der Landschaft, der Förderung der Erholungseignung und der Freihaltung der wertvollen Eyterniederung und des Bepener Bruchs zu sehen sind, höher als die Belange der Rohstoffsicherung, zumal der Rohstoffabbau diese Ziele weiträumig konterkarieren würde.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Avacon AG Standort Betrieb Syke Am Winklerfelde 1 28857 Syke 06.08.2015	<p>Als Anlage erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme zu Ihrer Anfrage 188691 vom 27.07.2015. Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Risiken bzgl. Vollständigkeit und Genauigkeit der Übermittlung, die mit dem Versand per e-Mail verbunden sind, beim Empfänger liegen.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Wir sind ab dem 28.10.2013 mit der Planauskunft über das Internet zu erreichen. Unter folgenden Adressen sind wir zu erreichen:</p> <p>a) Link Internetseite Avacon AG http://www.avacon.de</p> <p>b) Portal direkt http://www.planauskunftsportal.de/</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und können Ihnen mitteilen, dass Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon AG im Plangebiet vorhanden sind.</p> <p>Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen.</p> <p>Bei Planungen von Tiefbauarbeiten (z.B. Verkehrswegen und Gewässern - auch Auflösungen, Anpflanzungen, Gebäude und Bauwerke) bitten wir Sie uns rechtzeitig zu beteiligen, damit wir evtl. notwendige Änderungen an unseren Versorgungsanlagen planen und ausführen können.</p> <p>Auskünfte über die Lage unserer Versorgungsanlagen erteilt Ihnen das http://www.planauskunftsportal.de/</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene
6	Mittelweserverband Hermannstr. 15 28857 Syke 21.08.2015	<p>In der uns vorliegenden Sache: B-Plan Nr. 48 Eyterniederung Beppener Bruch, Aktenzeichen: Mei/Ot mit Schreiben vom 27.07.2015, beteiligen Sie uns erneut am laufenden Verfahren. Seitens des MWV als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange ergeben keine neuen Erkenntnisse bzw. werden keine weiteren Bedenken vorgetragen. Unsere Stellungnahme vom 10.06.2015 ist weiter zu berücksichtigen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei der Nennung Kap. 3.4 (S. 18) und den Maßnahmen Kap. 41 (S. 20) Umsetzung der Maßnahmen Eyter, Maschgraben und Oetzer Seegraben gemäß Genehmigungsplanung Modellprojekt Eyterniederung noch der Maschgraben genannt wird. Die Gesamtmaßnahme ist von Seiten des MWV abgeschlossen.</p>	Die Stellungnahme vom 10.06.2015 wird nachstehend kursiv wiedergegeben.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Mittelweserverband	Aufgrund der mangelnden Flächenverfügbarkeit im durchgeführten Flurbereinigungsverfahren war und wird eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen am Maschgraben auch zukünftig nicht möglich sein. Dies bitte ich gegebenenfalls zu berücksichtigen! Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
	<i>Mittelweserverband Hermannstr. 15 28857 Syke 10.06.2015</i>	<i>Der Mittelweserverband als Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband ist schon seit vielen Jahren bemüht seine Verbandsgewässer und die Gewässer seiner Unterverbände unter ökologischen Gesichtspunkten zu unterhalten und dort, wo es hydraulisch möglich ist zu entwickeln. Hierbei handelt der Verband im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und im Rahmen der EG-WRRL. Diverse Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen wie z.B. die großräumige Eyternaturierung zusammen mit der Gemeinde Thedinghausen konnten bereits realisiert werden. Bei der Aufstellung des B-Plans wäre es für den Mittelweserverband von großer Bedeutung diese Fließgewässerentwicklung auch im Plangebiet „Eyterniederung - Beppener Bruch“ fortzuführen. Viele der Entwicklungsziele im Konzept zur Landschaftsentwicklung decken sich mit den selbstgesteckten Zielen des Mittelweserverbandes und der EG-WRRL. Es sollte jedoch auch im B-Plan festgestellt werden, dass aus dem B-Plan heraus keine Verpflichtung für den Mittelweserverband abgeleitet werden kann bzw. der Mittelweserverband seine geplante Maßnahmen nach eigenem Ermessen umsetzen kann, auch wenn sie sich nicht in Gänze mit den Entwicklungszielen des B-Plans decken. Hier muss der Mittelweserverband, auch im Hinblick auf die entsprechende Förderkulisse (Landesmittel, EU-Mittel sowie der beteiligten Fachbehörden (z.B. NLWKN) eigenverantwortlich agieren können.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet in den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 getroffenen Pflanzmaßnahmen sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 erst umzusetzen, wenn die Gemeinde Thedinghausen Eigentümerin der Fläche ist. Bis zum Zeitpunkt des freiwilligen Eigentumswechsels kann die bisher tatsächlich ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden. Darüber hinaus kann der Mittelweserverband eigene Maßnahmen umsetzen, soweit sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen. Die Entwicklungsziele des Bebauungsplanes sind dabei zu beachten.</i>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Mittelweserverband	<i>Sollten im Zuge der Umsetzung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden, und hier insbesondere Anpflanzungen können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.</i>	<i>Die Anregung wird berücksichtigt (s.o.).</i>
7	Wesernetz Bremen GmbH Am Gaswerkgraben 2 28197 Bremen 22.06.2015	In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 27. Juli 2015 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens wesernetz Bremen GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Unsere Stellungnahme vom 22. Juni 2015 hat auch weiterhin vollumfänglich Gültigkeit. Der Vollständigkeit halber haben wir diese noch einmal beigefügt. Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Anlage: Stellungnahme vom 22. Juni 2015	Die Stellungnahme vom 22.06.2015 wird nachstehend kursiv wiedergegeben. Die Ergänzungen der Begründung wurden bereits zur Entwurfsfassung eingearbeitet.
	Wesernetz Bremen GmbH Am Gaswerkgraben 2 28197 Bremen 22.06.2015	<i>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 19. Mai 2015 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens Wesernetz Bremen GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</i> <i>Im Planbereich befinden sich Leitungssysteme der Sparte Gas. Die Betriebsbelange werden aber unseres Erachtens nach nicht beeinflusst.</i> <i>Vor Beginn der Maßnahmen hat der bauausführende Auftragnehmer aktuelle Planunterlagen aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen aller Gewerke bei der Netzauskunft der Wesernetz Bremen GmbH einzuholen und vor Ort vorzuhalten. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.</i> <i>Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Begründung wird um den nebenstehenden Hinweis ergänzt.</i> <i>Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene.</i>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Wintershall Holding GmbH 49403 Barnstorf	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen Hinweis auf das Erlaubnisfeld ergänzt.

**Keine Anregungen und Bedenken hatten
nach § 4a (3) BauGB, Stand August 2015**

1. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom 13.08.2015
2. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle, Schreiben vom 05.08.2015
3. Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, Schreiben vom 29.07.2015
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, Schreiben vom 05.08.2015
5. Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Schreiben vom 11.08.2015
6. DEA AG, Schreiben vom 04.08.2015 (Email)
7. Gascade Gastransport GmbH, Schreiben vom 06.08.2015
8. Landkreis Nienburg, Schreiben vom 18.08.2015



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	RAin Billinger 31.07.2015	<p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Eyterniederung - Bepener Bruch"</p> <p>Einwendungen Martin Loerke, An der Heide 34, 27327 Schwarme</p> <p>In v.g. Angelegenheit bedanken wir uns für die Übermittlung der Planunterlagen.</p> <p>1. Wir haben die aktuelle Fassung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.4 8 geprüft.</p> <p>Aus unserer Sicht besteht bei der Bestimmung zur Höhenbegrenzung (Festsetzung unter Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen, Fläche) Nachbesserungsbedarf.</p> <p>Die Festsetzung, wonach Anlagenbestandteile, die aufgrund immissionsschutzrechtlicher Auflagen erforderlich werden, ausnahmsweise von der Höhenbegrenzung ausgenommen werden können, ist nicht ausreichend.</p> <p>Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur dann Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Mit der oben genannten Festsetzung wird aber keine Ausnahme vorgesehen, sondern lediglich auf die Möglichkeit einer solchen hingewiesen.</p>	<p>Die nebenstehenden Bedenken werden von der Gemeinde nicht geteilt, Nachbesserungsbedarf wird nicht gesehen. Der Gemeinde hat bewußt – wie nebenstehend richtig umschrieben – nur die <u>Möglichkeit</u> einer Ausnahme zugelassen, nicht aber eine <u>generelle Ausnahme</u> von der Höhenbeschränkung für Anlagenbestandteile, die aufgrund immissionsschutzrechtlicher Auflagen erforderlich werden.</p> <p>Die Erteilung einer Ausnahme steht nach § 31 Abs. 1 BauGB im Ermessen der Genehmigungsbehörde, wobei aber das Ermessen dem Zweck der Ermächtigung entsprechend auszuüben ist. Der Zweck der Ermächtigung ist im vorliegenden Fall auf der Fläche „D“ die Errichtung einer Mistlagerplatte und eines Güllebehälters zu ermöglichen und zwar auch dann, wenn durch geänderte immissionsschutzrechtliche Auflagen z.B. die Errichtung einer Abluftanlage über 4,0 m erforderlich werden sollte. Dies müsste von der Genehmigungsbehörde im Falle eines Bauantrages entsprechend berücksichtigt werden. In der Begründung ist bereits umschrieben, dass die Mistlagerplatte und der Güllebehälter für den bestehenden gewerblichen Tierhaltungsbetrieb erforderlich ist und den Betriebsabläufen des bestehenden gewerblichen Tierhaltungsbetriebes dienlich ist. Die Begründung wird um die vorherigen Ausführungen zum § 31 Abs. 1 BauGB redaktionell ergänzt.</p> <p>In der Fachliteratur wird ausgeführt, dass das Ermessen vor allem für den Umfang der Ausnahme von Bedeutung ist¹. Ist eine negative Entwicklung nicht zu befürchten und liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme vor, gibt es vor allem keine städtebaulichen Gründe, die der Zulassung eines Vorhabens im Wege einer Ausnahme widersprechen könnten, bleibt für eine ablehnende Ermessensentscheidung kein Raum, d.h. das Ermessen ist zu Gunsten des Bauherrn auf Null reduziert.²</p>

¹ Regierungsdirektor Dr. Alfred Scheidler: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in UPR 8/2015

² Ernst. Zinkahn, Bielenberg: Kommentar zum BauGB, Loseblattsammlung, zu § 31 Rdnr. 26

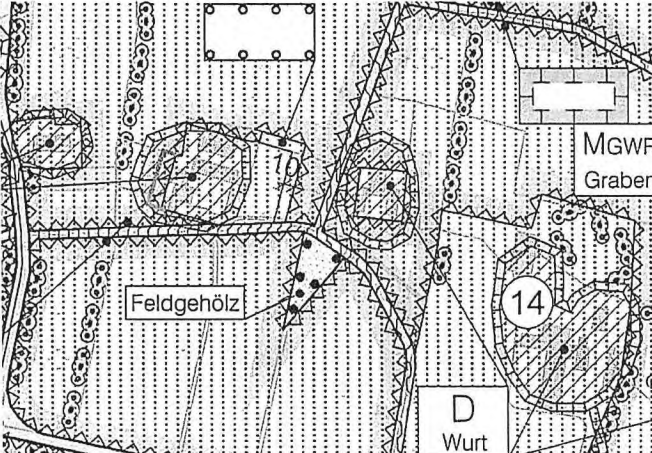


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung RAin Billinger	<p>Eine Befreiung von der Höhenbegrenzung wäre somit nur nach § 31 Abs.2 BauGB und somit unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Ob eine entsprechende Befreiung zu urteilen ist, würde der Landkreis Verden auf Grundlage der Kriterien für die Aufstellung des streitgegenständlichen Bebauungsplanes, Freihaltung der Landschaft von baulichen Anlagen, entscheiden.</p> <p>Dass der Landkreis Verden vor diesem Hintergrund eine Genehmigung für den Bau über 4 Metern erteilen würde, ist aus unserer Sicht äußerst fraglich. Damit wäre das geplante Vorhaben auf dem Grundstück Flurstück 117, Flur 10 der Gemarkung Beppen nicht umsetzbar.</p> <p>Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:</p> <p>„Von der Höhenbegrenzung sind Anlagenbestandteile ausgenommen, die aufgrund immissionsschutzrechtlicher Auflagen erforderlich werden.“</p> <p>2. Ferner können wir unserem Mandanten nicht empfehlen, die von Ihnen vorgefertigte Verzichtserklärung in der vorliegenden Form zu unterzeichnen.</p> <p>Unser Mandant soll danach für jeden Fall unabhängig von der weiteren Entwicklung im Aufstellungsverfahren auf Rechtsmittel verzichten. Dies ist nicht vertretbar.</p> <p>Es ist zum einen für keinen der Beteiligten vorauszusehen, ob der B-Plan in der bestehenden Fassung rechtskräftig wird, weil dieser z. B. durch Dritte angefochten werden kann. Zum anderen könnte sich auch für die Gemeinde Thedinghausen Änderungsbedarf ergeben. Die durch diese Änderungen eventuell entstehenden Auswirkungen auf die Belange unseres Mandanten lassen sich aktuell nicht abschätzen.</p>	<p>Da bereits eine Ausnahme von den Höhenfestsetzungen für Anlagenbestandteile, die aufgrund immissionsschutzrechtlicher Auflagen erforderlich werden, in den textlichen Festsetzungen vorgesehen ist, ist auch keine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde hat bewußt die <u>Möglichkeit</u> für eine Ausnahme von der Festsetzung der Höhenbegrenzung für Anlagenbestandteile, die aufgrund immissionsschutzrechtlicher Auflagen erforderlich werden, geschaffen. Dies ist nach Auffassung der Gemeinde ausreichend, auch wenn die konkrete Entscheidung im Falle eines Bauantrages bei der Genehmigungsbehörde liegt. Die Gemeinde sieht die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach derzeitigem Kenntnisstand als gegeben an. Eine generelle Ausnahme von der Höhenbegrenzung hat die Gemeinde bewußt nicht getroffen.</p> <p>Die Verzichtserklärung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung RAin Billinger	<p>Der Rechtsmittelverzicht ist auch aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen nicht erforderlich. Wenn unser Mandant die im Aufstellungsverfahren erhobenen Einwendungen einschränkt, dann präkludiert er konsequenterweise mit den Einwendungen, auf die er verzichtet hat. Die Folge wäre, dass er sich in einem etwaigen Normenkontrollverfahren auf die entsprechenden Einwendungen nicht mehr berufen kann.</p> <p>Wir schlagen daher vor, dass der zweite Satz in der Erklärung durch folgenden Satz ersetzt wird:</p> <p>„Insoweit ziehe ich meine Einwendungen zurück.“</p> <p>Wir bitten daher höflich, die oben dargestellten Änderungen vorzunehmen.</p>	
2	Hinnerk Denker	<p>Ich möchte mit dieser eMail kurz ein weiteres Mal darauf aufmerksam machen und Sie bitten die Grenzen auf unser Holtorfer Hofstelle in westlicher Richtung am Wohnhaus etwas anzupassen (siehe Anhang). Die derzeitige Planung würde den Anbau eines Wintergartens z.B. nicht erlauben. Auch bei Betrachtung der anderen Wohnhäuser in Holtorf, sind diese zum Teil sehr unterschiedlich ausgelegt worden. Zum Vergleich das Wohnhaus westlich mit der alten Hofstelle östlich von unserem Hof (ganz abgesehen Beerbaum). Ich denke, dass mit gleichen Maß gemessen werden sollte.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Grenze um ein paar Meter korrigieren könnten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der bebaute Bereich auf dem Flurstück Nr. 55/6 ist sehr großzügig von den Freihaltebereichen ausgespart worden. Für jedes bestehende Gebäude ergeben sich Erweiterungsmöglichkeiten mindestens zu zwei Seiten, so dass auch der Anbau eines Wintergartens durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen wird. Dies wurde auch bei anderen Grundstücken weitgehend so vorgesehen. Gerade für das Flurstück Nr. 55/6 wurden in östliche Richtung sehr großzügige Erweiterungsmöglichkeiten auch für zusätzliche Gebäudekörper berücksichtigt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Hinnerk Denker		
3	masseWatt Alte Dorfstraße 17 27321 Thedinghausen 04.08.2015	<p>Hiermit erheben wir folgende Einwendungen gegen das in dem erneut ausgelegten Plan festgesetzte Baufenster für eine Mistplatte und ein Güllesilo im südlichen Bereich des Plangebietes.</p> <p>Das Baufenster liegt zentral in einem Bereich, in dem wir seit 16 Jahren ein Monitoringprogramm zum Schutz der Wiesenweihe, Rohrweihe und Kornweihe durchführen. Im Rahmen dieses Monitoringprogramms werden Brutplätze in den Getreideschlägen südlich des Windkraftgebietes im Beppener Bruch durch Ornithologen lokalisiert und bei Bedarf vor der Ernte durch Einzäunung geschützt. Zuletzt 2010 hat auf dem für die Mistplatte vorgesehenen Flurstück sowohl ein Wiesenweihen- als auch ein Rohrweihenpaar gebrütet (siehe Karte in der Anlage).</p>	<p>Im Bebauungsplan werden keine Baufenster festgesetzt. Die Gemeinde schafft die planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung einer Mistlagerplatte und eines Güllebehälters durch eine Ausnahme von der im Planteil festgesetzten von Bebauung freizuhaltenen Fläche und durch eine Ausnahme von den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 und Nr. 1.2 ab. Die Ausnahme ist aus Sicht der Gemeinde vertretbar, da von der Mistlagerplatte und dem Güllebehälter deutlich weniger Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen als von einem Stallbauvorhaben. Die Höhe dieser Anlagen wird auf 4 m begrenzt. Für die Gemeinde Thedinghausen ist nachvollziehbar, dass die Mistlagerplatte und der Güllebehälter für den bestehenden gewerblichen Tierhaltungsbetrieb (in der Gemeinde Schwarme) erforderlich ist und den Betriebsabläufen des bestehenden gewerblichen Tierhaltungsbetriebes dienlich sind und hat daher die landwirtschaftlichen Belange für diesen Bereich höher gewichtet als die Freihalteziele. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB gelten weiterhin.</p>

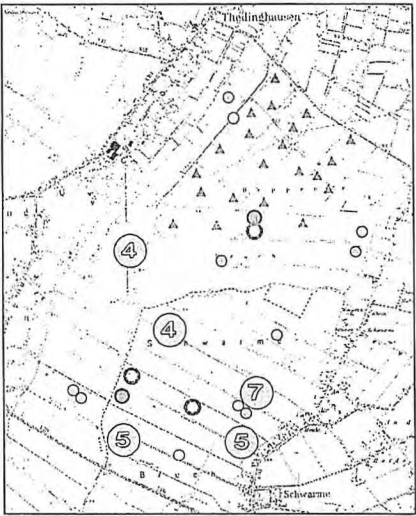


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung MasseWatt	<p>Der B-Plan-Entwurf erlaubt dort in seiner jetzigen Fassung eine Mistplatte mit den Ausmaßen 10 x 100 m, auf der Geflügelmist bis zu 4 m hoch gelagert werden darf. Von den Emissionen ganz abgesehen verursacht eine derartige Menge an Geflügelmist ein Ausmaß an Verkehr, das dem angestrebten Vogelschutz in diesem Umfeld absolut abträglich ist. Der Güllesilo ist in seinen Ausmaßen nicht weiter festgelegt, d.h. es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur die ablaufende Gülle aus der Mistlagerung aufgefangen werden soll, sondern dass es angesichts der landauf/landab händeringend gesuchten Lagerkapazitäten für Gülle zu zusätzlichem Verkehr mit großvolumigen Güllefahrzeugen kommt.</p> <p>In der Begründung des B-Plans des Gemeinde Thedinghausen heißt es in Bezug auf den ursprünglich von demselben Landwirt dort beantragten Standort für einen Geflügelmaststall:</p> <p>Die immissionsschutzrechtlich mögliche Fläche am südlichen Rand des Plangebietes in der Gemeinde Thedinghausen würde inmitten der Natur- und Kulturlandschaft Bepener Bruch und relativ weit von der Hofstelle entfernt liegen und damit den Freihaltezielen konträr entgegen stehen. (Begründung B-Plan, S. 25)</p> <p>Das gilt unseres Erachtens ebenso für die beantragte Mistlagerplatte samt Güllesilo.</p> <p>Außerdem weist die Gemeinde Thedinghausen in der Begründung des B-Plans darauf hin, dass die Erschließung des Flurstücks 18 auf ihrem Gebiet im Vergleich zu den Erschließungsmöglichkeiten auf Schwarmer Gebiet sehr aufwendig wäre:</p>	<p>Im Falle eines Bauantrages wären die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Auswirkungen, zum Beispiel durch Verkehr, näher zu quantifizieren und die für die Vogelwelt artenschutzrechtlich geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, z.B. Förderung eines Röhrichtgürtels (s.u.), näher zu bestimmen. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gemäß § 24 BNatSchG gegenüber der Vogelwelt erfolgt auf der Umsetzungsebene. Der Verbotstatbestand der Vogeltötung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Die von dem Vorhaben ausgehenden möglichen Störungen auf die Vogelwelt können sich jährlich, je nach den örtlichen Vogelvorkommen, unterschiedlich darstellen. Inwiefern davon der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung berührt sein kann, lässt sich nur nach den tatsächlichen örtlichen Beständen, z.B. in Verbindung mit einem Monitoring, beurteilen. Erforderlichenfalls sind die nach der dann aktuellen Situation möglichen Störwirkungen durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Berücksichtigung der Brutzeiten der vorkommenden Brutvögel, zu minimieren und zu vermeiden. Dies näher zu bestimmen ist zu diesem Zeitpunkt und auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich und zielführend. Jedoch ist damit an dieser Stelle erkennbar, dass der vorliegenden Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen.</p> <p>Die Auffassung wird von der Gemeinde nicht geteilt. Nach Einschätzung der Gemeinde gehen von der Mistlagerplatte und dem Güllebehälter deutlich weniger Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus als von einem Stallbauvorhaben, zumal die Höhe dieser Anlagen wird auf 4 m begrenzt wird.</p> <p>Der Sachverhalt ist nebenstehend nicht richtig wiedergegeben. Das Flurstück Nr. 18 liegt in der Gemeinde Schwarme. In der Begründung wurden die Flurstücke Nr. 18 und Nr. 3 miteinander verglichen. Beide liegen aber im Gebiet der Gemeinde Schwarme.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung MasseWatt	<p>Das Flurstück Nr. 18 wird derzeit aus nördlicher Richtung über den Weg an den Eichen und den Uhlenbruch erreicht. Eine Erschließung eines Stallbauvorhabens wäre relativ aufwendig. Die landwirtschaftlichen Wege müssten auf langer Strecke ausgebaut werden. (Begründung B-Plan, S. 26)</p> <p>Gleiches gilt für die Mistlagerplatte samt Güllesilo, da auch hier mit dauerhaftem Schwerverkehr zu rechnen ist.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen geht davon aus, dass die Gemeinde Schwarme die berechtigten Entwicklungsabsichten ihres in ihrer Gemeinde postalisch gemeldeten Landwirtes berücksichtigt. (Begründung B-Plan, S. 26)</p> <p>Zu diesen angeblich „berechtigten Entwicklungsabsichten“ gehört auch der Bau der Mistplatte samt Güllesilo. Der Landwirt ist entsprechend auf die Gemeinde Schwarme zu verweisen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass die Bemühungen um den Schutz der Weihenbestände durch einen baulichen und verkehrlichen Eingriff in dem Maß konterkariert werden, wie es der B-Plan in seiner gegenwärtigen Fassung vorsieht. Wir fordern den Gemeinderat Thedinghausen auf, bei der Abwägung die Interessen des Vogelschutzes über das Einzelinteresse des Landwirtes zu stellen und das Baufenster wieder aus dem Plangebiet zu entfernen.</p>	<p>Das nebenstehend angesprochene Flurstück Nr. 18 liegt in der Gemeinde Schwarme. In der Begründung wurde richtigerweise ausgeführt, dass das Flurstück Nr. 3 (in der Gemeinde Schwarme) besser erschlossen ist als das Flurstück 18.</p> <p>Das in der Gemeinde Thedinghausen liegende Flurstück Nr. 117 ist über die Bruchstraße erschlossen.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen des Vorhabens, auch die durch das Vorhaben verursachten Verkehrsemissionen und der verkehrlichen Erschließung, werden im Zuge eines Antragsverfahrens zu ermitteln sein. Diesen Ermittlungen kann nicht vorgegriffen werden. Auch der Landkreis als Untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fläche vorgebracht. Er hat lediglich darauf hingewiesen, dass auf der Fläche vor einigen Jahren die Wiesenweihe erfolgreich gebrütet hat. Die für das landwirtschaftliche Bauvorhaben erforderliche Ausgleichsmaßnahme sei - auch in Anwendung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen - so zu regeln, dass am westlichen Rand der Fläche ein ausreichend breiter Streifen zum Röhricht entwickelt werden kann, um der Wiesenweihe einen ungestörten Lebensraum zu bieten.</p> <p>Die Gemeinde hat in der Errichtung der Mistlagerplatte und des Güllebehälters geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkannt als in einem Geflügelmaststall. Sie hat daher als Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses eine Ausnahme von den Freihaltezielen für die Mistlagerplatte und den Güllebehälter getroffen. Was das Stallbauvorhaben anbetrifft hat sie aber auf die Nachbargemeinde verwiesen, zumal der betreffende Landwirt in der Gemeinde Schwarme postalisch gemeldet ist. Ein vollständiger Verweis auf die Gemeinde Schwarme hat die Gemeinde Thedinghausen als nicht sachgerecht befunden, da ca. 50 % der Eigentumsflächen des Landwirtes in der Gemeinde Thedinghausen liegen.</p> <p>Der nebenstehenden Anregung wird aus den vorstehenden Gründen nicht gefolgt. Die Gemeinde hat ein berechtigtes Entwicklungsinteresse des Landwirtes erkannt. Für mögliche Beeinträchtigungen der Weihenbestände sind auf nachgelagerter Ebene auf der Basis eines konkreten Antrages ggf. die zum Artenschutz geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung MasseWatt	 <p data-bbox="600 938 1077 959">Karte 1: Bemerkenswerte Artvorkommen im Eiterbruch 2010</p> <ul data-bbox="656 975 1084 1270" style="list-style-type: none">○ – Kiebitzbrutplatz○ – Kolonie von Kiebitzen mit Anzahl Brutpaare○ – Brutplatz Rohrweihe○ – Brutplatz Wiesenweihe○ – Haubentaucher▲ – Lage der WEA	

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 T/4/622-21	13.08.2015	T. 4. 17 438

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	21.09.2015	7				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB bezüglich der Bebauung des Grundstücks „Auf dem Rövekamp 13“

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der beantragten Befreiung gem. § 31 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB (Überschreitung der Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Thedinghausen, Flur 12, Flurstück 72/9), Auf dem Rövekamp 13“, zu.

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Bauantrag auf Bebauung des Flurstücks 72/9, Flur 12, der Gemarkung Thedinghausen (Auf dem Rövekamp 13) mit einem Einfamilienhaus vor.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortsmitte I“.

Bei Prüfung des Bauantrages wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze überschreitet.

Um das Bauvorhaben realisieren zu können, wurde vom Bauherrn ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB gestellt.

Der Antrag wird damit begründet, dass die Grundstücksteilung nach Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 (Rechtskraft 09.11.2001) vorgenommen wurde und die Baugrenzen dadurch nicht mehr den heutigen örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

Die Festsetzung der Baugrenze wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die damals bestehenden Grundstücksgrenzen abgestimmt.

Nach der nunmehr durchgeführten Grundstücksteilung verläuft die Baugrenze diagonal über das neu entstandene Flurstück 72/9.

Bei Einhaltung der festgesetzten Baugrenze ist das beantragte Bauvorhaben unter Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzabstände nicht möglich.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

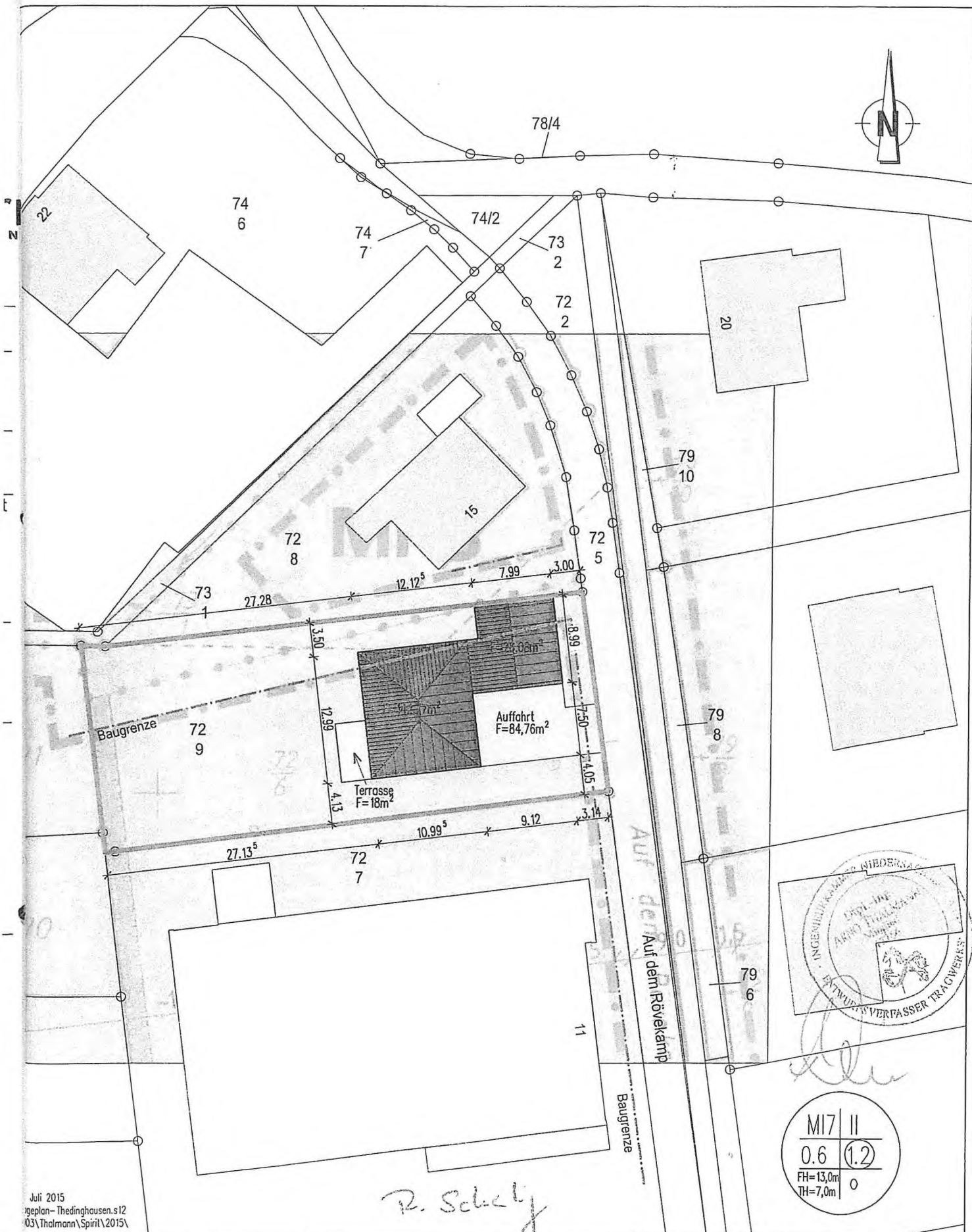
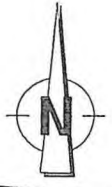
Aus Sicht der Verwaltung sollte der Rat der Befreiung zustimmen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Überschreitung nicht berührt. Die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für städtebaulich vertretbar gehalten. Auch ist sie unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Ein Auszug aus dem Bebauungsplan sowie der Lageplan aus dem Bauantrag sind für alle Ratsmitglieder beigelegt.

Der Gemeindedirektor





Juli 2015
Lageplan - Thedinghausen.s12
03\Thalman\Spirit\2015\

R. Schütz



OBJEKT: bau eines Wohnhauses Garage	BAUORT: Auf dem Röwekamp 13 27321 Thedinghausen		PLANER: Ingenieurbüro A. Thalmann Statik Planung Bauleitung Am Mühlentfeld 27 27321 Thedinghausen Tel. 04204-91 31 23 a.thalman@t-online.de
	BAUTEIL: Lageplan	MAßSTAB: 1 : 500	
	DATUM: 23.07.2015	BEARBEITER: at	

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 T/4/622-21	13.08.2015	T. 4. 17. 439

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	21.09.2015	3				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB (Thedinghausen, Syker Straße 25)

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der beantragten Befreiung gem. § 31 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB (Anlegung von zwei Grundstückszufahrten) zu.

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Bauantrag auf Bebauung des Flurstücks 237/8, Flur 1, der Gemarkung Thedinghausen, mit einem Mehrfamilienhaus einschl. Polizeistation vor. Seitens des Bauherrn ist vorgesehen, für jede Nutzungsart (Wohnen und Polizei) jeweils eine separate Grundstückszufahrt herzustellen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Molkereigelände“. Gem. textlicher Festsetzung Nr. 4 ist jedoch nur die Schaffung von einer Grundstückszufahrt in einer Breite von max. 4,50 Meter zulässig.

Der Antragsteller begründet den Antrag auf Befreiung dahingehend, dass die zwei separaten Zufahrten aus dem Grunde hergestellt werden sollen, weil bei einer Polizeistation mit einem schnellen Abgangs- bzw. Zugangsverkehr auszugehen ist und der Erschließungsverkehr der Bewohner davon unberührt bleiben soll. Durch zwei Zufahrten kann eine gegenseitige Behinderung ausgeschlossen werden.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder


3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Verwaltung schließt sich der Begründung des Antragstellers inhaltlich an und schlägt dem Rat vor, dem Befreiungsantrag stattzugeben.

Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für städtebaulich vertretbar gehalten, auch ist sie unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Lageplan aus dem Bauantrag ist für alle Ratsmitglieder beigelegt.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen Amt 4 / T/4/622-21	Datum 01.09.2015	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 444
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	21.09.2015	9				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB für das Grundstück Verdener Straße 25, Thedinghausen-Morsum

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem vorliegenden Befreiungsantrag vom 11.08.2015 gem. § 31 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB (Überschreitung der Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Morsum, Flur 12, Flurstück 173) zu.

Sachverhalt:

Die Grundstückseigentümer beabsichtigen das auf dem im Beschlussvorschlag genannten Grundstück stehende Zweifamilienhaus zu einer weiteren Wohneinheit umzubauen. Ein diesbezüglicher Bauantrag wurde gestellt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Dorfe“. Das auf dem Grundstück vorhandene Wohngebäude widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da es die Baugrenze zur Landesstraße hin überschreitet.

Verwaltungsseitig wird dem Rat vorgeschlagen, der beantragten Befreiung zuzustimmen. Das auf dem Grundstück stehende Wohngebäude wurde lange vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 errichtet und genießt somit Bestandsschutz. Das Äußere des Hauses bleibt unverändert, der Umbau erfolgt lediglich in Inneren.

Im Befreiungsantrag wird darauf hingewiesen, dass die Fenster entsprechend der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes zum Lärm abgewandten Bereich angeordnet wurden.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder
2. die Abweichungsstätte baulich vertretbar ist, oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Durch diese Überschreitung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Außerdem würde die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen, da durch die nach Errichtung des Gebäudes festgesetzte Baugrenze sämtliche Veränderungen von vorneherein zunichte gemacht werden würden.

Die Abweichung ist unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beigefügt ist ein Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4 sowie eine Ablichtung des Lageplanes aus dem Befreiungsantrag.

Der Gemeindedirektor

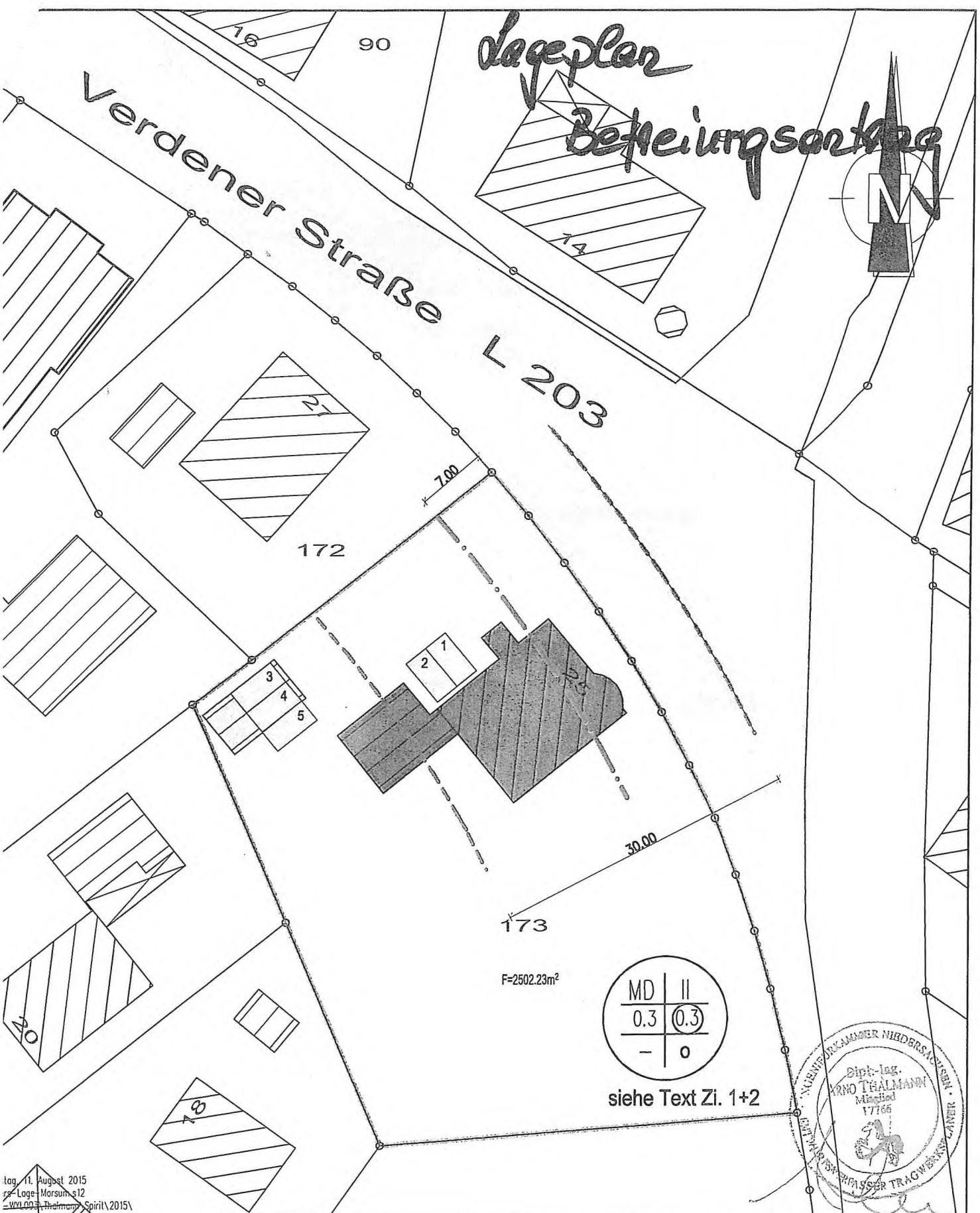


F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb2017.doc



Lageplan

Beherrschungsanlage



tag: 11. August 2015
 rs: Lage-Morsum_s12
 -WV1.003-Thalman-Spiral\2015\

VORHABEN:
 ohnhausumbau zu 3 Wohneinheiten

BAUORT:
 Verdener Straße 25
 27321 Thedinghausen-Morsum

PLANER:
**Ingenieurbüro
 A. Thalmann**
 Statik
 Planung
 Bauleitung
 Am Mühlenfeld 27
 27321 Thedinghausen
 Tel. 04204-91 31 23
 a.thalman@t-online.de

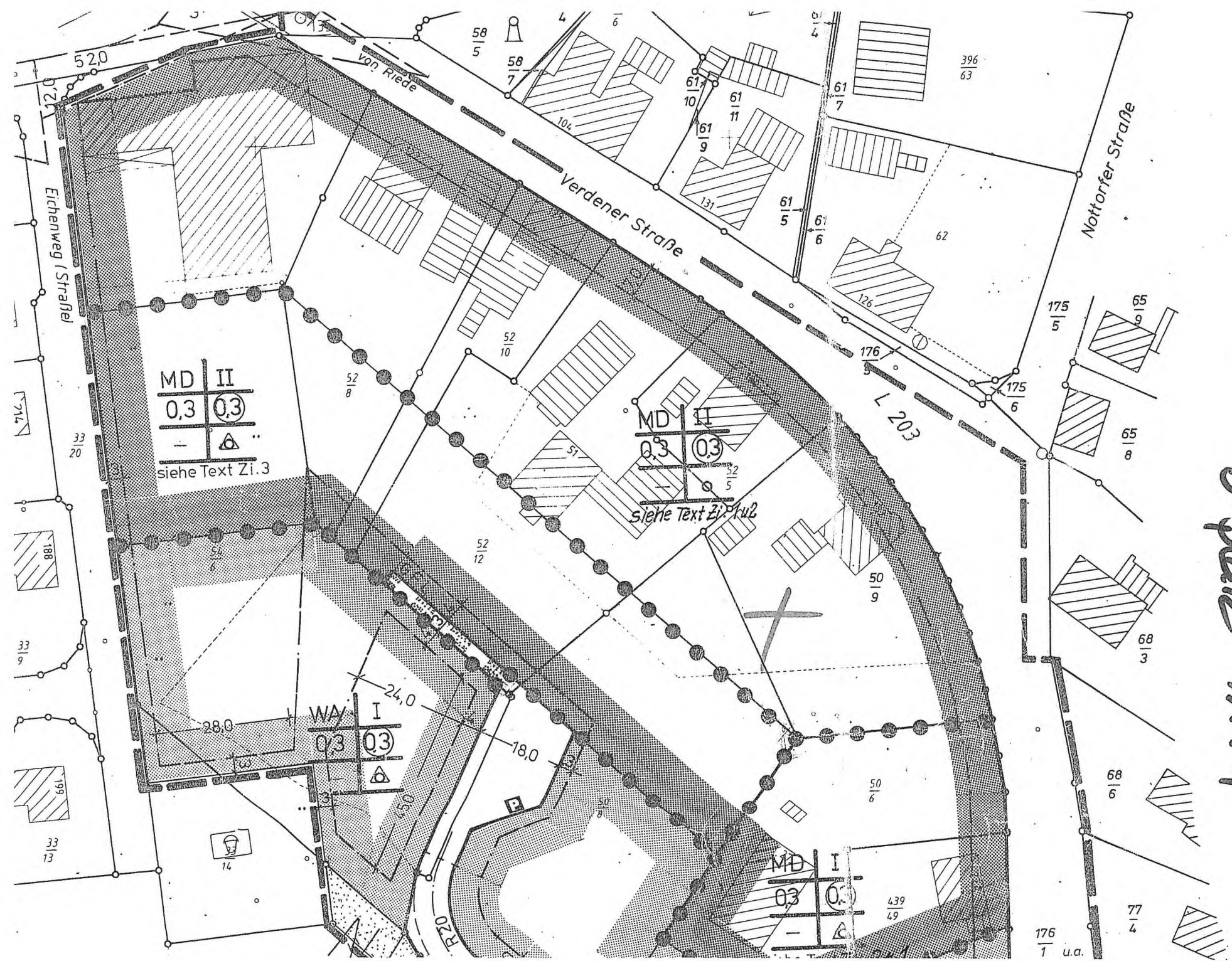
321 Thedinghausen-Morsum

BAUTEIL:
 Lageplan

MAßSTAB:
 1 : 500

DATUM:
 11.08.2015

BEARBEITER:
 at



MD	II
0.3	0.3
-	△

siehe Text Zl. 3

MD	II
0.3	0.3
-	△

siehe Text Zl. 2

WA	I
0.3	0.3
-	△

MD	I
0.3	0.3
-	△

*Auszug aus dem
B-Plan No. 4*

ST. COSMAS UND DAMIAN

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lunsen



Hinzu kommt, dass die Kirche vom Friedhof gesäumt wird und keine gesonderte Kapelle für Beerdigungen zur Verfügung steht. Viele – gerade ältere – gehbehinderte Menschen können nicht teilnehmen oder warten vor der Kirche bis die Trauerfeier vorbei ist, um wenigstens am Grab Abschied nehmen zu können.

Die zu überbrückende Höhe und die mit dem Bau eines barrierefreien Zugangs verbundenen Auflagen (max. 6% Steigung, 2 Ausruhplateaus bei einer solchen Länge, rutschfeste und wartungsfreie Pflasterung) machen unser Projekt zu einem finanziell sehr anspruchsvollen Vorhaben. Bewusst haben wir uns gegen eine elektrische Lösung entschieden, denn diese Variante bringt Wartungskosten mit sich, ist nicht so langlebig wie eine Baumaßnahme und vor allem nicht autark zu nutzen. Auch in unserer Gemeinde ist – wie bereits erwähnt – der demographische Wandel spürbar:

Immer mehr ältere Menschen leben in unserer Region. Unser Ziel ist die Herstellung einer Gleichberechtigung aller Gemeindemitglieder und Kulturinteressierten. Niemand soll auf Grund seiner körperlichen Einschränkung vom Gottesdienst, von Kasualien oder kulturellen Veranstaltungen von einem Besuch abgehalten werden oder von anderen Menschen abhängig sein.

Nicht nur dem Kirchenvorstand, sondern der ganzen Gemeinde ist dieses Projekt ein Herzensanliegen. Das zeigt die enorme Spendenbereitschaft beim diesjährigen Freiwilligen Kirchgeld und weitere Spenden in Höhe von 11000 €.

Auch ortsansässige Unternehmen haben uns bereits ihre Unterstützung zugesagt (siehe Anlage „Finanzierungsplan“).

Wir bitten Sie um die Unterstützung unseres Projekts in Höhe von 20%, denn wir möchten, dass jeder Zugang zu unserem aufstrebenden Gemeindeleben haben und jeder an den zunehmenden kulturellen Veranstaltungen teilnehmen kann.

Wir bedanken uns im Voraus für all Ihre Mühen und all Ihr Wohlwollen.

Wir verbleiben mit den herzlichsten Grüßen

Pastorin Anja Sievers und der gesamte Kirchenvorstand Lunsen.

Drucksache Nr. T. 4.17. 443
Samtgemeinde / Gemeinde Thedinghausen
Abl. an Bgm. u. Frakt. Vorsitzende 01.09.2015
Original an Amt 4
Ablichtung an Amt
Beratungsfolge:

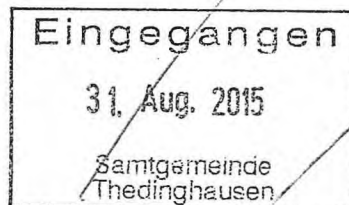
 SGA/VA
 SGR/Rat
Thedinghausen, 01.09.2015
Der SGBgm./GD Herald Hense

ST. COSMAS UND DAMIAN

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lunsen

Ev.-luth. KG Lunsen · Achimer Landstr. 3 · 27321 Thedinghausen

An den Rat der Samtgemeinde
Thedinghausen
- z. Hd. Diethelm Ehlers –
Braunschweiger Straße 10
27321 Thedinghausen



EVANGELISCH IM
WESTEN

Thedinghausen
Intschede
Blender
Lunsen
Riede
Oiste

DER
WESER

St. Cosmas und Damian
Ev.-luth. Kirchengemeinde Lunsen

Pfarramt Lunsen
Achimer Landstr. 3
27321 Thedinghausen
Ortsteil Lunsen

Tel.: 04204 307
Fax: 04204 68 89 12
eMail: kg.lunsen@evlka.de

Internet: www.kirche-lunsen.de

Lunsen, am 25.08.2014

Förderantrag zum barrierefreien Zugang zur Lunsener Kirche

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ehlers,
sehr geehrte Mitglieder des Rates,
sehr geehrte Damen und Herren,

„ich freue mich darauf, endlich mal wieder einen Gottesdienst besuchen zu können“. So hören wir es in letzter Zeit häufiger, denn wir, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Lunsen, planen einen barrierefreien Zugang zur Kirche.

Derzeit ist es körperlich eingeschränkten Menschen nicht oder nur sehr schwer möglich, die Lunsener Wesermarschkirche zu erreichen. Durch ihre Nähe zum Wasser wurde sie auf einer Erhöhung errichtet, wodurch ein Zugang zur Kirche nur über sieben Stufen erfolgen kann.

Eine hervorragende Akustik zeichnet diese Kirche aus. Aus diesem Grund finden sehr viele Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen statt (siehe Anlage „Veranstaltungen in der Lunsener Kirche“). Diese werden nicht nur von den 1900 Gemeindemitgliedern besucht, sondern sind überregional von Bedeutung, was das regelmäßig ausverkaufte Haus zeigt.

Wie Sie der Anlage entnehmen können, sind wir bestrebt unsere kulturellen Aktivitäten in der Kirche auszubauen. Wir sind der Ansicht, dass Kultur nicht per se eine städtische Angelegenheit ist bzw. nur mobilen Menschen vorbehalten sein sollte.

Durch unsere räumlichen Möglichkeiten sehen wir es als unsere Pflicht an, allen Menschen der Region die Möglichkeit zu bieten, Kultur als ein nicht privilegiertes Gut genießen zu können. Es leben überwiegend ältere Menschen in unserer Region, die nicht mehr mobil sind und denen es dadurch nicht (mehr) möglich ist, am kulturellen Leben in Städten teilzunehmen.

Zu diesen kulturellen Gütern und all den Veranstaltungen, die dazu in unserer Kirche stattfinden, haben körperlich eingeschränkte Menschen derzeit keinen Zugang. Ebenso wie zu Gottesdiensten.

Trauerungen mussten bereits in andere Kirchen ausweichen, weil Verwandte teilnehmen wollten, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind. Zu Taufen, Konfirmationen und Krippenspielen wurden Großeltern bereits in die Kirche getragen, um ihre Enkelkinder an wichtigen Punkten in ihrem Leben begleiten zu können.

Sparkasse Thedinghausen
IBAN: DE15 2915 2670 0017 0603 02
BIC: BRLADE21VER

Volksbank Morsum
IBAN: DE43 2566 3584 0030 0900 00
BIC: GENODEF1HOY

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lunsen

Barrierefreie Zuwegung Kirche

Finanzierungsplan


Eigenanteil Kirchengemeinde

Spenden	11.000,00 €	
Eigenleistung	4.500,00 €	
Eigenmittel	6.000,00 €	
		<hr/>
		21.500,00 €

Ev.-luth. Kirchenkreis Verden	25.000,00 €	bewilligt
Jagdgenossenschaft Morsum	2.000,00 €	bewilligt
August-Gudewill-Stiftung	500,00 €	bewilligt
Aktion Mensch	5.000,00 €	beantragt
VR-Stiftung	10.000,00 €	beantragt
Samtgemeinde Thedinghausen	16.000,00 €	
		<hr/>
		80.000,00 €

Aufgestellt:

Verden, den 30.07.2015


Kirchenamt in Verden
Lindhooper Str. 103
27283 Verden
Telefon: 04231-8940

Kirchengemeinde: Lunsen
 Kirchenkreis: Verden
 Baumaßnahme: Kirche - Barrierefreier Zugang

Ausgaben auf der Grundlage der Kostenschätzung

Haus- halts- stelle	Gewerk	Beschreibung der Arbeiten	Plan 1 €
			24.07.15
9522	Mauer- und Pflasterarb.	- Rampe mit Pflasterung, rutschsicher, herstellen - Begrenzung der Rampenanlage als Mauerscheibe mit Sandsteinabdeckung herstellen - neue Stufenanlage, Zwischenpodeste und Wegeflächen herstellen	45.000
9525	Zimmer- arbeiten	Brückenbelag mit aufgelegten, imprägnierten Bohlen herstellen	1.300
9534	Tischler- arbeiten	Umbau der vorhandenen Außentür der Kirche	1.000
9535	Metallbau- arbeiten	- Brückenkonstruktion aus Stahl herstellen - Handläufe und Absturzsicherung herstellen	14.000
9554	Elektroinst.- Arbeiten	- automatischen Türöffner einbauen, einschl. Kabelzuführungen - Außenbeleuchtung (Einbauleuchten für Rampenflanken, Pollerleuchten) herstellen	11.000
9580	Außen- anlagen	- Geländemodulation im Zusammenhang mit Rampenführung - vorhandene Wege verlegen, an neuen Kirchen-Zugang anpassen	4.500
9590	Bauneben- kosten	- statischer Nachweis für Bauantrag - Einmessen der Rampenanlage	1.200
9597	Sonstiges	für Sonstiges und Unvorhergesehenes	2.000
Gesamtkosten			80.000

*Angebot
 Fa. Seemann GmbH*

*Angebot
 Fa. Frese*

*Angebote
 Firmen Penget oder Schwacke*

*Angebot
 Fa. Elektro-Banke*

*Eigenleistung
 der Kirchengemeinde*

aufgestellt: Verden, den 24.07.2015

**EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
 AMT FÜR BAU- UND KUNSTPFLEGE VERDEN
 LUGENSTEIN 14 · TELEFON (0 42 31) 92 75-0
 2 7 2 8 3 V e r d e n / A l l e r**

(Stempel und Unterschrift)

Verteiler:
 Kirchenvorstand Lunsen
 Amt für Bau- und Kunstpflege
 Kirchenamt Verden

[Handwritten Signature]
 Dipl.-Ing. Arch. A. Reuter
 Techn. Mitarb. des Amtes für
 Bau- und Kunstpflege Verden

Kulturelle Veranstaltungen in der St. Cosmas und Damian Kirche zu Lunsen

Jahr **Besucher**

2012 1188

Schubert Chor
Trio Limusin
Musikalisches Sommerfest der Region aller kirchl. Musikgruppen
Kathy Kelly und Etelser Gospelchor
Band Jacobus & Jeremyr

2013 1258

Sinfonietta Aller-Weser
Shanty Chor, Brinkum
Trio Limusin
Liturgischer Chor Blender
Leipziger Blechbläserquintett emBRASSment

2014 1548

Band Urknall
Posaunenchor Kirchlintel
Sinfonietta Aller-Weser
Trio Limusin
Schubertchor
Double Bind

2015 1247

Neujahrskonzert mit der Klassischen Philharmonie Nordwest
Chor Sunshine & Harmony
Trio Limusin
Sinfonietta Aller-Weser
Benefizkonzert für Nepal der Bremer Querflöten

Finden in diesem bzw. im nächsten Jahr statt:

Chor Plan B
Kathy Kelly mit Chor Sunny Side Up
Johanneschor
Chöre Blender/Lunsen
Neujahrskonzert des Kulturvereins Thedinghausen
Sinfonietta Aller-Weser
Aufnahmen für einen Tonträger durch die Hochschule für Künste in Bremen (4 Tage)

Semrau GmbH

BAUUNTERNEHMUNG

Semrau GmbH · Bauunternehmung
Bürgermeister-Benecke-Straße 20 · 27299 Langwedel-Etelsen

Ev.-luth.
Kirchengemeinde Lunsen
Achimer Landstr. 3

27321 Thedinghausen



Bürgermeister-Benecke-Straße 20
27299 Langwedel-Etelsen

Telefon (0 42 35) 22 92

Telefax (0 42 35) 22 03

E-Mail: semrau-bau@gmx.de

Bankkonten:

Kreissparkasse Verden (BLZ 291 526 70) Konto-Nr. 1077 9999

Volksbank Verden (BLZ 291 626 97) Konto-Nr. 124 444 200

Angebot

19.02.15

Über Erd-, Beton, Maurer- und Pflasterarbeiten
beim der Errichtung eines beh. gerechten Zugangs
an der Nordseite der Kirche Lunsen.

Pos.	Anzahl	Artikel und Leistung	EP in €	GP in €
Pflasterarbeiten und Rampe (Massen der Pflasterarbeiten wurden ohne genaue Angaben nur grob ermittelt)				
1.01	97,00	qm vorhandenen Boden im Bereich der Rampe und der Pflasterflächen ca 25-30 cm tief ausheben und Boden seitlich lagern.	7,40	717,80
1.02	25,00	cbm Bodenaushub der Vorposition laden und einschl. Entsorgung abfahren	18,33	458,25
1.03	25,00	cbm Füllsand im Bereich der Rampe und der Pflasterflächen als Höhenausgleich liefern, einbauen und verdichten.	27,45	686,25
1.04	96,00	qm Mineralgemisch aus Recycling-Material ca. 12 cm stark liefern und im Bereich der Pflasterflächen einbauen und verdichten.	11,10	1.065,60
1.05	112,00	lfm Randeinfassungen aus Bockhorner Pflasterklinkern OF 22/10,8/5 cm bunt ohne Fase einschl. Beton-Rückenstütze liefern und herstellen.	34,50	3.864,00

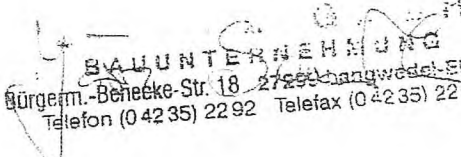
1.06	75,00	qm Pflasterflächen aus Pflasterklinkern Bockhorner OF 22/10,8/5 cm ohne Fase in 3 cm Pflastersplitt verlegen und mit gewaschenem Sand einschlämmen.	75,57	5.667,75
1.07	22,00	qm Pflasterflächen aus Granit Kleinpflaster 9/11 grau, in 3 cm Pflastersplitt verlegen und mit Tubag PFF steingrau ausfugen.	164,30	3.614,60
1.08	45,00	Ifm Randeinfassungen aus Granit Rasenkanten 8/20/100 cm als Radabweiser einschl. Beton-Rückenstütze liefern und herstellen.	36,20	1.629,00
1.09	12,00	cbm Bodenaushub der Fundamente ca. 30/80 cm für die Stützmauern herstellen und Boden seitlich lagern.	46,50	558,00
1.10	12,00	cbm Bodenaushub der Vorposition laden und einschl. Entsorgung abfahren	18,33	219,96
1.11	12,00	cbm Beton C 20/25, einschl. erforderlicher Bewehrung für die Streifenfundamente der Stützmauern liefern und einbauen.	188,05	2.256,60
1.12	51,00	qm Mauerwerk der Seitenwände der Rampe aus Bockhorner Pflasterklinkern OF bunt, Wandstärke ca 22 cm, liefern, herstellen und grau ausfugen. (Höhe ca 1,03 m)	264,70	13.499,70
1.13	49,00	Ifm Rollschicht als Mauerabdeckung aus den v.g. Steine liefern und als Zulage herstellen.	20,90	1.024,10
1.14	8,00	Facharbeiterstunden zum Nachweis für evtl. erforderliche Arbeiten nach Absprache. z.B. Anarbeiten des Mutterbodens an die neuen Wege und dergl.	49,10	392,80
1.15	1,00	Pauschale für Material der Vorposition zum Nachweis	100,00	100,00
1.16	3,00	Container für Bauschutt a. 0,90 cbm vorhalten und einschl. Entsorgung abfahren	51,20	153,60
1.17	1,00	Container für Mischschutt a. 0,90 cbm vorhalten und einschl. Entsorgung abfahren	76,40	76,40

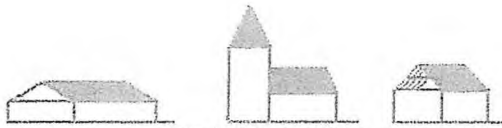
1.18	1,00	Pauschale für Vorhaltung von Maschinen, Gerät, Elektrowerkzeugen, u.dergl. 5 %	1.799,22	1.799,22
		Nettosumme		37.783,63
		19 % Mwst		7.178,89
		Bruttosumme	€	<u>44.962,52</u>

Für dieses Angebot gilt die VOB Teil B und C in der neusten Fassung. Abrechnung erfolgt nach Aufmaß bzw. zum Nachweis.

Baustrom, Bauwasser und WC werden bauseits gestellt.

Langwedel-Etelsen, 19.02.2015


BAUNTERNEHMUNG
Bürgerm.-Benecke-Str. 18 27299 Langwedel-Etelsen
Telefon (0 42 35) 22 92 Telefax (0 42 35) 22 03



FRESE

Zimmerei & Holzbau
Dachdeckerarbeiten



Gebr. Frese Zimmerei u. Holzbau Lange Straße 54 28870 Ottersberg

EV.- Kirchengemeinde Lunsen
Achimmer Landstr. 3

27321 Thedinghausen

Ottersberg
Helmuth Frese
Tel. 04205-319212
Fax. 04225-319212
frese-zimmerei@ewetel.net

Vorwerk
Hans-Dieter Frese
Tel. 04288-374
Fax. 04288-1448
info@zimmerei-frese.de

Angebot

Sachbearbeiter: Systemverwalter

frese.hansdieter@zimmerei-frese.de

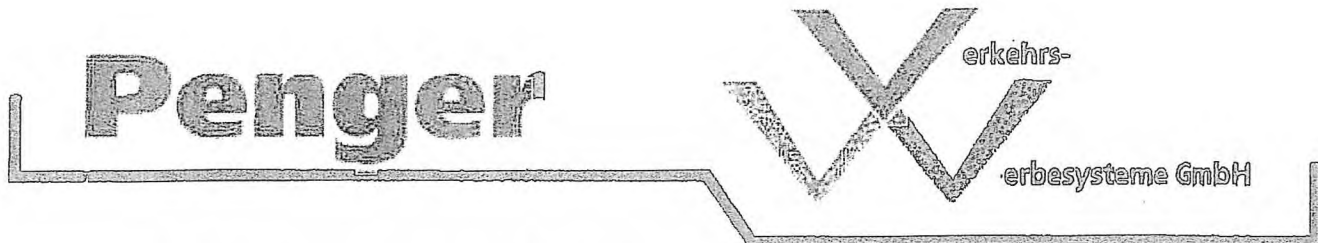
Projekt Nr. : PR15060 Angebot Nr. : AN2009/0615

Datum : 23.07.2015

Objekt: Kirchen gemeinde Lunse Rampenbelag

Pos.	Menge	EH	Leistung	EP	GP
1.)	7,000	qm	Bolenbelag aus Eiche frischeinschnitt geriffelt 6*20 cm allseitig gefast splintfrei liefern und auf bauseitiger Stahlkonstruktion montieren. Befestigungslöcher sind im Stahl vorhanden Einteilung nach Angabe Herr Reuter Befestigung an zwei Auflagerpunkten mit je 2 Stück Schloßschrauben A2	145,43	1.018,01
2.)	1,000	psch	Imprägnierung auf Salzbasis	48,50	48,50

Nettosumme	1.066,51
Mwst 19 %	202,64
Bruttosumme ca.	1.269,15



Penger Verkehrs- u. Werbesysteme GmbH • Bremer Str. 6 • 31592 Stolzenau

Evangelisch-lutherische
Landeskirche Hannovers
Amt für Bau- und Kunstpflege Verden
z. Hd. Herrn Alexander Reuter
Lugenstein 14

27283 Verden/Aller

- Beschilderung
- Montagearbeiten
- Metallbau / Werbeanlagen
- Schweißtechnischer Betrieb nach EN 1090-2
Herstellerqualifikation E

Steuernummer: 24/200/27747
USt-IdNr. DE272933459
HRB 202562
Präqualifiziert Nr.: 101.001506

Stolzenau, 23.04.2015

Angebot Nr.: 1303-230415

Angebot

Metallbauarbeiten für Geländer- und Brückenkonstruktionen

Barrierefreie Zuwegung Kirche Lunsen

Sehr geehrter Herr Reuter,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20.04.2015. Unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen und aufgrund der Ausführungszeichnungen sowie unter Berücksichtigung folgender geänderter Ausführungsmerkmale:

1. Stahlkonstruktion in pulverbeschichteter Ausführung,
2. Verschraubungen in VA,
3. Stützen und oberer Handlauf in Flach 40x1.0mm,
4. Füllungen der Geländer in 1/2 Zoll Rohr (21mm),
5. Verankerung der Geländestützen in Ortbetonfundamenten

bieten wir Ihnen die Ausführung der Maßnahme zum Nettopreis von 13.305,00 € an.

Ich hoffe, Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben und würde mich freuen, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Penger
 Verkehrs- u. Werbesysteme GmbH
 Bremer Str. 6 • 31592 Stolzenau
 Tel. 05761 9029 80 • Fax 05761 9029 82
 R. Penger



Joh. Schwecke Metallbau GmbH, Wechold 6 · 27318 Hilgermissen

Amt für Bau- und Kunstpflege Verden
z.H. Herrn Reuter
Lugenstein 14
27283 Verden

- Hallenbau
- Schlosserei
- Industriemontage
- Edelstahlverarbeitung

Joh. Schwecke
Metallbau GmbH
Wechold 6
27318 Hilgermissen

Telefon: 0 42 51 / 93 33-0
Telefax: 0 42 51 / 93 33-49

ANGEBOT

AN0150113	<u>Projektakte</u> 0150417	<u>Kundennummer</u> 10007	<u>Datum</u> 29.04.2015	USt-ID: DE116153558 Steuer-Nr.: 34 200 55619
-----------	-------------------------------	------------------------------	----------------------------	---

B.V. Kirchengemeinde Lunsen Gewerk: Geländeranlage für eine Rampe und Brücke

Position	Text	Menge	Einh	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Gewerk: Geländeranlage für eine Rampe und Brücke				
1.1	Geländeranlage beidseitig für eine Rampenkonstruktion im Aussenbereich. Handlauf, Untergurt und Pfosten aus Flachstahl 40x10 mm. Füllung aus Rundstahl D= 12 mm, horizontal verlaufend, 7 Stk. . Befestigung unterschiedlich, den Bereichen angepasst. Alle gefertigten Stahlteile nach DIN EN ISO 1461 feuerverzinkt, zusätzlich Farbanstrich, Farbe anthrazit Eisenglimmer. Einschließlich Herstellung, Lieferung und Fachmontage 36,5 lfdm.	36,5	lfdm	245,30 €	8.953,45 €
1.2	1 Stück Brücke als Stahlkonstruktion, ca. 2200 x 2100 mm, aus Winkelstahl 150 x 15 mm, sowie Stahlträgerunterstützung HEB 100. Vorgerichtet für bauseitige Belegung mit Holzbohlen 200 x 60 mm. Alle gefertigten Stahlteile nach DIN EN ISO 1461 feuerverzinkt, zusätzlich mit Farbanstrich Farbe anthrazit Eisenglimmer. Einschließlich Herstellung, Lieferung und Fachmontage	1	Stk.	2.156,00 €	2.156,00 €

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Nettogesamtpreis	11.109,45 €
+ 19,00% Umsatzsteuer	2.110,80 €
Gesamtsumme	13.220,25 €

Bankverbindung:
Volksbank Aller-Wezer • BIC: GENODEF1HOY • IBAN: DE15 25663584 0009006001
Sparkasse Nienburg • BIC: NOLADE21ANS • IBAN: DE79 25660106 0015010089

Handelsregister: Amtsgericht Walsrode, Nr. 31107
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hoya
Geschäftsführer: B. Schwecke

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Internet: <http://www.schwecke-metallbau.de> • E-Mail: info@schwecke-metallbau.de

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 T1/	09.09.2015	T. 1. 17. 448

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	21.09.2015	11				

Betreff: 1. Thänhuser Schloss Erbhof-Lauf am 17.04.2016

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Thedinghausen stimmt der Durchführung des 1. Thänhuser Schloss Erbhof-Laufes am 17.04.2016 durch den TSV Thedinghausen zu.

Die notwendige Unterstützung (evtl. Ausschilderung, Genehmigung für evtl. Straßensper- rung) wird gegeben.

Sachverhalt:

Der TSV Thedinghausen möchte am 17.04.2016 den 1. Thänhuser Schloss Erbhof-Lauf durchführen.

Die Einzelheiten sind der beigefügten E-Mail zu entnehmen.

Der GD 



Herr Hesse - SG Thedinghausen

Datum: Mon, 17 Aug 2015 02:29:23 +0000 (UTC)
Von: Lisa Katharina Winkler <lisaka.winkler@yahoo.de>
Antwort an: Lisa Katharina Winkler <lisaka.winkler@yahoo.de>
An: Herr Hesse - SG Thedinghausen <hesse@thedinghausen.de>
Kopie an: Michael Trense <michael.trense@online.de>, "gisela.trense@online.de" <gisela.trense@online.de>, "angela.humpich@t-online.de" <angela.humpich@t-online.de>, "imkemeyer@thedinghausen.de" <imkemeyer@thedinghausen.de>, "doerr@thedinghausen.de" <doerr@thedinghausen.de>
Betreff: 1. Thänhuser Schloss Erbhof- Lauf am 17.04.2016

Lieber Herr Hesse,
wir freuen uns, dass Ihnen unsere Idee so gut gefallen hat und sind schon in den nächsten Schritten der Planung, damit das Event ein voller Erfolg wird. Wie mit Frau Imke Meyer von der Touristinformation besprochen, kann der **1. Thänhuser Schloss Erbhof- Lauf am 17.04.2016** auf dem Gelände des Erbhofs, sowie dem anliegenden Baumpark vom Termin her stattfinden. Folgende Läufe planen wir anzubieten:

1. Lauf: **Kinder- Lauf** (für Kinder 9 Jahre und jünger) ca. 1 km; Startgeld: 1 €; Startzeit: 11:30 Uhr
2. Lauf: **5 km Lauf**; vermessen vom NLV; Startgeld: 6 € (+2,5 € Nachmelder); Startzeit: 12:30 Uhr
3. Lauf: **10 km Lauf**; vermessen vom NLV; Startgeld: 6 € (+2,5 € Nachmelder); Startzeit: 12:30 Uhr

Der Kinder- Lauf soll im Baumpark, auf dem dort vorhandenen "Trampelpfad", ausgetragen werden. Wir werden Start und Ziel so auslegen, dass die Strecke sich auf ungefähr einen Kilometer beläuft.

Im Anhang finden Sie die von uns geplante Strecke für den 5, bzw. 10 km -Lauf. Die Läufer für den 10 km - Lauf werden demnach die 5 km lange Strecke zweimal durchlaufen.

Diese zwei Läufe werden gleichzeitig starten, wobei wir uns vorbehalten möchten die Startzeit um +/- 30 min zu variieren, um bei einer sehr hohen Anzahl Teilnehmern dementsprechend reagieren zu können.

Zudem möchte wir diese zwei Strecken vom NLV offiziell vermessen und anerkennen lassen. Dieses stellt einen großen Anreiz für Läufer dar, welche ihre gelaufenen Zeiten offiziell vom NLV anerkennen lassen möchten.

An einigen Punkten der Strecke lässt es sich leider nicht vermeiden Straßen zu überqueren. Für die betreffenden Straßen wird es notwendig sein die Übergänge auf die andere Straßenseite, während des Laufes, *kurzzeitig* abzusperren.

Neben dem Lauf- Event planen wir Informationsstände zum Thema Gesundheit, Sportangebote in Thedinghausen, und vielem mehr.

Bezüglich der Nutzungsvereinbarung für Einzelveranstaltungen im Schloss Erbhof und Baumpark Thedinghausen:

Natürlich soll das leibliche Wohl nicht zu kurz kommen. Mit Hilfe von Kaffee- und Kuchen- Spenden hoffen wir ein großes Buffet aufbauen zu können, zu Gunsten des Vereins.

In der Vereinbarung ist unter Punkt 4 festgelegt, dass sie Bewirtung grundsätzlich durch die Gastronomie am Schloss Erbhof erfolgt.

Wir würden uns gerne mit den Verantwortlichen des Gastrobetriebes zusammensetzen, um zu klären in welchem Umfang an dem Event bewirtet wird

und hoffen natürlich darauf, dass unser Kaffee- und Kuchen- Buffet zustande kommen darf.

Bitte geben Sie uns kurzfristig Bescheid, wenn auch der Gemeinderat mit unserer geplanten Veranstaltung einverstanden ist, damit wir in unseren Planungen voran gehen können.

Sollten Sie Fragen und Anregungen haben, oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Lisa Winkler

Amt / Aktenzeichen T/4/871	Datum 03.09.2015	Drucksachen Nr. 7.4.17.445
--------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	21.09.15	12				

Bisheriger Beratungsgang: -

Betreff: a) Standortfestlegung für angeschaffte Hundekotbehälter
b) evtl. Neuanschaffung für Morsum

Beschlussvorschlag: ohne

Sachverhalt:

a) Genaue Standortfestlegung

Auf Antrag der UBL wurde in der Ratssitzung vom 02.06.2015 beschlossen, drei Hundekotbehälter anzuschaffen.

Die Standorte dafür wurden grob wie folgt festgelegt:

- Stichweg zwischen Poststraße und Burgmannenstraße
- Areal rund um das Rathaus
- Busbahnhof / Bahnhofstraße

Da es diesen Sommer bei der Aufstellung von Mülleimern im Zentrum von Thedinghausen bereits zu Beschwerden von Anwohnern bezüglich der von Verwaltung und Bauhof festgelegten Standorte gekommen ist, wird der Rat gebeten, nun die genauen Standorte für die Hundekotbehälter festzusetzen.

Dafür liegt dieser Vorlage eine Karte bei, in die die Standorte eingezeichnet werden können.

b) Neuanschaffung für Morsum

Nachdem der Rat die Beschaffung der Hundekotbehälter für Thedinghausen beschlossen hat, fragten Bürger aus Morsum an, weshalb für Morsum keine Hundekotbehälter angeschafft

wurden. Eine Notwendigkeit werde für den Jan-Richter-Platz gesehen. Der Bauhof bestätigte dies und schlug vor, eine Station aus Thedinghausen in Morsum aufzustellen.

Nach Rücksprache mit Bgm. Ehlers sollten die o.g. Standorte verbleiben und evtl. zusätzliche Stationen in Morsum aufgestellt werden.

Der Rat soll entscheiden, ob in Morsum ebenfalls Standorte geschaffen werden sollen und diese genau benennen.

Die Kosten für einen Hundekotbehälter belaufen sich auf ca. 220 € brutto (zus. Frachtkosten von ca. 50 €). Außerdem gilt bis zum Jahresende noch die Rabattaktion, dass man bei einer Bestellung von sechs Stationen eine gratis erhält.

Die Kosten müssten, wie auch schon die Kosten für die bereits bestellten Hundekotbehälter, überplanmäßig bereitgestellt werden.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S/T3/448-03 S/T3/449-06	Datum 17.08.2015	Drucksachen Nr. T.3.17.441
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Thedinghausen	21.09.15	13				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Verden und den Städten und Gemeinden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt die in der Anlage beigefügte Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Verden und den Städten und Gemeinden.

Sachverhalt:

Die Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten regelt seit 1995 die Wahrnehmung der Aufgaben durch die in der Verantwortung der Städte und Gemeinden stehenden Kindertagesstätten im Innenverhältnis mit dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ist diese Vereinbarung mehrmals den rechtlichen und fachlichen Entwicklungen angepasst worden. Zuletzt ist neben der Investitionskostenförderung ab dem 01.01.2013 eine Betriebskostenförderung von jährlich mindestens 1.200.000,00 € vereinbart worden.

Nun hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.07.2015 einstimmig

- den gemeinsam mit den Kommunen erarbeiteten Ausstieg aus der Investitionskostenförderung und
- die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen pauschaliert mit einem Kreiszuschuss nach § 74 SGB VIII in Höhe von jährlich mindestens 3 Mio € zu fördern

beschlossen.

Dies wird von der finanziell abnehmenden Bedeutung der Investitionskostenförderung begünstigt, da mittelfristig von ausreichenden Räumlichkeiten ausgegangen werden kann. So können höhere Bedarfe an Krippenplätzen durch eine aus demografischen Gründen abnehmende Zahl der über Dreijährigen aufgefangen werden. Von steigender Bedeutung, auch im Hinblick auf die Betreuungsqualität, sind hingegen die hauptsächlich personalwirtschaftlich geprägten Betriebskosten.

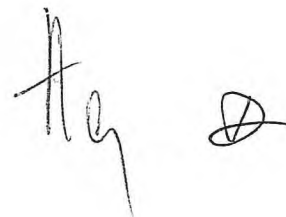
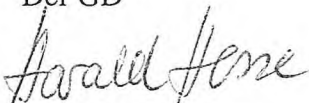
Für die auslaufende Investitionskostenförderung sind im § 3 Regelungen für den Übergang getroffen worden. Nach Abs. 1 fördert der Landkreis grundsätzlich bis zum 31.12.2016 Investitionsvorhaben, wenn diese Vorhaben bis zum 30.06.2015 dem Landkreis mitgeteilt wurden. Die Samtgemeinde hat die Erweiterungsbauten an den Kindergärten Riede und Thedinghausen gemeldet. Der vollständige Förderantrag muss bis zum 30.11.15 beim Landkreis eingegangen sein. Der Förderantrag ist vollständig und entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind. Die Investitionsmaßnahme muss bis zum 31.12.2017 abgeschlossen sein und die Rechnung vor diesem Datum ausgestellt. Bestehende (im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene) Mietverträge werden bis zum 01.01.2021 gefördert.

Nach Auffassung des Landkreises war die Umstellung auf eine Betriebskostenförderung nicht im Rahmen einer Änderung umzusetzen und deshalb ist eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Das Förderverfahren ist einfach und richtet sich nach den Kinderzahlen im Kindertagesstättenbedarfsplan. Der Landkreis schließt auch die nicht im Landkreis Verden betreuten Kinder in seine Förderung mit ein. Den anteiligen Zuschuss erhält die Wohnsitzgemeinde. Förderansprüche von Kindertageseinrichtungen außerhalb des Landkreises für die Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Verden sind von den Vertragspartnern zu prüfen und ggf. zu befriedigen.

Förderansprüche nach § 74 SGB VIII für Investitionsmaßnahmen Dritter –im Rahmen der abgestimmten Kindertagesstättenbedarfsplanung – sind gleichermaßen auslaufend. Die Kommunen haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkenden freien Träger der Jugendhilfe mit Angeboten der Kindertagesbetreuung (hier: Waldkindergarten, Wulmstorfer Kindergruppe, Lebenshilfe und Werder Wichtel) über diese vertragliche Änderung zu informieren.

Der GD



Vereinbarung

über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis Verden,
vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

die Stadt Achim,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Stadt Verden (Aller),
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Dörverden,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Kirchlinteln,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Flecken Langwedel,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Flecken Ottersberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Oyten,
vertreten durch den Bürgermeister,

die Samtgemeinde Thedinghausen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die Gemeinde Blender,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Emtinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Riede,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Thedinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

- im Folgenden Gemeinde genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Dem Landkreis Verden obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) u. a. die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich der Verantwortung für die Planung nach §§ 22, 22a, 24, 24a und 90 SGB VIII i. V. m. dem Nieders. Kindertagesstättengesetz (Nds. KiTaG). Die Gemeinde erklärt sich bereit, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Landkreis bei der Durchführung dieses Teilbereiches der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen, wobei das Ziel verfolgt wird, die gewachsenen Strukturen in diesem Bereich zu erhalten, die notwendige Bürger-nähe sicherzustellen und die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass ungeachtet der Beteiligung der Gemeinde bei der Durchführung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dem Landkreis sowohl die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) als auch die Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) obliegt. Insbesondere sind die nach dem Gesetz bestehenden Leistungsverpflichtungen dem Leistungsberechtigten gegenüber vom Landkreis zu erfüllen. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die Passivlegitimation des Landkreises in entsprechenden Rechtsmittelverfahren unterrichtet die Gemeinde den Landkreis über die zu erstellende Konzeption (§ 22a SGB VIII) und die Zugangs- und Auswahlregeln, z. B. durch Satzung (s. auch § 24 Abs. 4 SGB VIII).
Geregelt wird in dieser Vereinbarung lediglich die interne Freistellung von diesen Leistungsverpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.
- (3) Die Vereinbarung bezieht sich auf Tageseinrichtungen für Kinder i. S. der Begriffsbestimmung des § 1 Nds. KiTaG (Kindertageseinrichtungen).

§ 2

Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde führt für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i. V. m. dem Nds. KiTaG zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ergebenden Aufgaben des Landkreises nach den Maßgaben des SGB VIII und dem Nds. KiTaG durch und stellt damit gleichzeitig den Landkreis von allen sich in diesem Zusammenhang aus dem Gesetz ergebenden Leistungsverpflichtungen frei. Dabei verpflichten sich die Gemeinden, die Aufgaben „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz - soweit er sich nach dieser Vereinbarung als Aufgabe der Gemeinde aus den gesetzlichen Vorgaben und der gemeinsam mit dem Landkreis abgestimmten Bedarfsplanung herleiten lässt - erfüllen kann.
Die Gemeinden stellen den Landkreis von sämtlichen Kosten, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung entstehen, frei.
Die vorstehende Aufgabenwahrnehmung erstreckt sich auf die in den Gemeindegebieten bestehenden oder künftig vorhandenen Tageseinrichtungen, gleich welcher Trägerschaft.
- (2) Es steht der Gemeinde frei, die Aufgaben nach Abs. 1 in eigener Trägerschaft durchzuführen oder sich eines Trägers der freien Jugendhilfe zu bedienen.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 eines Trägers der freien Jugendhilfe bedient, obliegt der Gemeinde insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74a i. V. m. § 74 SGB VIII. Die Gemeinde stellt damit den Landkreis von entsprechenden Leistungen frei.

§ 3
Investitionsförderung und Miete

- (1) Der Landkreis fördert bis zum 31.12.2016

Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungen von Kindertageseinrichtungen einschließlich der notwendigen Erstausrüstung der Kindertageseinrichtungen und der dazugehörigen Kinderspielplätze,

Umbauten,

Grundsanierungen von Gebäuden,

Ersatzbeschaffungen von Mobiliar in Gruppenräumen bei Investitionskosten von mindestens 5.000,00 €

der Gemeinden und der freien Träger der Jugendhilfe mit 50 % der anzuerkennenden und nachzuweisenden Kosten. Bei Neubauten, Ersatzbauten und Erweiterungen wird die Höhe der förderungsfähigen Kosten auf 16.500,00 € je nach § 45 SGB VIII genehmigtem Platz begrenzt.

Grundstücks- und Erschließungskosten bleiben bei der Ermittlung der förderungsfähigen Baukosten unberücksichtigt.

- (2) Bei Trägern von Kindertageseinrichtungen mit Einzugsbereich über den Landkreis Verden hinaus wird die Förderung nach Abs. 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Fremdbelegung zur Gesamtbelegung gekürzt.
- (3) Zuwendungen des Landes sind auszuschöpfen und vor Ermittlung der Kreiszuwendung von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.
- (4) Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen i. S. d. Abs. 1 und deren Umfang müssen dem Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen nach § 13 Nds. KiTaG entsprechen.

Dieser kreisweite Bedarfsplan wird für jedes Gemeindegebiet unter Berücksichtigung des vorhandenen Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und des entsprechenden Bedarfs an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien aufgestellt und jährlich fortgeschrieben.
 § 24a Abs. 2 SGB VIII ist dabei besonders zu beachten.

Die insoweit von der Gemeinde zu treffenden Ermittlungen, Feststellungen und Beschlüsse teilen sie dem Landkreis im Rahmen des Aufstellungs- und Fortschreibungsverfahrens mit. Die nach § 24a Abs. 2 SGB VIII erforderlichen Feststellungen und Beschlüsse für das gesamte Kreisgebiet obliegen formal den Gremien des Landkreises.

- (5) Die Höhe der förderungsfähigen Baukosten und Kosten der Erstausrüstung oder Ersatzbeschaffung werden nach den Bestimmungen der VOB/VOL (Kostenschätzung nach DIN 276) ermittelt und bestimmt.
- (6) Zuwendungen nach Abs. 1 werden in der Regel im Haushaltsjahr, das dem Baubeginn folgt, finanziert. Zur Vermeidung von Belastungsspitzen des Kreishaushaltes kann der Landkreis die Finanzierung der Förderung der kommunalen Vorhaben auf längstens drei Haushaltsjahre verteilen.

- (7) Wird ein nach Abs. 1 gefördertes Vorhaben aus einem Grunde, den der Träger zu vertreten hat, vor Ablauf von 20 Jahren nach Fertigstellung nicht zweckentsprechend verwendet oder wird die Einrichtung geschlossen, so kann der Landkreis die Zuwendung von dem jeweiligen Träger anteilig zurückfordern.
- (8) Die förderungsfähigen Kosten nach Abs. 1 sind auf 16.500,00 € für jeden nach § 45 SGB VIII genehmigten Platz begrenzt. Zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 24 SGB VIII in der Fassung bis zum 31.07.2013 als auch in der Fassung ab dem 01.08.2013 betragen die förderungsfähigen Kosten für jeden nach Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII genehmigten Krippenplatz 27.500,00 €.
- (9) Nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 fördert der Landkreis anstelle der förderungsfähigen Herstellungskosten die Kaltmiete der angemieteten Räume für eine Tageseinrichtung mit einem jährlichen Kreiszuschuss in Höhe von 50 % der anzuerkennenden und nachzuweisenden Kosten für die durch Betriebserlaubnis genehmigten Räume der Tageseinrichtungen, höchstens mit 10.000,00 € je Gruppe jährlich und längstens für 20 Jahre nach erstmaliger Erteilung der Betriebserlaubnis. Der Kreiszuschuss wird anteilig gekürzt, wenn die Tageseinrichtung/die Gruppe im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet wird. Bestehende oder vor dem 31.12.2015 im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene Mietverträge werden noch bis zum 01.01.2021 gefördert.
- (10) Die Kreiszuwendung nach Abs. 9 schließt eine Investitionsförderung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 nicht aus. Die danach förderungsfähigen Baukosten müssen mindestens 30.000,00 € betragen, die Kreiszuwendung somit mindestens 15.000,00 €. Diese Investitionsförderung darf zusammen mit der Förderung nach § 3 Abs. 9 die mögliche Kreiszuwendung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 nicht übersteigen. In diesem Fall wird die Investitionsförderung vorrangig durchgeführt, und die Förderung der Kaltmiete erfolgt bis zum Erreichen der Höchstbetragsförderung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8.
- (11) Förderungsfähige Investitionsmaßnahmen der Gemeinden und der freien Träger, für die der Landkreis noch keinen Förderbescheid erteilt hat, fördert der Landkreis, wenn
- der vollständige Förderantrag der Gemeinde oder des freien Trägers am 30.11.2015 beim Landkreis eingegangen ist. Der Förderantrag ist vollständig und damit entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis 30.06.2015 die geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger mit,
- die geförderte Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2017 abgeschlossen ist, d. h. die Rechnung vor dem 31.12.2017 ausgestellt wurde. Der Betrieb muss zum 01.08.2018 aufgenommen sein. Nach dem 31.12.2017 in Auftrag gegebene oder durchgeführte Arbeiten sind nicht förderungsfähig. Der Verwendungsnachweis muss dem Landkreis bis zum 28.02.2018 vorgelegt werden.

§ 4

Betriebskostenförderung

- (1) Der Landkreis fördert ausschließlich Aufwendungen gem. § 59 Nr. 4 GemHKVO für den laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Niedersächsisches KiTaG mit einem jährlichen Zuschuss an die Vertragspartner von mindestens 3.000.000,00 €.

Eine Förderung von Investitionen gem. § 59 Nr. 24 GemHKVO ist damit ab dem 01.01.2018 ausgeschlossen.

- (2) Eine Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung für die am 01.10. des Vorjahres in den Zuständigkeitsbereichen der Vertragspartner betreuten Kinder

unter drei Jahren (drei Jahrgänge) mit 70 % des Kreiszuschusses nach Abs. 1 und

von drei Jahren bis zur Einschulung mit 30 % des Kreiszuschusses nach Abs. 1

mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, die mit mind. 20 Wochenstunden betreut und gefördert werden.

Die Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

§ 5

Tagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23 und 24 i. V. m. § 91 SGB VIII) bleibt unverändert Aufgabe des Landkreises. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen hat Vorrang gegenüber der Förderung von Kindern in Tagespflege, wobei das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) zu beachten ist.

§ 6

Änderung und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung bis zum 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des folgenden Jahres schriftlich kündigen. Mit der Wirksamkeit der Kündigung wird die gesamte Vereinbarung mit der Folge unwirksam, dass auch die Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung entfallen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 03.07.1995 i. d. F. vom 21.12.2013 außer Kraft.

Verden (Aller), _____ 2015

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Stadt Achim

Landrat

Bürgermeister

Stadt Verden (Aller)

Gemeinde Dörverden

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeinde Kirchlinteln

Flecken Langwedel

Bürgermeister

Bürgermeister

Flecken Ottersberg

Gemeinde Oyten

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeinde Blender

Gemeinde Emtinghausen

Bürgermeister Gemeindedirektor

Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Riede

Gemeinde Thedinghausen

Bürgermeister Gemeindedirektor

Bürgermeister Gemeindedirektor

Samtgemeinde Thedinghausen

Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

An
die Städte Achim und Verden,
die Samtgemeinde Thedinghausen,
zugleich für die Mitgliedsgemeinden, die von
der Option gem. § 18 Abs. 2 AGKJHG
Gebrauch gemacht haben und
die Flecken und Gemeinden
Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel,
Ottersberg und Oyten

Eingegangen

10. Aug. 2015

Samtgemeinde
Thedinghausen

Fachdienst

Jugend und Familie

Ihr Schreiben vom:

Holger Badenhoop

Mein Zeichen 51 13 01

Tel.: (0 42 31) 15-369 Fax: 15-10369

E-Mail: Holger-Badenhoop@landkreis-
verden.de

Eingang West: Zimmer 0022

Besuchszeiten: Nutzen Sie bitte die Möglichkeit
der Terminvereinbarung

Im Übrigen: Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Verden (Aller), 04.08.2015

Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.07.2015 einstimmig

- den gemeinsam erarbeiteten Ausstieg aus der Investitionsförderung für Kindertageseinrichtungen und
- die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen pauschaliert mit einem Kreiszuschuss nach § 74 SGB VIII in Höhe von jährlich mindestens 3 Mio € zu fördern

beschlossen.

Der Entwurf der Vereinbarung liegt Ihnen vor (siehe Kreistagsinformationssystem 51.17.532 – B) und wird parallel in Ihren politischen Gremien beraten. Geben Sie mir bitte Nachricht, damit die Unterzeichnung der Vereinbarung vorbereitet werden kann.

Für die auslaufende Investitionskostenförderung trifft § 3 die Regelungen für den Übergang. Nach Abs. 1 fördert der Landkreis grundsätzlich bis zum 31.12.2016 mit den Maßgaben zu folgenden Stichtagsregelungen:

30.06.2015

Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis 30.06.2015 die geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger mit.

30.11.2015

Der vollständige Förderantrag der Gemeinde oder des freien Trägers ist beim Landkreis eingegangen. Der Förderantrag ist vollständig und damit entscheidungsreif, wenn die förderungsfähigen Baukosten nach § 3 Abs. 5 bestimmbar sind.

31.12.2015

Bestehende (im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden geschlossene) Mietverträge werden bis zum 01.01.2021 gefördert.

31.12.2017

Die geförderte Investitionsmaßnahme ist abgeschlossen. Die Rechnung ist vor diesem Datum ausgestellt.

01.08.2018

Der Betrieb ist aufgenommen.

28.02.2018

Der Verwendungsnachweis liegt dem Landkreis vor.

Danach sollten alle geplanten förderungsfähigen Investitionen der Gemeinde und der freien Träger dem Landkreis für die Planung des Haushaltes mitgeteilt sein. Ich habe die mir bekannten geplanten Vorhaben in der anliegenden Liste zusammengestellt, um den Zuschussbedarf für den Vertragspartner Landkreis einschätzen zu können.

Bitte überprüfen Sie Ihre Vorhaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zum jetzigen Kenntnisstand. Ergänzungen bzw. eine veränderte Planung teilen Sie mir bitte bis zum 1.09.2015 mit.

Ich gehe davon aus, dass Sie die in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkenden freien Träger der Jugendhilfe mit Angeboten der Kindertagesbetreuung über diese vertragliche Entwicklung informieren. Förderansprüche nach § 74 SGB VIII für Investitionsmaßnahmen Dritter – im Rahmen der abgestimmten Kindertagesstättenbedarfsplanung – sind gleichermaßen auslaufend.

Mit freundlichen Grüßen



Bohlmann

Stadt / Gemeinde	Investitionsvorhaben	Kreiszuzahlung (förderungsfähige Gesamtkosten ./LZW, 50% = KRZW)	Kreiszuzahlung 2015 (im Haushalt veranschlagt)	Kreiszuzahlung 2016 (im Haushalt nicht veranschlagt)	Fördervolumen je Gemeinde
Verden	Lebenshilfe Verden e.V., Energetische Sanierung	20.000,00 €		20.000,00 €	140.000,00 €
	Kindergarten Carl-Hesse-Str. (Außenstelle Jahnschule)	120.000,00 €		120.000,00 €	
Achim	Kindergarten Baden (Anbau/Mobiliar)	340.000,00 €	340.000,00 €		3.195.000,00 €
	Kindergarten Achim Nord (Neubau ohne Mobiliar)	400.000,00 €		400.000,00 €	
	Umbau KiTa Uesen/Osterfeld (Landesförderung 231.000,00)	400.000,00 €	400.000,00 €		
	KiTa Bierden, Lebenshilfe (Ersatzneubau + 1 Krippengruppe)	1.350.000,00 €	1.350.000,00 €		
	Kita St. Laurentius, Krippenerweiterung 2016	15.000,00 €		15.000,00 €	
	Erweiterung KiTa Uphusen (3 Gruppen)	440.000,00 €	440.000,00 €		
	Erweiterung KiTa Uphusen (2 Hortgruppen)	250.000,00 €		250.000,00 €	
Kirchlinteln	Gemeinde Kirchlinteln, Krippenneubau (noch ohne Standort)	160.000,00 €		160.000,00 €	160.000,00 €
Langwedel	Kindergarten Daverden (2 Krippengruppen neu)	520.000,00 €		520.000,00 €	520.000,00 €
Ottersberg	Bau Ruheraum Waldorfkindergarten Ottersberg	10.000,00 €		10.000,00 €	
Oyten	ev. Kindergarten Oyten, Krippe u. Neubau Küche	190.000,00 €	190.000,00 €		305.000,00 €
	Kath. Kindergarten Oyten, Krippe	115.000,00 €	115.000,00 €		
	Schaffung 30 neuer Krippenplätze				
Thedinghausen	SG Thedinghausen, KiTa Thedinghausen (2 KrGr)	320.000,00 €	320.000,00 €		530.000,00 €
	SG Thedinghausen, KiTa Riede Erweiterung	210.000,00 €			
		4.860.000,00 €	3.155.000,00 €	1.495.000,00 €	